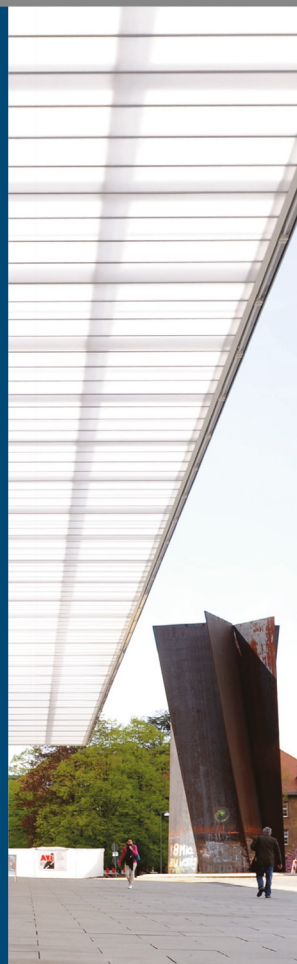


UNIVERSITÄTSREDEN 131

Kontroverse akademische Ehrungen

Dr. Max Obé und
Dr. h.c. Ernst Röchling



universaar

Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre

Kontroverse akademische Ehrungen

Dokumentation zur Gremiendiskussion über
die universitären Ehrenwürden von Dr. Max Obé
und Dr. h.c. Ernst Röchling

© 2025 universaar
Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre



Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Herausgeber Der Universitätspräsident

Redaktion Universitätsarchiv / Arbeitsstelle Universitätsgeschichte

Vertrieb Universitätsarchiv

ISBN 978-3-86223-354-0 gedruckte Ausgabe

ISBN 978-3-86223-355-7 Online-Ausgabe

Satztechnik: Julian Wichert

Fotos: Jörg Pütz (Umschlag), Ärztekammer (Max Obé), Julius C. Schmidt (Röchling,
Kielwein und Welsch)

Inhalt

Redaktionelle Einführung

Dr. Wolfgang Müller / Dr. Thilo Offergeld

Universitätsarchiv / Arbeitsstelle Universitätsgeschichte

Universität des Saarlandes

7

Beschlussanträge zur Aberkennung der Ehrenwürden von Max Obé und Ernst Röchling in der Senatsitzung vom 20. Juli 2021

9

Gutachten zur Frage der Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von Max Obé

21

Beurteilung der historischen Rolle von Max Obé

Prof. Dr. Heiner Fangerau

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

23

Gutachterliche Stellungnahme zu Max Obé (1889–1969) für die Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Florian Steger

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Universität Ulm

47

Gutachten zur Frage der Aberkennung der Ehrensensatorwürde von Ernst Röchling

73

Bericht über den Werdegang von Ernst Röchling (1888–1964) und seine Verantwortung unter dem Nationalsozialismus

Prof. Dr. Hervé Joly

Directeur de recherche en histoire contemporaine

Centre national de la recherche scientifique

(Laboratoire Triangle, Université de Lyon)

75

Zur Rolle Ernst Röchlings während der deutschen Besatzung in Frankreich und den Urteilen in den Rastatter Prozessen

Prof. Dr. Dieter Ziegler

Historisches Institut, Lehrstuhl für Wirtschafts- und

Unternehmensgeschichte

Ruhr-Universität Bochum

103

Stellungnahmen der vom Universitätspräsidenten eingesetzten Kommission zu den externen Fachgutachten

Betreffend die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von Max Obé

113

Betreffend die Aberkennung der Ehre senatorenwürde von
Ernst Röchling

117

Einführende Moderation in die Sitzung des Senats am 20. Juli 2022

Universitätspräsident Prof. Dr. Manfred J. Schmitt

121

Entscheidung des Senats der Universität über Ehrenwürden von Max Obé und Ernst Röchling

123

Kurzanfragen zu den gutachtenden Experten

131

Bisher veröffentlichte Universitätsreden

133

Redaktionelle Vorbemerkung

Wolfgang Müller / Thilo Offergeld

Die vorliegende Ausgabe der „Universitätsreden“ dokumentiert eine wichtige Debatte im Rahmen der institutionellen Erinnerungskultur der Universität des Saarlandes, speziell ihrer Auseinandersetzung mit durch nationalsozialistisches Unrecht belasteten Ehrenwürdenträgern der Universität. Nachdem bereits im Juli 2018 dem früheren Ministerpräsidenten des Saarlandes und ehemaligen Vorsitzenden des Universitätsrates Heinrich Welsch durch Senatsbeschluss die 1961 verliehene Ehrensensatorenwürde aufgrund seiner aktiven Beteiligung an der nationalsozialistischen Diktatur entzogen worden war, befasste sich der Senat 2021 und 2022 intensiv mit der Ehrenbürgerwürde des früheren Präsidenten der Ärztekammer des Saarlandes Dr. Max Obé und mit der Ehrensensatorenwürde des Stahl-Industriellen und Gründers der Ernst-Röchling-Stiftung, Dr. h. c. Ernst Röchling. Bei beiden Persönlichkeiten gaben ihre Aktivitäten in der Zeit des NS-Regimes ebenfalls Anlass, die Aufrechterhaltung der ihnen von der Universität verliehenen Ehrenwürden in Frage zu stellen.

Um eine sachgerechte und fundierte Entscheidung zu ermöglichen, erbat der Senat im Juli 2021 eine fachkundige Aufarbeitung und Begutachtung. Dieser Aufgabe nahm sich eine vom Universitätspräsidenten eingesetzte Kommission von Universitätsmitgliedern an; sie erarbeitete auf der Basis ausführlicher Fachgutachten externer, einschlägig ausgewiesener Experten detaillierte Stellungnahmen zu den beiden Aberkennungsfällen und stellte diese im Sommer 2022 dem Senat vor.¹

¹ Mitglieder der Kommission waren: Dr. Gabriele Clemens, Professorin für Neuere Geschichte und Landesgeschichte; Dr. Hannes Ludyga, Professor für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte; Dr. Markus Messling, Professor für Romanische und Allgemeine Kultur- und Literaturwissenschaft; Dr. Rainer Möhler, Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte; Dr. Wolfgang Müller, Universitätsarchivar; Dr. Thilo Offergeld, Leiter der Arbeitsstelle für Universitätsgeschichte.

Nach eingehender Erörterung kam der Senat in seiner Sitzung am 20. Juli 2022 zu dem Ergebnis, Max Obé die Ehrenbürgerwürde postum zu entziehen. Im Fall von Ernst Röchling beschloss der Senat mehrheitlich, die Ehrensensorenwürde nicht aufzuheben, distanzierte sich jedoch von der 1962 vorgenommenen Verleihung dieser Würde. Der Senat fasste in dieser Sitzung außerdem den Beschluss, die Vergabe sämtlicher Ehrenwürden der Universität seit 1961 geschichtswissenschaftlich aufarbeiten und sie aus heutiger Sicht historisch einordnen zu lassen. Mit der Durchführung eines entsprechenden, auf die Dauer von zwei Jahren angelegten Projekts beauftragte der Universitätspräsident den Privatdozenten für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität des Saarlandes Dr. Rainer Möhler, der Projektstart war im März 2023.

Das vorliegende Heft dokumentiert den Verlauf der skizzierten Diskussion durch den Abdruck der im Senat gestellten Anträge, der auswärtigen Gutachten, der Stellungnahme der Kommission sowie der schließlich getroffenen Beschlüsse und will damit einer umfassenden Information der interessierten universitären sowie außeruniversitären Öffentlichkeit dienen.

Beschlussvorlage für den Senat

TOP Antrag auf symbolisch-deklaratorischen postumen Entzug der Ehrenbürgerwürde von Dr. Max Obé

Begründung zum Beschlussvorschlag

Rechtliche Würdigung:

Hierzu wird verwiesen auf die entsprechenden Ausführungen zum vorangegangenen TOP „Entzug der Ehrenszenatorwürde von Dr. h. c. Ernst Röchling“, die für den vorliegenden Antrag in gleicher Weise Gültigkeit besitzen.

Inhaltliche Würdigung:

Dr. Max Obé (1889–1969), Präsident der Ärztekammer des Saarlandes von 1950 bis 1962, wurde im Mai 1964 zum ersten Ehrenbürger der Universität des Saarlandes ernannt. Die Ehrung erfolgte auf Antrag der Medizinischen Fakultät und vor dem Hintergrund der Verdienste von Dr. Obé um die Homburger Hochschulkurse als Keimzelle der späteren Universität des Saarlandes, um das saarländische Gesundheitswesen, in dem er über lange Zeit hinweg Spitzenpositionen bekleidete, und mit Blick auf seine langjährige Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Medizinischen Fakultät.

Die Tätigkeit von Dr. Obé als Arzt und leitender regionaler Medizinfunktionär während des Nationalsozialismus, die nach dem 2. Weltkrieg unter anderem zu seiner Suspendierung vom Dienst durch die französischen und amerikanischen Behörden führte, wurde vom Senat der Universität seinerzeit nicht als Hinderungsgrund für die ihm gezollte hohe Anerkennung angesehen. Dies galt ebenso für viele andere Organisationen, die ihm hohe Ehrungen verliehen (u. a. Ernennung zum Geheimen Sanitätsrat 1958, Ehrenpräsident der Saarländischen Ärztekammer 1962, Verdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland 1962).

Aus heutiger Sicht ist die Beteiligung von Dr. Obé am nationalsozialistischen Unrechtsregime anders zu beurteilen. Zudem haben die medizinisch-wissenschaftlichen Forschungen von Gisela Tascher („Staat, Macht und ärztliche

Berufsausübung 1920–1956. Gesundheitswesen und Politik: Das Beispiel Saarland“, Diss. Heidelberg 2007/2008) seine Aktivitäten als verantwortlicher Abteilungsleiter für „Gesundheitswesen und Volkspflege“ unter dem Reichskommissar und späteren „Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen“ Josef Bürckel und sein Engagement im Sinne der nationalsozialistischen Medizinpoltik umfassend dokumentiert. Auch wenn Zeugnisse dafür vorliegen, dass Dr. Obe sich unter anderem für die Freilassung von durch die Nationalsozialisten inhaftierten Ordensschwwestern eingesetzt hat (vgl. Anlage), und auch wenn derzeit sicher nicht alle zugehörigen Fragen letztgültig beantwortet werden können, muss doch davon ausgegangen werden, dass Dr. Obé Mitverantwortung trug für die Umsetzung der bevölkerungs- und rassenpolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus, insbesondere für zwangsweise vorgenommene Sterilisationen und Abtreibungen sowie für die Ermordung behinderter Menschen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (vgl. Anlage, biographischer Abriss aus der erwähnten Dissertation Taschers).

Eine solche Mitverantwortung ist nach heutigem Ermessen mit der ihm durch die Universität des Saarlandes verliehenen hohen Ehrung nicht mehr vereinbar. Auch die Verantwortung für das Andenken an die Opfer und die Verpflichtung der Universität auf die geltenden medizinethischen Standards erfordern eine Neubewertung.

Aus ähnlichen Erwägungen hat der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes kürzlich beschlossen, „dass Dr. Max Obé nicht mehr mit der kammerintern im Jahre 1962 verliehenen Bezeichnung „Ehrenpräsident“ adressiert wird“.

Vor dem geschilderten Hintergrund und in Analogie zu der bereits 2018 erfolgten Aberkennung der Ehrensensorenwürde von Heinrich Welsch wird vorgeschlagen, Dr. Obé die Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes und die damit verbundenen Rechte postum abzuerkennen.

Beschlussvorschlag Senat

Der Senat entzieht Dr. Max Obé aufgrund der Tatsache, dass er während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes herausragende Ämter bekleidete und die inhumane Gesundheitspolitik des Nationalsozialismus vorantrieb, postum die Ehrenbürgerwürde und die damit verbundenen Rechte. Auf der Internetseite der Universität wird dies geschichtsdokumentarisch wie folgt festgehalten (Ergänzung der bisherigen Angabe kursiv):

Dr. Max Obé (2021 aberkannt aufgrund seiner aktiven Rolle in der NS-Diktatur)

Beschlussvorlage für den Senat

TOP Antrag auf symbolisch-deklaratorischen postumen Entzug der Ehrensensatorenwürde von Dr. h. c. Ernst Röchling

Begründung zum Beschlussvorschlag

Auf der zehnten ordentlichen Sitzung des 66. Studierendenparlaments am 10.05.2021 wurde der Antrag der Linke Liste – SDS & Unabhängige „Das Studierendenparlament fordert den Universitätspräsidenten und den Senat auf, alle notwendigen Schritte einzuleiten, Ernst Röchling posthum die Ehrensensatorenwürde zu entziehen. Ferner fordert das Studierendenparlament den Senat auf, für eine Debatte um die Aberkennung der Ehrensensatorenwürde Ernst Röchlings Öffentlichkeit nach Artikel 17, Grundordnung der Universität des Saarlandes herzustellen.“ angenommen. Die studentischen Senatsmitglieder stellen den Antrag an den Senat, Herrn Dr. Ernst Röchling postum die Ehrensensatorenwürde abzuerkennen und für eine Debatte um die Aberkennung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung Öffentlichkeit herzustellen.

Rechtliche Würdigung:

Zum Antrag auf Herstellung der Öffentlichkeit:

Es gilt der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Der Senat kann jedoch in bestimmten Fällen Öffentlichkeit herstellen: „Die Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Sie können Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe oder sonstige berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Universität oder einer Fakultät beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.“ (Artikel 17 Absatz 1 Grundordnung)

Aus Sicht der studentischen Senatsmitglieder soll die Auseinandersetzung mit den historischen Gegebenheiten der Öffentlichkeit zugänglich und der Willensbildungsprozess transparent gemacht werden. Die Verleihung bzw. die Aberkennung einer Ehrensensatorenwürde ist keine Personalangelegenheit im engeren Sinne, da Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

nicht zum Personal der Universität (§ 12 SHSG) gehören. Auch findet z.B. eine universitätsöffentliche Aussprache mit den von der Findungskommission für die Wahl zur Universitätspräsidentin/zum Universitätspräsidenten vorgeschlagenen Personen statt, bevor die Beratungen und die Wahl im Senat stattfinden (Artikel 36 Grundordnung).

Allerdings ist in anderen Personalangelegenheiten keine universitätsöffentliche Aussprache vorgesehen. Auch kann eine akademische Ehrung als vergleichbar mit einer Personalangelegenheit angesehen werden. So hat z.B. die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt in ihrer Geschäftsordnung für die Gremien vom 12. August 2008¹ normiert, dass auch akademische Ehrungen als Personalangelegenheiten anzusehen sind.

Des Weiteren könnten rechtliche Gründe der Herstellung der Öffentlichkeit entgegenstehen. Die Rücknahme einer akademischen Ehrung erfolgt nach §§ 10, 6 Absatz 1 Satz 2 Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes vom 19.01.1977 durch geheimen Beschluss. Anders als z.B. vergleichbare Ordnungen der Georg-August-Universität Göttingen² oder der Universität Erfurt³ ist in der Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes nicht explizit geregelt, dass auch die Behandlung im Senat geheim bzw. nichtöffentlich erfolgen muss. Für eine nichtöffentliche Behandlung spricht allerdings, die Überschrift des § 6 der Ordnung („Behandlung im Senat“). Zudem wird auch in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass Beratung und Abstimmung als eine Einheit zu qualifizieren ist.⁴

- 1 https://www.uni-frankfurt.de/51485596/Generic_51485596.pdf (Stand: 12.07.2021)
- 2 § 5 Absatz 1 Nr. 2 Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen vom 15.11.2006 (AM 33/2006S. 4933), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 14.02.2018 (AM I Nr. 30/2018 S. 630. „Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden. Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. Die Persönlichkeit, deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.“, https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/cf2fef79d1cda600de02c2315a-ec7f99.pdf/EhrungsO_2018_02_02.pdf (Stand: 12.07.2021))
- 3 § 3 Absatz 2 Satzung zur Verleihung von akademischen Ehrungen an der Universität Erfurt vom 29. Mai 2009 „Der Senat behandelt den Antrag in der Regel in zwei verschiedenen nichtöffentlichen Sitzungen. Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen; die Persönlichkeit, deren akademische Ehrung in Aussicht genommen wird, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.“, https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Hauptseiten/Studium/Hochschulrecht/Satzungsrecht_UE/weitere-Satzungen/Satz_Ehrenb_2009-06-24.pdf (Stand: 12.07.2021))
- 4 So geht das Verwaltungsgericht Stuttgart (VG Stuttgart, Beschluss vom 10. November 2015 – 10 K 3628/15 –, juris) davon aus, dass, soweit das Taten von Hochschulgremien

Schließlich könnten sonstige berechtigte Interessen Einzelner der Herstellung der Öffentlichkeit entgegenstehen. Wenn eine Beratung öffentlich erfolgt, könnte die freie, unabhängige Entscheidung der Senatsmitglieder beeinflusst und ggf. Rückschlüsse auf ein späteres Beschlussverhalten nicht ausgeschlossen werden.

Zum Antrag auf posthume Aberkennung der Ehrensensatorenwürde:

Rechtsgrundlage für die Verleihung und den Entzug von akademischen Ehrungen der Universität des Saarlandes ist die Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes vom 19.01.1977. Ehrensensatoren/-senatorinnen und Ehrenbürger/-bürgerinnen haben nach Maßgabe der Grundordnung mitgliedschaftliche Rechte und werden namentlich auf der Internetseite der Universität des Saarlandes in der Liste der zu Ehrensensatoren/-senatorinnen bzw. Ehrenbürgern/-bürgerinnen ernannten Persönlichkeiten aufgeführt.

Die Rücknahme einer akademischen Ehrung erfolgt nach demselben Verfahren wie deren Verleihung (§ 10 Abs. 2 Ordnung für akademische Ehrungen). Sowohl der Universitätspräsident als auch jedes einzelne Senatsmitglied kann einen Antrag auf Rücknahme einer akademischen Ehrung stellen, wenn sich der oder die Geehrte durch sein/ihr Verhalten der verliehenen Auszeichnung als nicht würdig erweist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und im Falle der Rücknahme der Würde als Ehrensensator/-senatorin oder Ehrenbürger/-bürgerin dem Senat zehn Tage vor Beschlussfassung zu übermitteln. Im Gegensatz zur Verleihung setzt die Rücknahme der Ehrung einen einstimmigen Beschluss voraus (§ 10 Abs. 1 Ordnung für akademische Ehrungen).

Bei der Rücknahme von akademischen Ehrungen Verstorbener ist zu beachten, dass mit dem Tod der geehrten Person *de jure* das Ehrenrecht erlischt, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt; der der Ehrung zu Grunde liegende Verwaltungsakt erledigt sich gemäß § 43 Abs. 2 SVwVfG „auf andere Weise“, eines expliziten Aufhebungsbeschlusses bedarf es nicht.⁵ Hiervon ausgenommen sind jedoch mit der Ehrung ver-

(hochschul-)öffentlich zu erfolgen hat, hiervon über die Vorgänge der Abstimmung und der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses hinaus auch die vorangehende Beratung erfasst sei.

- 5 Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von NS-Kriegsverbrechern vom 05.09.2017 S. 4.; Barczak, DÖV, 2014, 643, 653.

bundene Rechte,⁶ wie im Falle der Universität die namentliche Aufführung auf der Internetseite der Universität des Saarlandes in der Liste der zu Ehrensensatoren/-senatorinnen bzw. Ehrenbürgern/-bürgerinnen ernannten Persönlichkeiten. Aus politischen Gründen wird im Bereich des Kommunalrechts bei Ehrenbürgern/-bürgerinnen von Gemeinden häufig eine symbolisch-deklaratorische „Aberkennung“ durchgeführt, mit der auch noch verbliebene mit der Ehrung verbundene Rechte widerrufen werden können. Andere Kommunen treffen einen Beschluss, indem sie sich vom damaligen Beschluss distanzieren. Die Universität des Saarlandes kann bei der Aberkennung von Ehrensensatorenwürden entsprechend vorgehen: Der Senat entscheidet über eine symbolisch-deklaratorische Aberkennung der Ehrensensatorenwürde per geheimer Abstimmung. Diese Entscheidung müsste, in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 1 Ordnung für akademische Ehrungen, einstimmig erfolgen, da es sich auch um einen Widerruf der mit der Ehrung verbundenen Rechte handelt. Alternativ könnte der Senat sich auch per einfachem Antrag von der damaligen Verleihung der akademischen Ehrung distanzieren, hierfür wäre eine einfache Mehrheit ausreichend. Dieser Beschluss hätte jedoch keine Auswirkung auf die namentliche Aufführung auf der Internetseite der Universität des Saarlandes in der Liste der zu Ehrensensatoren/-senatorinnen ernannten Persönlichkeiten.

Inhaltliche Würdigung:

Der Senat der Universität hat 1962 Herrn Dr. h. c. Ernst Röchling (1888–1964) zum Ehrensensator ernannt und diese Ehrung mit seinem Engagement als Mitglied des Universitätsrates, bei der Gründung der Wissenschaftlichen Gesellschaft und in der „Vereinigung der Freunde der Universität“ begründet. Zum 75. Geburtstag Röchlings erfolgte 1963 dann auch die Gründung der Ernst Röchling-Stiftung, mit dem Ziel, Forschungsarbeiten an der Universität des Saarlandes, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, zu fördern und dadurch die deutsch-französische Verständigung voranzutreiben.

Auf Antrag der Linke Liste – SDS & Unabhängige hat das Studierendenparlament den Universitätspräsidenten und den Senat aufgefordert, Ernst Röchling postum die Ehrensensatorenwürde zu entziehen. Zur Begründung dieses Antrags wurde auf seine Aktivitäten als Repräsentant der Röchling-Werke in Frankreich, seine Unterstützung der nationalsozialistischen Dik-

6 Barczak, DÖV, 2014, 643, 653.

tatur, sein umfangreiches Engagement im Rahmen der Kriegswirtschaft und seine Verurteilung zu fünfjähriger Haft in den Rastatter Prozessen, die wegen „wirtschaftlicher Plünderung“ erfolgte, verwiesen (vgl. Beschluss des Studierendenparlaments in der Anlage).

Auch wenn gegenwärtig eine umfassende Darstellung zu den genannten Themen noch Desiderat ist, belegen verschiedene historische Analysen doch die aktive Rolle von Ernst Röchling in der NS-Diktatur (vgl. die von den Antragstellern angeführte Literatur in der Anlage).

Vor dem dargelegten Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass Dr. Röchling eine bedeutende Funktion im Rahmen der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft wahrnahm, erscheint es nach heutigem Ermessen nicht vertretbar, die Dr. Röchling verliehene hohe Ehrung weiterhin aufrechtzuerhalten. Vorgeschlagen wird daher, in Analogie zu der bereits 2018 erfolgten Aberkennung der Ehrensensatorenwürde von Heinrich Welsch, Herrn Dr. Röchling die Ehrensensatorenwürde und die damit verbundenen Rechte postum abzuerkennen.

Beschlussvorschlag Senat

1. a)

- i) Der Senat beschließt Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung herzustellen.
- ii) Die Diskussion erfolgt:
 - Alt. 1
durch Herstellung von Öffentlichkeit zu dem betreffenden Top im Rahmen der nächsten Senatssitzung.
 - Alt. 2
im Rahmen einer eigens einberufenen Sondersitzung des Senates.

1.b)

- i) Der Senat lehnt den Antrag der studentischen Senatsmitglieder auf Herstellung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung ab.
- ii) Der Senat entzieht Herrn Dr. Ernst Röchling aufgrund der Tatsache, dass er während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes eine bedeutende Funktion in der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft wahrnahm, postum die Ehrensensorenwürde und die damit verbundenen Rechte. Auf der Internetseite der Universität wird dies geschichtsdokumentarisch wie folgt festgehalten (Ergänzung der bisherigen Angabe kursiv):

Dr. h. c. Ernst Röchling (2021 aberkannt aufgrund seiner aktiven Rolle in der NS-Diktatur)

KEINE EHRENTITEL FÜR KRIEGSVERBRECHER – ERNST RÖCHLING DIE EHRENSENATOREN- WÜRDE ENTZIEHEN

Antragssteller:

Linke Liste – SDS & Unabhängige

Antragsforderung:

Das Studierendenparlament

fordert den Universitätspräsidenten und den Senat auf, alle notwendigen Schritte einzuleiten, Ernst Röchling posthum die Ehrensenatorenwürde zu entziehen. Ferner fordert das Studierendenparlament den Senat auf, für eine Debatte um die Aberkennung der Ehrensenatorenwürde Ernst Röchlings Öffentlichkeit nach Artikel 17, Grundordnung der Universität des Saarlandes herzustellen.

Begründung

Begründung: Wer aktiv sich beteiligte an der Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft und seine eigenen und ihren wirtschaftlichen Interessen – und damit imperialistischen Interessen –, die auf Zwangsarbeit, Mord und Entrechtung fußten, wer dem aktiv Vorschub leistete, dem kann keine Ehrenwürde zuteilwerden.

Ernst Röchling wurde nach Heinrich Welsch 1962 zweiter Ehrensenator der Universität des Saarlandes. Das französische Militärgericht in Rastatt verurteilte ihn wegen aktiver Mittäterschaft bei den wirtschaftlichen Kriegsverbrechen von Hermann Röchling¹. Die Röchlings, unter der Leitung von Ernst Röchlings Onkel „Wehrwirtschaftsführer“ Hermann Röchling, beschäftigten tausende Zwangsarbeiter_innen in ihren Werken im Saarland, z.B. in der Völklinger Hütte, und in den besetzten Gebieten Frankreichs. Schätzungen zufolge sind dabei in der Völklinger Hütte ca.

1 S. „Urteil vom 25. Januar 1949 in Sachen Hermann Röchling und Genossen wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf die Berufung gegen das Urteil vom 30. Juni 1948“ vom Obersten Gericht der Militärregierung der Französischen Besatzungszone in Deutschland.

260 Menschen umgekommen.² Ernst Röchling zählte vor dem Zweiten Weltkrieg zur Unternehmensleitung der Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke und war mit der Vertretung der Firma in Frankreich betraut. In den besetzten Gebieten plünderte sie französische Unternehmen und erweiterte ihr Firmenimperium durch erzwungene Übernahmen für die deutsche Rüstungsproduktion.

Dafür wurde Ernst Röchling vom französischen Militärgericht in Rastatt in zweiter Instanz zu 5 Jahren Haft, sowie Entzug aller bürgerlichen Ehrenrechte und Einzug des gesamten Vermögens verurteilt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde er bereits nach 2 Jahren entlassen.

Weniger als ein Jahr in Haft befand sich Ernst Röchling zudem bis April 1945. Cäsar von Hofacker, einem Mitverschwörer der Gruppe des 20. Juli, gewährte er nach dem misslungenen Attentat Unterschlupf. Noch vor Kriegsende wurde er von der NS-Justiz entlassen.

Fürsprecher Ernst Röchlings rückten ihn nach 1945 aufgrund dieser Ereignisse in die Nähe anderer Opfer des NS-Regimes oder stellten ihn gar als einen Widerstandskämpfer dar.³ In der Festschrift anlässlich Ernst Röchlings 75. Geburtstags in der Röchlingschen Werkszeitschrift „Der Hüttenmann“ hatte Autor Franz Michael Röss die Ehre, Ernst Röchling zu porträtieren, und machte der (Werks-)Öffentlichkeit klar, was man im Umfeld der Hütte vom Kriegsverbrecherurteil zu halten hatte. Dieses Urteil könne man sich „nur aus Kriegs- und Nachkriegspsychose“ erklären.⁴

Gerhard Kielwein, 1962 bis 1964 Rektor der Universität des Saarlandes, urteilte über Röchling kontrafaktisch: „Seine von dem Streben nach Recht und Menschlichkeit bestimmte und von Vernunft getragene Einstellung zu den Erfordernissen der Zeit ließen ihn zu den Männern des

2 Ausführlich zur Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte: Plettenberg, Inge: Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte. Völklingen 2018 [Edition Völklinger Hütte].

3 So geschehen im Plädoyer seines Anwalts im ersten Rastatter Prozess. Vgl. S.127 Plettenberg, Inge: Aus Liebe zum Vaterland? Der Röchling-Prozess in Rastatt 1948–49. Anklage und Urteil, in: Grewenig, Meinrad Maria (Hg.): Internationale wissenschaftliche Konferenz. Die Röchlings und die Völklinger Hütte. Völklingen 2016.S. 119–131.

4 Siehe S. 11 Röss, Franz Michael: Porträts deutscher Montanunternehmer im Wandel der Jahrhunderte. Festschrift anlässlich des 75. Geburtstages von Ernst Röchling, in (Hg.) Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke: Der Hüttenmann. Jg 17. Völklingen 1963. Bezeichnend ist, dass Röss die Verurteilung Röchlings durch die NS-Justiz erzähltechnisch neben die Rastatter Prozesse stellt. Die Röchlingschen Verbrechen werden mit keinem Wort erwähnt.

deutschen Widerstandes in Frankreich engen Kontakt finden. ⁵ Es ist allerdings wissenschaftlich erwiesen, dass Röchling von Hofacker aufgrund dienstlicher Kontakte kannte und keineswegs aufgrund einer politischen Beteiligung am Widerstand. ⁶ Seine Rolle an der Verschwörung des 20. Juli 1944 ist bis heute zumindest unklar und nicht nachgewiesen. ⁷

1956, kurz vor dem politischen Anschluss des Saarlandes an die BRD, wurde Ernst Röchling Vorsitzender der Röchling-Werke. Noch im selben Jahr erwarben die Röchlings die Rheinmetall AG, welche als eines der ersten deutschen Unternehmen wieder die deutsche Waffen- und Rüstungsproduktion im Zuge der Wiederbewaffnung umfassend aufnahm.

Die Universität verbindet sich seit der Verleihung der Ehrensensatorenwürde 1962 mit dem Namen Röchling. 1962 – lange bevor die Geschichtsforschung sich nennenswert der Aufarbeitung der Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg widmete, geschweige denn in der breiten Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür entstanden war ⁸. Es ist nun rund 60 Jahre nach der Verleihung des Titels an der Zeit, diesen Fehler aufzuarbeiten.

Der Weg, der mit der Aberkennung der Ehrensensatorenwürde Heinrich Welschs besritten wurde, sollte von der Universität weitergeführt werden. Diese Auseinandersetzung profitiert davon, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden; eine Person, die sich des Kriegsverbrechens schuldig gemacht hat und als Kriegsverbrecher auch offiziell verurteilt wurde, durch Verleihung eines Ehrentitels zu rehabilitieren, ist ein Teil der saarländischen Geschichte, welcher der Rechtfertigung gegenüber der Öffentlichkeit bedarf.

5 Entnommen aus der Laudatio des damaligen Rektors Kielwein zur Verleihung der Ehrensensatorenwürde. Diese Laudatio beinhaltet einige weitere wohlwollende historische Ungenauigkeiten. Die Laudatio Kielweins weist viele Parallelen zum von Ress gezeichneten Porträt auf, s. S. 43 Kielwein, Gerhard: Ansprache von Professor Dr. iur. Gerhard Kielwein. Rektor der Universität des Saarlandes vom 12. Dezember 1962, in (Hg.) Universität des Saarlandes. Akademische Ehrungen: Ernst Röchling, Heinrich Welsch, Eduard Martin, Kurt Schluppkotten, Luitwin von Boch-Galhau. Reden und Urkundentexte der feierlichen Ernennung zu Ehrensensatoren. Saarbrücken 1967. S. 41–47.

6 Vgl. Plettenberg, Inge, S. 127.

7 Ebd.

8 https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/ein-barbarischesbarbarisches-arbeitsregime_aid-aid-6900453.

Gutachten zur Frage der Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von Max Obé

Beurteilung der historischen Rolle von Max Obé

Heiner Fangerau*

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Fragestellung und Materialgrundlage

Max Obé (1889–1969) wurde im Mai 1964 auf Antrag der Medizinischen Fakultät zum Ehrenbürger der Universität des Saarlandes ernannt. Aufgrund der in den letzten Jahren erschienenen kritischen Bewertungen der Tätigkeit von Dr. Obé als Medizinfunktionär während des Nationalsozialismus beantragte der Universitätspräsident die posthume Aberkennung der Ehrenbürgerwürde. Der Senat der Universität des Saarlandes hat nun vor seiner Entscheidung „um eine Sichtung und Bewertung des verfügbaren Materials zur Beurteilung der historischen Rolle von Max Obé“ gebeten. Diese soll in Gutachtenform den Senatsmitgliedern als eine Grundlage dafür dienen, zu einem Urteil zur Frage der Aberkennung des Ehrentitels zu kommen.

Die Schwerpunkte des Gutachtens bilden

- a) eine Einordnung von Obés Wirken während des Nationalsozialismus (NS) unter Einbezug seiner gesamten Berufsbiographie vor dem Hintergrund des Forschungsstandes,
- b) eine Einordnung der möglichen Aberkennung des Ehrentitels vor dem Hintergrund aktueller vergleichbarer Diskussionen an anderen Universitäten und in medizinischen Fachgesellschaften, die eine Aberkennung von an möglicherweise NS-belastete Personen gegangene Ehrungen zum Gegenstand haben.

* Weitere Angaben zur Person des Autors unten S. 127. Der Gutachtentext wurde vorgelegt am 1. Juni 2022.

Als Materialgrundlage dienen

- die Senatsunterlage vom 21.07.2021 (überlassen von der Universität des Saarlandes),
- von Max Obés Enkel der Universität des Saarlandes überlassene Dokumente. Hierbei handelt es sich um Entlastungszeugnisse, den Anfang eines Briefes zur Gründung einer (medizinischen) Universität im Saarland, den Beschluss in einer Strafsache wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1949, Urkundenkopien (die Unterlagen wurden überlassen von der Universität des Saarlandes),
- ein Bericht der Saarbrücker Zeitung zum Fall Obé (überlassen von der Universität des Saarlandes),
- ein Nachruf auf und eine Erinnerung an Max Obé aus dem Saarländischen Ärzteblatt von 1969/1970 (überlassen von der Universität des Saarlandes),
- eine Zusammenstellung der dem Universitätsarchiv zu entnehmenden Informationen zu Max Obé von Wolfgang Müller (überlassen von der Universität des Saarlandes),
- die Beschlussvorlage für den Senat für die 31. Sitzung des 23. Senats am 21. Juli 2021 zu TOP 3, DS-Nr. 23–31_3 (Rechtsgutachten) (überlassen von der Universität des Saarlandes),
- die Arbeit von Gisela Tascher: Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956, Gesundheitswesen und Politik: Das Beispiel Saarland. Paderborn 2010,
- die Arbeit von Gisela Tascher: NS-Zwangssterilisationen. Handeln auf Befehl des Führers. Die illegale und streng geheime Zwangssterilisation der „Rheinlandbastarde“ von 1937 und die Strafverfolgung der ärztlichen Täter nach 1945. Deutsches Ärzteblatt 2016; 113(10): A 420–422,
- zwei Personalakten Obés aus dem Landesarchiv Saarland (Personalakten, MdI-PA 68, 426 Blatt (Laufzeit 1923–1943) und MAGS-PA 1, 44 Blatt (Laufzeit 1945–1947), eigene Recherche),
- Forschungsliteratur zum Thema unter Einschluss eigener Arbeiten des Gutachters (zitiert im Gutachten in Fußnoten).

Quellen, die NICHT mehr gesichtet werden konnten, aber für weitere Forschung angesehen werden sollten, sind u.a.

- Bundesarchiv, BArch R 89/6772: Heilstätten der LVA Westmark, Aktenzeichen 2462A 16/45
- Bundesarchiv, BArch R 3901/107319: Obé, Max, Dr., Regierungsdirektor.

Einordnung von Obés Wirken während des Nationalsozialismus (NS) unter Einbezug seiner Berufsbiographie¹

Karriere vor 1933

Max Obé wurde am 04.06.1889 in Saarlouis geboren. Nach dem Studium der Medizin war er während des Ersten Weltkriegs als Militärarzt in Straßburg tätig. 1918 wurde er als Oberarzt der Reserve aus dem Militärdienst entlassen.² Er wurde ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse (1916), dem Verwundetenabzeichen in Schwarz (1918) und dem Ehrenkreuz für Frontkämpfer (vergeben ab 1934).³ Nach Kriegsende wirkte er bis zum 31.07.1923 als leitender Arzt des Städtischen Krankenhauses Neuenburg (Eifel). Am 01.08.1923 wurde er Kreisarzt von St. Wendel. Zum 19.10.1923 wurde er zum Beamten der Regierungskommission (Reko) des Saargebietes ernannt. Die aus fünf vom Völkerbund bestellten Personen bestehende Reko verwaltete zwischen 1920 und 1935 das Saargebiet.⁴ Vom 01.04.1924 an war Obé hier als Oberregierungsrat und ab dem 01.04.1925 als Ministerialrat und Abteilungsleiter der Abteilung Volkswohlfahrt tätig. Die Abteilungen waren Ministerien in anderen deutschen Ländern vergleichbar. Am 26.02.1926 wurde er zum Ministerialdirektor II. Klasse befördert und am 23.03.1926 zum Leiter der Direktion der Abteilung Volkswohlfahrt ernannt. Am 01.10.1926 folgte die Beförderung zum Ministerialdirektor I. Klasse. Zudem übernahm er gleichzeitig die Leitung der Direktion des Arbeitsamtes. 1930 und 1933 vertrat er seinen Vorgesetzten, das Mitglied der Reko Bartholomäus Käßmann, als Zuständigen für die

- 1 Biographische Angaben entnommen aus Gisela Tascher: Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956, Gesundheitswesen und Politik: Das Beispiel Saarland. Paderborn 2010, S. 331–341; Gisela Tascher: NS-Zwangssterilisationen. Handeln auf Befehl des Führers. Die illegale und streng geheime Zwangssterilisation der „Rheinlandbastarde“ von 1937 und die Strafverfolgung der ärztlichen Täter nach 1945. Deutsches Ärzteblatt 2016; 113(10): S. A 420–422, S. Anmerkungen und Quellenverzeichnis A5f.; in Teilen geprüft und ergänzt anhand der Aktenbestände des Landesarchivs Saarland (LASA) MdI-PA 68 und MAGS-PA 1. Ergänzende Angaben und erweiterte Quellverweise werden referenziert, Angaben aus Taschers Buch und Beitrag werden nicht extra erneut zitiert.
- 2 LASA PA1, 8.
- 3 LASA PA68, Blatt 191 (S. 306), Blatt 203 (S. 319).
- 4 Gerhard Paul: Die Saarabstimmung 1935: Determinanten eines verhinderten Lernprozesses über den Faschismus an der Macht. Politische Vierteljahresschrift 26/1 (1985), S. 5–28, S. 6.

Abteilung Volkswohlfahrt, Landwirtschaft und Forsten, Arbeitsamt und Versicherungswesen. Zwischen 1929 und 1934 wirkte er überdies als Mitglied des Saarsenats beim „Bundesamt für das Heimatwesen“ des Deutschen Reiches. Das Amt entschied fürsorgerechtliche Fragen zwischen öffentlichen Fürsorgestellen.

Karriere ab 1933

Ab Juli 1933 wirkte Obé als Delegierter der Reko bei Vorverhandlungen mit dem Deutschen Reich zur Übernahme der Saarbeamten durch das Reich. Für 1935 war in der Folge des Versailler Vertrages eine Volksabstimmung über die Zukunft der Saarregion vorgesehen. Es ging um die Frage, ob das Saarland weiter unter Völkerbundsverwaltung stehen oder sich dem Deutschen Reich oder Frankreich angliedern solle. Gerade mit Blick auf den Terror des Hitler-Regimes gegen politische Gegner, Juden und andere Bevölkerungsgruppen, über den im Saarland durch die noch freie Presse berichtet wurde, war die Angliederung an das Deutsche Reich alles andere als klar.⁵ Daher schlossen sich die bürgerlichen, das Zentrum und rechtsgerichtete Parteien im Mai 1933 zur „Deutschen Front“ (DF) zusammen, die für die Angliederung ans Reich kämpfte. Waren die hier zusammenwirkenden Parteien zunächst selbstständig, so lösten sich im Herbst zunächst alle Parteien bis auf die NSDAP unter dem Dach der „Deutschen Front“ auf, diese folgte im Februar 1934. „Organisatorisch“, so Paul, „entsprach die DF der NSDAP, wie die Regierungskommission des Saargebiets in einer Denkschrift an den Völkerbundsrat in Genf ermittelte“. Nachdem in der Volksabstimmung vom 13.01.1935 90,8% der Saarländer/-innen für die Rückgliederung an das Deutsche Reich gestimmt hatten, wurde diese am 01.05.1935 vollzogen.⁶ Obé hatte nach eigenen Angaben in einem Fragebogen zur Übernahme als Beamter des Deutschen Reiches der Deutschen Front „seit ihrem Bestehen“ angehört.⁷

Am 23.02.1935 (Annahme des Amts am 26.02.1935 mit Wirkung zum 01.03.1935) wurde er vom „Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebiets“ Josef Bürckel zum Regierungsdirektor und Leiter der Abteilung II des Reichskommissariats ernannt.⁸ Das Reichskommissariat sollte

5 Gerhard Paul, Saarabstimmung (s. Anm. 4), Zitat S. 8.

6 Gerhard Paul, Saarabstimmung (s. Anm. 4), Zitat S. 9f.

7 LASA PA68, Blatt 353 (S. 6), Gisela Tascher, Staat (s. Anm. 1), S. 333.

8 LASA PA68, Blatt 154f. (S. 267, 262), Gisela Tascher, Staat (s. Anm. 1), S. 333.

die vorläufige Regierung des Saarlandes bilden. Zuständig war Obé mit seiner Abteilung II u.a. für das Gesundheitswesen, die Gesundheitsfürsorge, den Landesfürsorgeverband und das Jugendamt. Obé war, so Dieter Muskalla, der einzige höhere Beamte der früheren Reko, der übernommen wurde, wenngleich die Ernennung zum Regierungsdirektor eine Zurückstufung im Vergleich zu seiner früheren Position als Ministerialdirektor bedeutete. Der Übernahme ging wohl eine Empfehlung des Reichsinnenministers Franz Seldte voraus, der auch eine (positiv ausgefallene) Einschätzung eines Mitarbeiters zu Obés nationaler Einstellung beilag.⁹ Im Personalbogen bezeichnete Obé selbst sich bei der Frage nach einer NSDAP-Mitgliedschaft als Anwärter,¹⁰ als Parteimitglied wurde er ab dem 01.11.1935 geführt (Mitgliedsnummer nach Angabe in seinem Fragebogen 6.925.972).¹¹ Ferner war er Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes (NSDÄB), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) (ab 01.04.1935), des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RD) (ab 01.04.1935) und des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbunds (NSRB) (ab 01.04.1937 als Nichtjurist; er war allerdings ab 01.04.1936 ärztlicher Sachverständiger beim Versorgungsgericht Saarbrücken, von 1937–1940 ärztlicher Sachverständiger beim Obergerichtsamt für den Reichsbahnversicherungsbezirk Saarbrücken). Am 20.08.1938 wurde ihm das Treudienstehrenzeichen verliehen (es handelt sich um eine wohl häufig vergebene Dienstauszeichnung u.a. für Beamte, die Hitler am 30.01.1938 zum fünften Jahrestag seiner Ernennung zum Reichskanzler gestiftet hatte).¹²

Zum 01.10.1935 wurde das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das im Reichsgebiet seit dem 01.01.1934 die Zwangssterilisation (Meldung und Umsetzung) verschiedener Personengruppen legalisiert hatte, auch für das Saarland in Kraft gesetzt. Obé wirkte als Zuständiger an der Umsetzung mit, indem er zum Beispiel Ärzte an Gesundheitsämtern zu entsprechenden Fortbildungen abordnete¹³ oder die Dienstwege der Meldung von erbbiologischen Erhebungen festlegte. Eine zentrale Person in diesem Gefüge war der Obé unterstellte Ministerialrat (und Leiter der erbbiologischen Landeszentrale des Saarlandes) Horst Friedel.¹⁴ Im Oktober

9 Dieter Muskalla: NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel: Gleichschaltung – Neuordnung – Verwaltung. Saarbrücken 1995, S. 220.

10 LASA PA68, Blatt 156 (S. 264).

11 u.a. LASA PA68, Blatt 217a (S. 339)

12 LASA PA68, Blatt 201 (S. 316).

13 Dieter Muskalla, NS-Politik (s. Anm. 9), S. 197f.

14 Gisela Tascher, Staat (s. Anm. 1), S. 149, Fn 140.

1937 bildete Bürckel einen Fachausschuss für Bevölkerungspolitik des Saarlandes, zu dessen Mitglied er Obé berief.¹⁵ Im gleichen Jahr wurde Obé im Nebenamt die Leitung der Landesversicherungsanstalt (LVA) des Saarlandes mit Wirkung vom 01.07.1937 übertragen (Obé übernahm das Nebenamt dann zum 01.09.1937).¹⁶ Die Landesversicherungsanstalten waren ab 1935 im ganzen Reich nach dem Führerprinzip restrukturiert worden. Ihre Leitungen wurden von den Landesregierungen im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt. Die Landesversicherungsanstalten erfuhren zudem eine erhebliche Ausweitung ihres institutionellen Einflusses. So waren sie nun zuständig für den Betrieb von Heil- und Pflegeanstalten, Gesundheitsfürsorge und die „Rassenpflege“. Sie wurden „zu zentralen Akteuren des gesundheitspolitischen Feldes“.¹⁷ Als Leiter der LVA fiel das Anstaltswesen nun in Obés Zuständigkeitsbereich.

Zum 17.06.1936 wurde das Reichskommissariat als „Reichskommissariat für das Saarland“ restrukturiert. Obé blieb Leiter der Abteilung II, war nun aber zusätzlich auch von dieser Seite für das Anstaltswesen zuständig, das neben anderen Aufgaben seiner Abteilung zugeordnet wurde.¹⁸ Somit lag es in seiner Verantwortung, in der Vorbereitung des Krieges die Räumung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig und des Landeskrankenhauses Homburg ab Sommer 1939 zu organisieren. Die meisten Patienten wurden nach Eichberg, Weilmünster, Herborn und Uchtspringe verlegt. Es kann zunächst angenommen werden, dass diese Räumungen vor dem Hintergrund des geplanten Kriegsbeginns erfolgten. Homburg allerdings lag nicht in dem als „Rote Zone“ bezeichneten Freimachungsgebiet am so genannten Westwall. Es ist zu vermuten, dass die Räumungen bereits der Vorbereitung der als „Euthanasie“ bezeichneten Patiententötungen dienten und die Verlegung als Trennung von den Angehörigen den Beginn der Verschleierung darstellte.¹⁹ Vollständig belegt werden kann, so Keller et al., die Tötungs-

15 LASA PA68, Blatt 199 (S. 315).

16 LASA PA68, ohne Blattangabe (S. 345).

17 Christof Wehner: Die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“. Personalpolitik, Verwaltung und Rentenpraxis 1933 bis 1945. Sozialer Fortschritt 68 (2019), S. 193 – 213, hier S. 200f.

18 Dieter Muskalla, NS-Politik (s. Anm. 9), S. 240–244.

19 Christoph Braß: Zwangssterilisation und ‚Euthanasie‘ im Saarland 1933 – 1945. München 2004, S. 195f., S. 336; Gisela Tascher, Staat (s. Anm. 1), S. 200f. Eine vorläufige Liste saarländischer Euthanasieopfer hat das Landesarchiv Saarland veröffentlicht: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/landesarchiv/LinksDownload/vorlaeufige_liste_saarlaendische_euthanasieopfer.html (letzter Zugriff 29.05.2022).

absicht bei den Verlegungen aber nicht.²⁰ Allerdings wurden beispielsweise am 10.09.1939 um die 140 Patienten aus Homburg nach Uchtspringe verlegt, von wo aus Verlegungen in die Tötungsanstalt Bernburg erfolgten.²¹ Eines von mehreren Indizien für die Verlegung der Patienten in andere Anstalten zur folgenden Verlegung in die Tötungsanstalten ist, dass der Chefarzt der psychiatrisch-neurologischen Abteilung Hans Heene ab September 1940 als „T4-Gutachter“ wirkte.²² Hinzu tritt u.a. ferner der Umstand, dass während eines Treffens zur Krankenhausplanung „in Lothringen und im Gau Saarpfalz“ im Jahr 1940 zur Sprache kam, dass eine Rückführung der betreffenden Patienten möglichst lange hinausgezögert werden sollte. An dieser Sitzung nahm neben Bürckel und Horst Friedel auch Max Obé teil.²³

Nach einer erneuten Umstrukturierung der Verwaltung am Rhein übernahm Obé die Leitung der Abteilung 3 (Abteilung für Gesundheitswesen und Volkspflege) im zum 08.04.1940 jetzt so benannten „Reichskommissariat für die Saarpfalz“, Leiter der Unterabteilung 3a wurde Friedel. Am 24.07.1940 wurde Obé in den Stab der Zivilverwaltung in Lothringen einberufen, das nach der Besetzung in die Verwaltung der Saarpfalz übergehen sollte. Ab dem 17.08.1940 oblag ihm die Neuordnung bzw. Anpassung der Sozialversicherung und des Krankenhauswesens in Lothringen an das Recht und die Strukturen des NS-Staats.

Nach der Umbenennung des „Gau Saarpfalz“ in „Gau Westmark“ im Dezember 1940 wurde der „Reichskommissar für die Saarpfalz“ im März 1941 zum „Reichsstatthalter der Westmark“. Eine weitere Umbenennung zu „Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen“ erfolgte im Mai 1941 nach der Zusammenlegung einiger Behörden. Für Obé bedeutete das, dass ihm jetzt auch die Gesundheitsverwaltung von Lothringen unterstand (und dass er somit auch hier u.a. Mitverantwortung für die Heil- und Pflegeanstalten trug).

Am 09.12.1941 schlug Bürckel dem Innenministerium vor, Obés nebenamtliche Leitung der Landesversicherungsanstalt des Saarlandes wegen

20 I. Keller, C. Flöter, A. Ragoschke-Schumm, K. Faßbender: Die Homburger Nervenkllinik im Nationalsozialismus. *Nervenarzt* 87 (2016), S. 195–202.

21 Claudia Flöter: Zwangssterilisation und Euthanasie an neurologisch-psychiatrischen Patienten sowie Umgang mit ausländischen Patienten und Zwangsarbeitern im Landeskrankenhaus Homburg/Saar. Univ. Diss. Med. Fak. 2016, S. 73f., S. 83f. (<https://publikationen.sulb.uni-saarland.de/bitstream/20.500.11880/22341/1/20151107.pdf>, letzter Zugriff 30.05.2022).

22 Christoph Braß, *Zwangssterilisation* (s. Anm. 19), S. 195f., S. 249.

23 Gisela Tascher, *Staat* (s. Anm. 1), S. 202, 204f.

des durch die Zusammenlegung der Verwaltungseinheiten Saar, Pfalz und Lothringen „erheblich erweiterte[n] Geschäftsumfang[s]“ in eine hauptamtliche Leitung umzuwandeln. Gleichzeitig sollte Obé vorerst Leiter von Bürckels Abteilung 3 bleiben. In seinem Vorschlag hielt Bürckel fest: „Dr. Obé ist fachlich durch seine langjährige Verwaltungsarbeit im Staatsdienst und seine nebenamtliche Tätigkeit als Leiter der Anstalt bestens qualifiziert; in politischer Hinsicht bietet er die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt“.²⁴ Letztendlich behielt Obé aber die Leitung der LVA als „zweites Hauptamt“ mit erhöhten Bezügen. Am 12.03.1943 wurde er zum „leitenden Regierungsdirektor“ ernannt und führte mit dieser Amtsbezeichnung auch weiter die Abteilung 3. Seine Tätigkeit als geschäftsführender Leiter bei der LVA wurde nun wieder als Nebentätigkeit bezeichnet.²⁵

Karriere nach Kriegsende

Nach Kriegsende wurde Obé zunächst am 01.06.1945 zum Abteilungsleiter der Abteilung „Soziale Angelegenheiten und Gesundheitswesen“ des „Regierungspräsidiums Saar“ ernannt. Per Verfügung des Regierungspräsidenten Hans Neureuter vom 25.10.1945 wurde er zum Ende Oktober als Vorsitzender des Landesversicherungsamtes des Saarlandes abgeordnet. Ab September 1945 wurde die Entnazifizierung im Saarland unter der französischen Besatzung neu organisiert und es wurden Untersuchungsausschüsse sowie Säuberungskommissionen eingesetzt, die alle in der Verwaltung beschäftigten Personen überprüfen sollten.²⁶ Zuvor hatte schon im Juni 1945 die amerikanische Militärregierung Neureuter aufgefordert, Auskunft zu mehreren Beamten, darunter auch Obé, zu geben.²⁷ Am 01.02.1946 wurde Obé dann im Zuge der Entnazifizierung aufgrund seiner Tätigkeit im Nationalsozialismus unter Fortfall seiner Dienstbezüge suspendiert. Die Suspendierung wurde am 07.03.1946 in eine Entlassung umgewandelt, Versorgungsbezüge wurden ihm aber zugebilligt.²⁸

24 LASA PA68, ohne Blattangabe (S. 390f.).

25 LASA PA68, ohne Blattangabe (S. 421, S. 423).

26 Rainer Möhler: Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952. Saarbrücken 2019, S. 77ff.

27 Rainer Möhler, Entnazifizierung (s. Anm. 26), S. 121.

28 LASA PA1, ohne Blattangabe (S. 20).

Nachdem im Oktober 1946 das Saarland aus der französischen Besatzungszone ausgegliedert worden war, beschlossen die Mitglieder der Verwaltungskommission des Saarlandes in ihrer Sitzung am 15. April 1947 eine Rechtsanordnung zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus, die das weitere Entnazifizierungsverfahren regeln sollte. Unter anderem wurden Spruchkammern eingerichtet. Die Akten der Spruchkammern ab Oktober 1947 befinden sich im Landesarchiv Saarland. Die Epurationsakten aus der Zeit davor (auch die von Obé) waren bei der Militärregierung verblieben und wurden bisher noch nicht gefunden.²⁹ Die Säuberungskommission hatte Obé mit der „Zurückversetzung um 1 Gehaltsgruppe und Versetzung in den Ruhestand“ sanktioniert.³⁰ Nachdem die Besatzungsbehörden aber am 17.11.1947 eine Mitläuferamnestie (Verordnung Nr. 133) erließen, deren restriktive Ausführungsbestimmungen für das Saarland nicht umgesetzt wurden,³¹ wurden zum 21.11.1947 alle Sanktionen gegen Obé aufgehoben.

Kurz davor war im August 1947 noch vor dem Landgericht Saarbrücken ein Prozess gegen Obé und Friedel wegen „eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ eröffnet worden. Es ging um die Vorbereitung und Durchführung von Zwangssterilisationen an Nachkommen farbiger Kolonialsoldaten und deutscher Frauen, die während der Rheinlandbesetzung 1918–1926 gezeugt worden waren. Friedel behauptete, sein Vorgesetzter Obé habe ihn beauftragt, die Betreffenden zu untersuchen. Obé wies die Behauptung zurück. Das Verfahren wurde letztendlich am 01.06.1949 vom Oberlandesgericht eingestellt.³² Das Gericht hielt den Sachverhalt für unsicher und eine weitere Aufklärung für unwahrscheinlich, weshalb es eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung nicht erwartete und daher die Verfolgung einstellte.³³

Am 26.01.1950 wählte die neue „Ärztekammer Saar“ in der konstituierenden Sitzung Obé zu ihrem ersten Vorsitzenden, eine Position, die er bis 1962 behielt. In dieser Funktion setzte er sich u.a. für die Wiedereinführung der Reichsärzteordnung von 1935 und für die Wiedererrichtung eines „Ärztegerichtshofs“ ein, der z.B. über Approbationsentzüge entscheiden sollte.

29 Rainer Möhler, *Entnazifizierung* (s. Anm. 26), S. 321.

30 LASA PA1, ohne Blattangabe (S. 20, 43).

31 Rainer Möhler, *Entnazifizierung* (s. Anm. 26), S. 307.

32 Gisela Tascher, *NS-Zwangssterilisationen* (s. Anm. 1).

33 Unterlagen des Enkels von Max Obé, Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts PDF S. 16–20.

Tascher konnte zeigen, dass Obé überdies alte nationalsozialistische Weggefährten protegierte und von diesen protegiert wurde.³⁴

Bei der Umsetzung der schon 1940 im Rahmen des oben erwähnten Krankenhausplanungstreffens, an dem auch Obé teilnahm, angedachten Gründung der Universität des Saarlandes scheint Obé ebenfalls eine Rolle gespielt zu haben. René Springer erinnert sich, dass Obé ihm Ende Januar 1946 einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet habe, sich bei den französischen Behörden für die Errichtung einer (medizinischen) Universität einzusetzen.³⁵ In den Unterlagen von Obés Enkel findet sich tatsächlich das Fragment eines entsprechenden Schreibens mit dem handschriftlichen Vermerk „Durch Colonel Dr. Springer dem Gouverneur persönl. vorgetragen“.³⁶

An der Medizinischen Fakultät erhielt Obé zwischen 1950 und 1964 einen zweistündigen Lehrauftrag für das Fachgebiet „Soziale und Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Standeskunde“. 1950 berief ihn die Regierung des Saarlandes überdies zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats der Universität (bis 1956).³⁷ Danach gehörte er bis 1961 dem Universitätsrat an.³⁸ Ab 1952 war er Mitglied des Gesundheitsrats des Saarlands.

1958 wurde ihm der Titel „Geheimer Sanitätsrat“ verliehen, 1962 erhielt er das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Die saarländische Ärztekammer machte ihn nach seinem Ausscheiden als Vorsitzender 1962 zu ihrem Ehrenpräsidenten. Die Bundesärztekammer verlieh ihm 1967 die Paracelsus-Medaille. In diese Reihe von Ehrungen gehört auch die Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes aus dem Jahr 1962. Obé starb am 04.12.1969.³⁹

34 Gisela Tascher, Staat (s. Anm. 1), S. 232f., 251–269, 340.

35 René Springer: Die medizinischen Hochschulkurse 1946 im Landeskrankenhaus Homburg (Saar). Saarbrücker Hefte 22 (1965), S. 49–65, S. 58. Siehe Gisela Tascher, Staat (s. Anm. 1), S. 340.

36 Unterlagen des Enkels von Max Obé, PDF S. 14f.

37 Urkunde vom 19.12.1950, Kopie in den Unterlagen des Enkels, PDF S. 21.

38 Zusammenstellung der dem Universitätsarchiv zu entnehmenden Informationen zu Max Obé von Wolfgang Müller.

39 Nachrufe (auch zitiert bei Gisela Tascher, Staat (Anm. 1)): Herbert Micka: Der Ehrenpräsident der Ärztekammer des Saarlandes Geheimer Sanitätsrat Dr. med. Max Obé. Träger der Paracelsus-Medaille der deutschen Ärzteschaft, Ehrenbürger der Universität des Saarlandes, Inhaber des Bundesverdienstkreuzes I. Klasse verstarb am 4. Dezember 1969. Saarländisches Ärzteblatt 1969/12 (1969) S. 673; Rudolf Leppien: Persönliche Erinnerungen an den Geheimen Sanitätsrat Dr. med. Max Obé. Saarländisches Ärzteblatt 1970/1 (1970) S. 50.

Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes⁴⁰

Laut dem Protokoll der Medizinischen Fakultät vom 25.07.1963 sollte Max Obé zunächst zum Honorarprofessor ernannt werden. Mit diesem Ansinnen trat die Fakultät an den Senat heran, der ihn an die Fakultäten zur Beratung verwies. Die Juristische Fakultät äußerte in der Folge Zweifel, ob Obé die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Professur mit sich bringe. Das Kultusministerium wiederum lehnte eine solche Ernennung ab. Als Alternative wurde nun, wie das Protokoll der Medizinischen Fakultät vom 17.12.1963 vermerkt, die Ernennung zum Ehrenbürger diskutiert und der entsprechende Vorschlag dem Senat übermittelt. In seiner Sitzung am 29.01.1964 stimmte der Senat mit zwei Enthaltungen der Ernennung Obés zum Ehrenbürger zu. Die Medizinische Fakultät schlug vor, die Ehrung im Rahmen der Immatrikulationsfeier im Mai vorzunehmen.

So wurde Obé am 13. Mai 1964 vom Rektor die Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes übertragen „in Würdigung seiner Verdienste um die Medizinische Fakultät, an der er seit 1950 Ärztliche Rechts- und Stundeskunde gelehrt und vielen Arztgenerationen Wissen über die Ethik und die rechtlichen Grundlagen vermittelt hat.“⁴¹

Einschätzung von Obés Wirken im Nationalsozialismus

Die Frage nach einer NS-Belastung einer Person ist in verschiedenen Phasen der deutschen Nachkriegsgeschichte unterschiedlich beurteilt worden. Von Anfang der Entnazifizierungen an war aber klar, dass die Einschätzung und Bewertung dieser Frage komplizierter ist als allein die Feststellung einer Parteimitgliedschaft. Aktivitäten, Vordenken, Mitgliedschaften in Parteigliederungen oder Wehrmachtseinheiten, Äußerungen, Alltagsverhalten, klinisches Handeln, Forschungshandeln – all das bestimmt bis heute die Debatte um eine mögliche NS-Belastung.⁴²

40 Zusammenfassung auf Basis der Zusammenstellung der dem Universitätsarchiv zu entnehmenden Informationen zu Max Obé von Wolfgang Müller.

41 Text der Ernennungsurkunde. Unterlagen des Enkel, PDF S. 26.

42 Für die folgenden Ausführungen siehe Heiner Fangerau, Michael Martin, Axel Karenberg: Neurologen und Neurowissenschaftler: Wer war ein Nazi? Zum Umgang mit der NS-Belastung in der Geschichte der deutschen Medizin. *Nervenarzt* 91 (2020): S. 3–12, S. 4f.; Heiner Fangerau: „Wer war ein Nazi“? Vom Umgang medizinischer Fachgesellschaften mit „Medizintätern“. In: Philipp Rauh, Marion Voggenreiter, Susanne Ude-Köllner, Karl-Heinz Leven (Hrsg.): *Medizintäter: Ärzte und Ärztinnen im Spiegel der NS-Tä-*

Nach der Definition von Steuer und Leßau ist ein Nationalsozialist ein „Vertreter der nationalsozialistischen Ideologie, wobei eine solche Charakterisierung – wie auch bei Vertretern anderer politischer Richtungen – nicht nur an der organisatorischen Zugehörigkeit zur NSDAP, sondern auch an politischen Äußerungen oder politischem Verhalten festgemacht wird“. Mit Blick auf das NS-Herrschaftssystem zwischen 1933 und 1945 ist ein „Nationalsozialist“ eine „Person, die zur nationalsozialistischen Herrschaft in welcher Form auch immer beigetragen hat. Eine solche Begriffsverwendung impliziert nicht (allein) eine Aussage über politische Überzeugungen dieser Person, sondern über ihre Beziehung zum NS-Regime und seiner verbrecherischen Politik. Gerade in den Diskussionen um das Verhältnis prominenter Personen zum NS-Regime verschwimmen die beiden Wortbedeutungen ineinander: Verweise auf ideologische Differenzen gegenüber dem Nationalsozialismus dienen in diesem Kontext häufig als Aussagen über eine vermeintliche Distanz zum NS-Regime, während umgekehrt die Zurechnung einer Person zum NS-Regime mittels des Begriffs ‚Nationalsozialist‘ stets auch Aussagen über ihre politischen Überzeugungen beinhaltet“.⁴³

Neben klaren Hinweisen auf Belastungen wie die führende Beteiligung an NS-Organisationen oder die Mitwirkung an NS-Verbrechen – von medizinischen Menschenversuchen über Selektionstätigkeit im Konzentrationslager bis hin zur Ermordung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der sogenannten „Euthanasie“ – gibt es Bereiche mit Interpretationsspielraum. Hierzu gehören etwa die Frage der sogenannten passiven Parteimitgliedschaft oder die Bewertung von Aussagen im Sinne des Regimes bzw. seiner Politik.

Gerade im medizinischen Bereich ist dieser letzte Punkt Gegenstand kontroverser Debatten gewesen. So steht z. B. zur Diskussion, inwieweit Bekenntnisse zur Eugenik als spezifisch nationalsozialistisch gewertet werden können. Häufig stößt man in der Nachkriegsbetrachtung und -rechtfertigung auf das Narrativ des „unpolitischen Akteurs“, der doch nur seiner Arbeit nachgegangen sei. Lange hielt sich in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg z.B. unter Ärztinnen und Ärzten das Verteidigungskonstrukt, dass sie sich ganz auf die Forschung konzentriert hätten, vermeintlich abgekoppelt von politischen Realitäten, an denen sie nicht interessiert gewe-

terforschung. Köln 2022, S. 485–507.

43 Janosch Steuer, Hanne Leßau: Wer ist ein Nazi? Woran erkennt man ihn? Mittelweg 36 (2014), S. 30–51, hier S. 33f.

sen seien. Derartige Behauptungen finden sich nicht nur in den Entnazifizierungsverfahren oder autobiographischen Erinnerungen der Betroffenen. „Bis in die 1990er Jahre hinein“, so konstatierte etwa Karin Orth, „verstand und beschrieb die Wissenschaftsgeschichte den Nationalsozialismus als etwas, das über die Wissenschaft und die unpolitische Professorenschaft ‚hereingebrochen‘ sei und dem sich die meisten Gelehrten so gut es eben ging entzogen hätten“.⁴⁴ Diese Sicht gilt in der historischen Forschung mittlerweile als obsolet. „Wissenschaften sind prinzipiell in politisch-gesellschaftliche Kontexte eingebunden, mithin – das ist eigentlich trivial – niemals unpolitisch“.⁴⁵ Dieses Wort zur Wissenschaft gilt umso mehr für Verwaltungen und Verwaltungshandeln.

Mit dieser Einsicht geht auch die Erkenntnis einher, dass im NS keineswegs nur Akteure reüssieren konnten, die überzeugte und bekennende Nazis waren. Viele nutzten auch, so Ash, exemplarisch für die Wissenschaft „bewusst politische Ziele und ideologische Postulate seitens der Politik“, um eigene Interessen durchzusetzen.⁴⁶ Eine solche Lesart lässt sich ebenfalls auf gesundheitspolitisches und verwaltendes Handeln übertragen.

Mit Blick auf Obés oben zusammengefasste Biographie lässt sich feststellen, dass er formal NS-belastet war durch seine Mitgliedschaft in der Deutschen Front und danach in der NDSAP. Im saarländischen Fragebogen wurde explizit nach der Mitgliedschaft in der DF gefragt. Da die Regierungskommission nach 1933 Beamten politische Tätigkeiten verboten hatte, vertrat der Gouverneur Gilbert Grandval die Auffassung, dass Beamte, die zwischen 1933 und 1935 in die NSDAP eingetreten waren, noch stärker belastet seien als die vor 1933 eingetretenen Parteigenossen. Auch Obés Mitgliedschaften im NSV, im NSDÄB, RD und im NSRB legen zumindest eine formale Belastung nah, stehen doch auch sie für die Mitwirkung am nationalsozialistischen Staat.

Inhaltlich weist Obés Verhalten und Verwaltungshandeln nach 1935 ebenfalls eine unterstützende Nähe zum NS-Staat auf. Direkte Aussagen

44 Karin Orth: Neuere Forschungen zur Selbstmobilisierung der Wissenschaften im Nationalsozialismus. *NTM – Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* 20 (2012), S. 215–224.

45 Rüdiger Hachtmann: Wissenschaftsgeschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. *Archiv für Sozialgeschichte* 48 (2008), S. 539–606, hier S. 549f.

46 Mitchell G. Ash: Wissenschaft und Politik als Ressourcen für einander. In: Rüdiger vom Bruch, Brigitte Kaderas (Hrsg.): *Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts*. Stuttgart 2002, S. 32–51, hier S. 32.

im Sinne des Nationalsozialismus sind z.B. in seiner Personalakte zwar nicht überliefert. Gleichwohl wurde er als einziger höherer Beamter der Regierungskommission übernommen, was darauf hindeutet, dass er den entscheidenden Stellen als zuverlässig galt. Als Leiter der für Gesundheitswesen, Gesundheitsfürsorge und Jugendamt zuständigen Abteilung der Regierung sowie als nebenamtlicher Leiter der Landesversicherungsanstalt gehörte er im Saarland und später in der Westmark zu den zentralen Akteuren im gesundheitspolitischen Bereich. Aus seinen Ämtern heraus war er u.a. mitverantwortlich für die Umsetzung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN). So genannte eugenische Sterilisationen nach jenem Gesetz wurden vom Bundestag 1988 geächtet, 1998 wurden die von Erbgesundheitsgerichten verhängten Urteile aufgehoben, 2007 ächtete der Bundestag das ganze Gesetz.⁴⁷ Die im Zuge des Gesetzes vollzogenen rassistisch begründeten Sterilisierungen von Nachkommen afrikanischer Besatzungssoldaten aus dem Rheinland wurden schon direkt nach Kriegsende verfolgt. Obé geriet hier ins Visier der Strafverfolgung, das Verfahren wurde aber eingestellt, da nicht vermutet wurde, dass sich die Anschuldigungen gegen ihn beweisen ließen.

Als für das Anstaltswesen zuständiger Regierungsbeamter lag in Obés Verantwortung die Räumung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig und des Landeskrankenhauses Homburg ab Sommer 1939. Nach Räumung der saarländischen Anstalten wurden saarländische Psychatriepatienten nach Lörchingen (Lothringen) und Klingenmünster verlegt. Die Anweisung dazu kam von der von Obé geleiteten Abteilung 3 des „Reichskommissariat für die Saarpfalz“. Nicht zuletzt wegen seiner Funktion und seiner Kontakte muss er, wenn nicht von der Vorbereitung, so doch zumindest von der Umsetzung der Patientenmorde im Rahmen der verschiedenen Phasen der nationalsozialistischen Euthanasie-Aktion gewusst haben. Seine belegten Teilnahmen an Besprechungen im Umfeld der Krankenhausplanung sind hierfür ein über seine Leitungsfunktionen hinausgehendes Indiz. Auch muss er den Sinn der entsprechenden Meldebögen erkannt haben. Spätestens als Landesfürsorgeverbände Zahlungen an Einrichtungen einstellten, die saarländische Patienten aufgenommen hatten, weil sie von deren Tod ausgingen, hätte Obé von den Hintergründen Kenntnis haben müssen.⁴⁸

47 Für detaillierte Hintergründe und die Schilderung der Debatten siehe Henning Tümmers: *Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik*. Göttingen 2011.

48 Hier das Beispiel Eichberg – Peter Sandner: *Verwaltung des Krankenmordes*, der Be-

Noch völlig offen ist der genaue Umgang mit tuberkulösen Patienten, die in einer Sondereinrichtung zur zwangsweisen Unterbringung von an offener Tuberkulose erkrankten Patienten auch im Homburger Krankenhaus unter dem Dach der LVA interniert wurden.⁴⁹ Hier ist die Rolle von Obé noch zu klären.

In seinen bisherigen Funktionen und zusätzlich als Mitglied des Stabs der Zivilverwaltung in Lothringen liegt es also nahe, dass Obé im mindesten Kenntnis von den verschiedenen Phasen der Euthanasie hatte. Inwieweit er konkret geplant, angebahnt oder umgesetzt hat, kann hier nicht ermittelt werden. Ihn trifft allerdings durch seine nahezu sichere Kenntnis der Vorgänge – und sei es nur durch Unterlassen eines ihm in seiner Position möglichen Einspruches – eine Mitverantwortung für die Sterilisationspraxis und die Patientenmorde.⁵⁰

Einordnung von Obés Entnazifizierung und Ehrungen

Obés Entnazifizierung folgte einem für viele Regionen Deutschlands nahezu klassischen Muster. Angesichts der Millionen von zu beurteilenden Personen (rund 8,5 Millionen Mitglieder der NSDAP und viele Millionen der angeschlossenen NS-Organisationen) konnte die Entnazifizierung nur in einem hochgradig formalisierten Verfahren angegangen werden. Zentrale Instrumente waren dabei Gesetze und Verordnungen sowie ein umfangreicher Fragebogen. In allen Fällen beschränkte man sich nahezu ausschließlich auf Mitgliedschaften und Ämter in NS-Organisationen unter Einbezug bestimmter Stichdaten.

Steuwer und Leßau gehen von „hunderttausendfachen“, eigenhändig verfassten „Erklärungen zum Fragebogen“ aus, die bei den Behörden und Entnazifizierungsausschüssen eingingen. „Herausgefordert durch das dem Verfahren eingeschriebene Verständnis von ‚Nationalsozialist‘, konzent-

zirksverband Nassau im Nationalsozialismus. Gießen 2003, S. 481.

49 Siehe zu diesem Komplex der Aussonderung, Ausgrenzung und Ermordung u.a.: Astrid Ley: Zwischen Erleiden und Infektionskrankheit. Wahrnehmung und Umgang mit Tuberkulose im Nationalsozialismus. *Pneumologie* 60(6) (2006), S. 360–365; Patrick Bernhard: In the Shadow of ‘Euthanasia’: The Long Road to the Nazi Murder of Tuberculosis Patients. *German History* 39(2) (2021), S. 238–262; Winfried Süß, Patrick Bernhard: Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Ermordung und pflegerische Vernachlässigung von Tuberkulose-Patienten in den Kliniken der gesetzlichen Rentenversicherung im Nationalsozialismus“, S. 98, https://www.fna-rv.de/SharedDocs/Downloads/Projektberichte/Projektbericht_2014-09.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff 30.05.2022).

50 Gisela Tascher, *Staat* (Anm. 1), S. 182f., 202–205.

rierten sich diese Selbstaussagen und Zeugnisse auf ebenjene als problematisch erachteten Punkte der lebensgeschichtlichen Vergangenheit, nach denen im Fragebogen gesucht wurde. Folglich bezogen sich die schriftlichen Anlagen (...) auf die formalen Kriterien des Fragebogens, rückten also die Mitgliedschaft in der NSDAP und weiteren Organisationen in den Vordergrund, oftmals versehen mit detaillierten Ausführungen zu Eintrittsgründen, zum innerinstitutionellen Engagement und mit Schilderungen der eigenen beruflichen Tätigkeit“.⁵¹

Fast immer wurden von Betroffenen zur eigenen Entlastung Leumundschreiben Dritter beigebracht, die bereits zeitgenössisch als „Persilscheine“ tituliert wurden, da sie den Betreffenden bildlich gesprochen reinwaschen sollten. Carola Sachse spricht hier von einer ganzen „Persilscheinkultur“.⁵²

Die von Max Obés Enkel der Universität des Saarlandes überlassenen Entlastungszeugnisse stammen höchstwahrscheinlich aus diesem Kontext der Entnazifizierung. Datiert ist das eine Konvolut (bis auf das erste Schreiben aus der Krankenpflegeschule in Metz) auf die Zeit zwischen dem 23.08.1945 und dem 26.11.1945. Hinzu kommen ein Leumundsschreiben seines ehemaligen Vorgesetzten Bartholomäus Koßmann vom 22.07.1946 und vom Gründer und Leiter des 1937 geschaffenen Rehabilitationszentrums in Metz, dem Abbé Victor Schmitt vom 13.11.1946. Die Zeugnisse sollen belegen, dass Obé sich für inhaftierte Ordensschwwestern eingesetzt und Koßmann gegenüber seine Abneigung gegen den Nationalsozialismus deutlich gemacht habe. Schmitt bezeugte, Obé habe sich als Nazigegner gezeigt, den Ordensschwwestern geholfen und nach der Befreiung von tuberkulösen Russen aus einem Internierungslager und deren Unterbringung im Rehabilitationszentrum in Metz keine „Schwierigkeiten“ gemacht. Obés Entnazifizierungsakte ist derzeit nicht auffindbar, doch es ist zu vermuten, dass die hier vorliegenden Schriftstücke alle im Zuge der „Eputation“ beigebracht wurden. Zumindest fallen sie in die Phase der Überprüfung Obés im Zuge der Weiterbeschäftigung unter Neureuter und seiner folgenden Entlassung. In Form und Inhalt passen sie ungeachtet ihres Wahrheitsgehaltes, der nicht bestritten werden soll, in das generelle Muster der Leumundszeugnisse vergleichbarer Verfahren.

51 Janosch Steuwer, Hanne Leßau, Nazi (Anm. 43), hier S. 46.

52 Carola Sachse: „Persilscheinkultur“. Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft. In: Bernd Weisbrod (Hrsg.), Akademische Vergangenheitspolitik. Beiträge zur Wissenschaftskultur der Nachkriegszeit. Göttingen 2002, S. 223–252.

Wie viele andere Personen auch war Obé 1948 nahezu rehabilitiert und konnte unter Zuhilfenahme seiner bestehenden Netzwerke als Funktions-träger bei der Ärztekammer reüssieren. Seine NS-Vergangenheit wurde wie bei anderen Ärzten, Juristen und Verwaltungsexperten nicht weiter thematisiert. Vielmehr waren sich die meisten der belasteten Akteure einig, über ihre Vergangenheit zu schweigen oder sie zu ignorieren und sich gegenseitig zu stützen.⁵³ Nicht zuletzt auch die in seinem Nachruf von Rudolf Leppien (als Oberarzt in Homburg und später als Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Lörchingen selbst in die NS-Euthanasie involviert; einige T4 Meldebögen aus Homburg tragen seine Handschrift⁵⁴) beschworene Leistung Obés, drei unterschiedliche Regierungen „überstanden“ zu haben, passt in die später gängigen Muster der Entschuldigung und Verharmlosung. „Anpassungsfähigkeit“ gehörte in Rückblicken aus den 1960er Jahren zu den gängigen Exkulpationsfiguren.⁵⁵

Einordnung der möglichen Aberkennung des Ehrentitels vor dem Hintergrund aktueller vergleichbarer Diskussionen

Ehrregime

Verschweigen und personelle Netzwerke waren die Grundvoraussetzung für Ehrungen von im NS in zentraler Position tätig gewesenen Personen. Beispiele für solche Ehrungen aus der Vergangenheit (vor allem aus den 1950er–1980er Jahren), die heute kritisch bewertet werden, gibt es unzählige im Umfeld der Medizin. Diese reichen von eponymischen Bezeichnungen von Krankheiten oder Preisen bis hin zu Ehrentiteln und -positionen verschiedenster Ausprägung.

Ehrungen, ob im öffentlichen oder im akademischen Raum, sind dabei immer an den historischen Kontext gebunden.⁵⁶ Sie unterliegen gewissen

53 Zum Vergleich siehe exemplarisch die Führungsriege der Deutschen Gesellschaft für Neurologie: Heiner Fangerau, Michael Martin, Axel Karenberg: *Unsettling Realities of Nazism and the Legacy of the German Neurological Society*. *Annals of Neurology* 90(4) (2021), S. 546–557.

54 Claudia Flöter, *Zwangssterilisation* (s. Anm. 21), S. 86.

55 Siehe Martin Rütther: *Ärztliches Standeswesen im Nationalsozialismus 1933–1945*. In: Robert Jütte (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Ärzteschaft*. Köln 1997, S. 143–193, hier S. 147.

56 Für das Folgende siehe Heiner Fangerau, Michael Martin, Axel Karenberg, *Neurologen* (s. Anm. 42), hier S. 10; Heiner Fangerau, *Fachgesellschaften* (s. Anm. 42), hier S. 502ff.

Konjunkturen, veränderten Stellenwerten oder Auswahlkriterien. Sie entstehen in einem komplexen Wechselspiel von Ehrenden, Geehrten und der jeweiligen adressierten Öffentlichkeit. In der historischen Forschung wird mit dem Konzept der „Ehrregime“ der Versuch unternommen, begrifflich „einen Ordnungs- und Werterahmen für Ehrungs- und Entehrungsprozesse in spezifischen gesellschaftlichen Konstellationen“ zu fassen.⁵⁷ So verstandene Ehrregime unterliegen einem Wertewandel: Die zahlreichen, auch öffentlich sichtbaren und zur Schau gestellten Ehrungen (z.B. Bundesverdienstkreuz) von aus heutiger Sicht NS-belasteten Personen in der Nachkriegszeit versetzen Betrachter der Gegenwart in Erstaunen und erklären sich nur aus der jeweiligen zeitgenössischen Praxis und Mentalität. Im akademischen Diskurs wurde über Jahrzehnte bei Kritik oder Verweisen auf eine mögliche NS-Vergangenheit quasi als zeitlose „Entschuldigung“ betont, es gehe bei der jeweiligen Ehrung allein um herausragende wissenschaftliche Leistungen. Politische Implikationen wurden tabuartig negiert. Gleichsam ist es Ausdruck eines veränderten Geschichtsbewusstseins, dass derartige Ehrungen heute kritisch hinterfragt werden. Gerade medizinische Fachgesellschaften stellen ihre Ehrungen über Preise schon seit einigen Jahren auf den Prüfstand und nennen belastete Preisbezeichnungen um. Zu erwähnen seien hier nur exemplarisch für viele andere die Deutsche Gesellschaft für Anthropologie und Humangenetik, die sich 1988 von ihrem Hans-Nachtsheim-Preis trennte, die Anatomische Gesellschaft, die ihren Wolfgang-Bargmann-Preis 2013 in „Nachwuchspreis“ umbenannte oder die Gesellschaft für Neuropädiatrie, die den von ihr vergebenen Peter-Emil-Becker-Preis 2015 in „Ehrenpreis der deutschsprachigen Gesellschaft für Neuropädiatrie“ umwandelte. Oft lösten designierte Preisträger selbst die Auseinandersetzungen um die Preise aus; manchmal ging die Initiative von Vorständen aus. Ferner stehen nach Personen benannte Institutionen aufgrund deren Geschichte zur Disposition. Erst jüngst wurde das Heinrich-Pette-Institut nach einem sehr langen Prozess und zwei Gutachten in Leibniz-Institut für Virologie umbenannt.⁵⁸

57 Dietmar von Reeken; Malte Thießen: Ehrregime. Perspektiven, Potentiale und Befunde eines Forschungskonzeptes. In: Dietmar von Reeken; Malte Thießen (Hrsg.): Ehrregime. Akteure, Praktiken und Medien lokaler Ehrungen in der Moderne, Göttingen 2016, S. 11–29, S. 17.

58 <https://www.leibniz-liv.de/de/institut/geschichte/heinrich-pette-die-ns-zeit/> (letzter Zugriff 30.05.2022).

Fragen nach dem Umgang mit belasteten Ehreuvorsitzenden von Gesellschaften oder Ehreusensorschaften oder Ehreupromotionen an Universitäten fallen in diese Debatte um Ehrregime, ihre Einordnung und ihren Wandel. Auch derartige Ehrungen werden in den letzten Jahren zunehmend hinterfragt. Ein Beispiel (unter mehreren) bietet hier der NS-belastete Verwaltungsjurist Udo Klaus, von dessen Ernennung zum Ehrenbürger im Jahr 1968 sich die Universität Bonn 2018 distanzierte, oder von dessen Ehreupromotion, verliehen im Jahr 1964, sich die Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf 2019 distanzierte.⁵⁹ Am prominentesten ist vielleicht die erst 2015 erfolgte Distanzierung der Universität Göttingen von Hermann Görings Ehrenbürgerschaft.⁶⁰

Nicht immer allerdings laufen Prozesse der Umbenennung, Distanzierung oder Aberkennung reibungslos. Sie werden von Diskussionen begleitet, weil die Geehrten bedeutende Rollen in der Erinnerungskultur einnehmen. Gelegentlich mag es daran liegen, dass familiäre Bindungen bestehen oder alte Lehrer-Schüler-Beziehungen noch so tragend sind, dass Betroffene die Beschäftigung mit der Thematik an sich oder eine Aberkennung oder Distanzierung von der Ehrung ablehnen. In anderen Fällen erscheinen die entsprechenden Personen für eine Korporation bzw. Institution so konstitutiv, dass mit einer kritischen Auseinandersetzung die Sorge verbunden ist, die Gesellschaft könne durch die Debatte oder einen folgenden „Denkmalsturz“ in ihren Grundpfeilern gefährdet werden. Auch wird gelegentlich die Gefahr gesehen, dass im Übereifer der Aufarbeitung Personen fälschlicherweise eine verdiente Ehre entzogen werden könnte. Die offene Frage, was denn ein richtiger Umgang mit Namensgebern ist, führt hier zu Unsicherheit und Friktionen.

Die Universität des Saarlandes und die Ehrenbürgerschaft von Max Obé

Aufgrund der oben geschilderten Sachlage zur Rolle Max Obés während des Nationalsozialismus kam die Ärztekammer des Saarlandes am 11.05.2021 zu dem Schluss, „Dr. Max Obé nicht mehr mit der kammerintern im Jahre 1962 verliehenen Bezeichnung ‚Ehrenpräsident‘ zu adressieren. „Insoweit“

59 <https://www.medizin.hhu.de/die-fakultaet/historisches/ehrungen> (letzter Zugriff 30.05.2022).

60 https://www.uni-goettingen.de/en/1314.html?archive=true&archive_id=5066&archive_source=presse (letzter Zugriff 30.05.2022).

werde „diese Ehrenbezeichnung posthum aberkannt.“ Dies gelte „für Publikationen der Ärztekammer ebenso wie für kammerinterne Kommunikation“. Das Innenministerium des Saarlands wiederum entzog „Dr. Max Obé [...] durch Beschluss der Landesregierung vom 14. September 2021 gemäß § 2 Absatz 1 des Saarländischen Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über Titel“ den Titel „Geheimer Sanitätsrat“.⁶¹

Diese Entschlüsse setzen die Universität des Saarlandes unter öffentlichen Zugzwang, sich ebenfalls zu ihrer Ehrung von Max Obé zu verhalten.

Ihr verbleiben in vereinfachter und summierender Form die Optionen⁶²

1. gar nichts zu unternehmen und/oder die Ehrung in bestehender Form nicht weiter zu kommentieren,
2. die Ehrung „symbolisch-deklaratorisch“ zurückzunehmen (da die Ehrung nach der herrschenden Rechtsauffassung mit dem Tod des Geehrten erlischt) oder sich von der Ehrenbürgerschaft zu distanzieren.

Angesichts der Funktionen, die Max Obé in der Verwaltung des Gesundheitswesens des Saarlandes/der Westmark ausgeübt hat, ist es nahezu unmöglich, dass er nicht um die Verbrechen des NS-Regimes wusste. Darüber hinaus ist es sicher, dass er in seiner verwaltenden Funktion aktiv an der Gestaltung des NS-Gesundheitswesens mitgewirkt hat. Wahrscheinlich ist es, dass er in seiner Funktion Beschlüsse, die Zwangssterilisationen und die Ermordung von Patienten betrafen, nicht nur mitgetragen, sondern als leitender Beamter in seiner Verwaltung umgesetzt oder zumindest ihre Umsetzung nicht verhindert oder gegen diese protestiert hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Nichtverhalten zur Ehrenbürgerschaft nicht ratsam. Nicht nur würde die schweigende Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung in bestehender Form in gewissem Maße die Opfer verhöhnern. Darüber hinaus wäre die Aufrechterhaltung der Entscheidung ein Signal, dass die Menschenrechte oder Menschenwürde verachtenden Handlungen aus der Zeit des Nationalsozialismus auch in heutiger Zeit noch entweder entschuldbar oder zu ignorieren wären.

Anlässlich der Einweihung eines Mahnmals zur Erinnerung an die Opfer der Zwangssterilisation hat der saarländische Staatssekretär Henrik Eitel 2020 formuliert: „Für die saarländische Landesregierung gilt unein-

61 Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 30 vom 12. Mai 2022, S. 763.

62 Siehe auch die Beschlussvorlage für den Senat für die 31. Sitzung des 23. Senats am 21. Juli 2021 zu TOP 3, DS-Nr. 23–31_3.

geschränkt: Kein Vergessen dieser Verbrechen. Kein Verschweigen. Kein Relativieren. Im Gegenteil: Erinnern – Mahnen – Lernen. Dies sind die Maximen für unseren Umgang mit der Geschichte des Nationalsozialismus.“⁶³ Wenn sich die Universität des Saarlandes die Forderung „Kein Vergessen [...] Kein Relativieren. Kein Verschweigen“ ebenfalls zu eigen machen möchte, so muss sie ungeachtet der vorliegenden Entlastungszeugnisse, die im Kontext der Entnazifizierung gelesen werden müssen, die Ehrung entweder „symbolisch-deklaratorisch“ zurücknehmen oder sich distanzieren.

Nicht zuletzt legt ein Blick auf den Wortlaut der Ehrung für Obé die Notwendigkeit des Verhaltens der Universität zur von ihr damals vergebenen Ehrenbürgerwürde auch im Hinblick auf die Ausbildung ihrer heutigen Studierenden nahe. In der Ernennungsurkunde ist vermerkt, dass Obé die Ehrenbürgerschaft erhalten hat „in Würdigung seiner Verdienste um die Medizinische Fakultät, an der er seit 1950 Ärztliche Rechts- und Standeskunde gelehrt und vielen Arztgenerationen Wissen über die Ethik und die rechtlichen Grundlagen vermittelt hat.“⁶⁴ Zum medizinethischen Wissen und zu den rechtlichen Grundlagen gehörten auch schon in den 1930er und 1940er Jahren in der Diskussion die Prinzipien, Patienten nicht zu schaden und ihre Autonomie zu wahren.⁶⁵ Auch für den Fall, dass Obé diese Inhalte gelehrt hat, stand sein Verwaltungshandeln im NS nicht im Einklang mit diesen Prinzipien. Sollte die Ehrenbürgerwürde mit einer Vorbildfunktion einhergehen, so würde ein unkommentiertes Aufrechterhalten der damaligen Entscheidung das Signal an die Studierenden aussenden, dass diese Prinzipien und die Achtung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht wichtig für eine ärztliche Haltung sind.

Als Möglichkeit, hier initiativ zu werden, bleiben der Universität die symbolisch-deklaratorische Aberkennung oder die Distanzierung.⁶⁶

Die symbolisch-deklaratorische Rücknahme der Ehrenbürgerwürde erscheint im Vergleich zur Distanzierung als der nach außen hin stärkere Akt. Gleichzeitig trägt sie die implizite Gefahr in sich, dass mit der Rücknahme

63 https://www.saarland.de/DE/medien-informationen/medienservice/pressearchiv/stk/stk-medieninfo-archive/2021/Q1_2021/pm_2021-01-26-landesarchiv-liste-euthanasie-opfer.html (letzter Zugriff 30.05.2022).

64 Text der Ernennungsurkunde. Unterlagen des Enkels, PDF S. 26.

65 Siehe z.B. Thorsten Noack: Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Juristische Entscheidungen, Politik und ärztliche Positionen 1890–1960. Frankfurt am Main 2004.

66 Beschlussvorlage für den Senat für die 31. Sitzung des 23. Senats am 21. Juli 2021 zu TOP 3, DS-Nr. 23–31_3.

der Fall Obé als erledigt betrachtet wird, sein Name einfach aus der Riege der ernannten Personen verschwindet und so der Vorgang der Ehrung selbst in Vergessenheit gerät, wenn mit der Rücknahme automatisch eine Löschung der Ehrenbürgerschaft aus entsprechenden Übersichten der Universität einhergeht.

Ähnlich wie in Kommunen, in denen Straßenumbenennungen Diskussionen auslösen, fragen sich die engagierten Akteurinnen und Akteure auch bei dem Entzug von Ehrungen, ob es besser sei, unter NS-Verdacht stehende oder klar NS-belastete Ehrungen weiter in eine Erinnerungskultur einzubinden, indem beispielsweise an die verschiedenen Facetten der namensgebenden Persönlichkeiten erinnert wird, oder ob eine Löschung nicht einen saubereren Schnitt markieren würde, der eventuell aber Geschichte und Erinnerung gleichzeitig komplett dem Vergessen anheimstellt und damit die Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen ebenfalls beendet. Einrichtungen und Institutionen wählen hier je nach Ehrung und Fall unterschiedliche Wege. Während eponymische Preise eher ersetzt werden, werden Ehrenmitgliedschaften, Ehrenpromotionen oder Ehrensensoren/-bürgerschaften eher beibehalten. Die Universität Marburg etwa hat in Bezug auf die von ihr benannten Ehrensensoren beschlossen, „keine Aberkennungen von Ehrungen vorzunehmen“, sondern sie will über Aufarbeitung und Dokumentation „die Aufarbeitung der Vergabe des Ehrensensorentitels als kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, insbesondere in der NS-Zeit“ verstanden wissen. So möchte sie „das Bewusstsein für die Rolle der Universität und ihrer Mitglieder im historischen Kontext fördern“. ⁶⁷ Auch die juristische Auffassung, dass persönliche Ehrungen wie die Ehrensensoren- oder Ehrenbürgerschaft einer Universität mit dem Tode erlöschen, spielte eine Rolle bei der Entscheidung, eher eine Distanzierung von der früheren Ehrung vorzunehmen als diese „symbolisch-deklaratorisch“ zurückzunehmen. ⁶⁸

Der Medizinhistoriker Richard Toellner hat schon 1989 im Rahmen des 92. Deutschen Ärztetags festgestellt: „Die Ärzte im Dritten Reich haben uns eine schwere Last hinterlassen für jetzt und in alle Zukunft. Erinnern wir uns dieser Last. Lernen wir sie kennen, lernen wir sie wirklich kennen.

67 <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/profil/geschichte/ehrensensoren-innen> (Letzter Zugriff 30.05.2022).

68 <https://kommunikation.uni-freiburg.de/pm/2017/universitaet-freiburg-distanziert-sich-von-frueheren-ehrensensoren> (Letzter Zugriff 30.05.2022); Beschlussvorlage für den Senat für die 31. Sitzung des 23. Senats am 21. Juli 2021 zu TOP 3, DS-Nr. 23–31_3.

Anerkennen wir diese Last, lassen wir sie uns eine Lehre sein. Versuchen wir nicht, diese Last abzuschütteln, denn mit der Last geht die Lehre verloren. Nehmen wir sie auf. Die Last ist die Lehre“.⁶⁹ Das oben zitierte Wort des Staatssekretärs Eitel vom „Erinnern – Mahnen – Lernen“ schließt mehr als 30 Jahre später an diese Aufgabe im Sinne einer Erinnerungskultur an.

Damit wäre im Fall von Max Obé verbunden, dass die Umstände seiner Ehrung und das Ignorieren oder gerade auch das Anerkennen seiner früheren Rolle in der Verwaltung des Saarlands / der Westmark in Erinnerung bleiben und seine Ehrung nicht von Listen oder aus dem Internet gelöscht wird. Vielmehr sollten die Umstände seiner und vergleichbarer Ehrungen weiter geklärt werden und die Beziehungen zwischen den Entscheidenden sowie die Bedingungen, unter denen sich für die Ehrung von Obé ausgesprochen wurde, untersucht werden, damit die Analyse erinnerungskulturell für ein aktives Erinnern auch an die Nachwirkungen des NS-Staats wirksam werden kann. Es sollte transparent bleiben, dass die frühere Gesellschaft auch aus eigener Belastung heraus anders mit Obés Vergangenheit umgegangen ist als die heutige.

Mehrere Universitäten haben aus rechtlichen und erinnerungskulturellen Gründen bisher in vergleichbaren Fällen den Weg der Distanzierung gewählt. Eine Distanzierung bedeutet aber nicht automatisch, dass diese Erinnerungsarbeit geleistet wird. Auch hierfür bedarf es eines kontinuierlichen Willens und Engagements von Seiten der Universität zum Beispiel auf ihren Internetseiten, Ehrung und Distanzierung sowie die jeweiligen Hintergründe wach zu halten. Denkbar wäre auch eine Distanzierung von der früheren Entscheidung mit dem Hinweis auf das Erlöschen der Ehrung mit dem Tod in Kombination mit der posthumen Ehrung einer im Nationalsozialismus verfolgten Person, um so symbolisch-deklaratorisch einen Beitrag zur Anerkennung von Leid und Unrecht und zum Ausgleich zu schaffen.

69 Richard Toellner: Ärzte im Dritten Reich. Wortlaut des Vortrages von Richard Toellner, gehalten auf der 1. Plenarsitzung des 92. Deutschen Ärztetages 1989 in Berlin. Deutsches Ärzteblatt 86 (1989):A2271-A2279, S. 2279.

Stellungnahme zur NS-Belastung von Max Obé

Florian Steger*

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Universität Ulm

Ausgangspunkt der Betrachtungen: Max Obés Ehrenbürgerschaft der Universität des Saarlandes

Viele Jahre engagierte sich Obé in der Lehre der Medizinischen Fakultät. So ist der im Archiv der Universität des Saarlandes bewahrten Überlieferung zu entnehmen,¹ dass Max Obé in den Jahren 1950–1964 im Rahmen eines von der Medizinischen Fakultät erteilten Lehrauftrages eine zweistündige Lehrveranstaltung „Soziale und Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Standeskunde“ abhielt. Im Nachruf des Deutschen Ärzteblattes wurden die diesbezüglich bleibenden Verdienste Obés für den ärztlichen Nachwuchs hervorgehoben.² Außerdem war Obé als Präsident der Ärztekammer und damit repräsentativer Vertreter der Öffentlichkeit in den Jahren seit 19.12.1950 bis 1956 stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Universität sowie im Anschluss bis 1961 Mitglied des Universitätsrates.

Kurz vor Ende seines Engagements in der Lehre entstand in der Medizinischen Fakultät eine Diskussion, ob Obé für eine Honorarprofessur infrage käme. Wie man dem Senats-Protokoll vom 9.10.1963 entnehmen kann, war von der Medizinischen Fakultät ein entsprechender Antrag zur Ernennung Obés zum Honorarprofessor gestellt worden. Doch sollte dieser zuerst in der Fakultät beraten werden. Am 6.11.1963 stimmte der Senat dem Antrag der Medizinischen Fakultät einstimmig zu, der Vorgang ging nun an

* Weitere Angaben zur Person des Autors unten S. 127. Der Gutachtentext wurde vorgelegt am 1. Juni 2022.

1 Hierbei beziehe ich mich auf eine mir freundlicherweise zur Verfügung gestellte Datei mit Materialien. Dr. Wolfgang Müller, AOR a.D., hatte am 14.6.2021 entsprechende Materialien zusammengestellt, um eine externe Anfrage über die Überlieferung des Universitätsarchivs zu Obé zu beantworten.

2 Geheimer Sanitätsrat Dr. Max Obé gestorben. In: Deutsches Ärzteblatt Nr. 51, 20.12.1969.

das Kultusministerium. Doch wurde, wie man den im Archiv überlieferten Protokollen entnehmen kann, am 17.12.1963 im Senat von der Juristischen Fakultät bezweifelt, dass er hierfür die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllte. Und auch wenn sich die hierfür eingesetzte Kommission für Obé eingesetzt hatte, wurden auch vom Kultusministerium Vorbehalte laut. Der Rektor informierte hierüber am 4.12.1963. Die Medizinische Fakultät sollte sich mit den kritischen Argumenten auseinandersetzen. Man sah die Notwendigkeit einer Umfrage, der man aber in Anbetracht der Tatsache, dass Obé außerhalb des Saarlandes keine Reputation hatte, keinen erwartbaren Erfolg zumaß. Die Medizinische Fakultät zog den Antrag am 8.1.1964 zurück.

Meyer schlug vor, einen Antrag auf Ehrenbürgerschaft zu stellen. Allerdings war diese Würde bisher noch niemandem verliehen worden. So entwickelte sich ausgehend von der Verfassung der Universität Bonn eine Diskussion über die dort getroffene Unterscheidung von Ehrenbürger und Ehrensensator. Man sah auch hier bei der Umsetzung erste Schwierigkeiten, auf die erneut vor allem die Juristische Fakultät aufmerksam machte. Doch schon am 14.1.1964 wurde festgehalten, der Senat habe den Vorschlag gebilligt, Obé zum Ehrenbürger der Universität zu ernennen. Wie im Senatsprotokoll vom 29.1.1964 überliefert ist, wurde die Bonner Unterscheidung von Ehrenbürger und Ehrensensator von der Universität des Saarlandes übernommen. Man diskutierte nun über die Form der Würdigung. Der Dekan der Medizinischen Fakultät informierte hierüber am 4.2.1964.

Zugleich diskutierte man im Senat, Generalsekretär Hemmer die gleiche Ehre zuteil werden zu lassen. Der Rektor wollte beide Ehrungen in einem Akt vollziehen. Es entspann sich eine Diskussion darüber, dass die Verdienste Obés um den Aufbau der Universität in keiner Weise mit denen Hemmers vergleichbar wären.

Schon als seit Ende 1940 die Gründung einer Medizinischen Akademie in Saarbrücken geplant wurde, war Obé als hoher NS-Funktionär an den ersten Schritten hierzu beteiligt.³ Wichtig war dann schließlich, dass sich Obé für die Homburger Hochschulkurse eingesetzt hatte, einen bedeutenden präuniversitären Nucleus; von diesen ausgehend warb Obé 1946 dafür, sich bei den französischen Behörden für die Gründung einer Universität

3 Gisela Tascher: *Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956. Gesundheitswesen und Politik: Das Beispiel Saarland*. Paderborn, München, Wien und Zürich 2010, S. 340.

einzusetzen.⁴ Obé arbeitete hier mit Oberst Dr. René Springer zusammen, Leiter der Section Santé Publique der französischen Militärregierung, als dies bei Gouverneur Grandval beantragt wurde.⁵ Am 15.1.1946 wurden am Landeskrankenhaus Homburg von dessen Chefärzten Hochschulkurse für Studierende der Humanmedizin in den klinischen Semestern eingeführt, um vornehmlich saarländischen Studierenden ein Studium zu ermöglichen.⁶ Die Kurse fanden aber letztlich außerhalb des Saarlandes keine Anerkennung. Obgleich das Landeskrankenhaus durch Zwangssterilisationen und vollzogene „Euthanasie“ schwer belastet war, zeichnete es sich auch durch eine klare personelle Elitekontinuität aus.⁷ Diese vollzogene Kontinuität hat Obé zu verantworten; er hatte im September 1945 verfügt, dass alle Neuanstellungen im Landeskrankenhaus Homburg seiner Behörde vorzulegen seien.⁸ Diese Elitekontinuität kam auch bei den Hochschulkursen zum Tragen.

Und auch wenn kritische Stimmen in der Medizinischen Fakultät laut wurden, war die Stimmung im Senat sehr für Hemmer, der dann letztlich doch nicht geehrt wurde. Am 24.2.1964 wurde festgehalten, dass man Obé zu Beginn des Sommersemesters im Mai im Rahmen der Immatrikulationsfeier zu würdigen beabsichtigte. Dies geschah dann auch am 13.5.1964. Man kann also festhalten: Ganz unstrittig war schon damals die Würdigung Obés als Ehrenbürger nicht.

Ob die Würdigung als Ehrenbürger der Universität des Saarlandes in Anbetracht seiner NS-Belastung als leitender regionaler Medizinfunktionär nun zurückgenommen werden soll, ist die zu diskutierende Frage. Es geht vor allem um Obés Verantwortung für die Umsetzung des rassen- und bevölkerungspolitischen Programms der Nationalsozialisten, die Zwangssterilisationen und die vollzogene „Euthanasie“. Hierzu habe ich in meiner Stellungnahme die zur Verfügung stehenden Fakten zu Obé zusammenzutragen und einzuordnen versucht. Dabei halte ich die Frage, ob Obé vorbildlich gewirkt hat und heute noch diese Vorbildfunktion erfüllt, für die zentrale, um eine Antwort auf die mögliche Rücknahme der Würdigung als Ehrenbürger zu geben.

4 Vgl. René Springer: Die medizinischen Hochschulkurse 1946 im Landeskrankenhaus Homburg (Saar). In: Saarbrücker Hefte 22 (1965), S. 49–65, hier S. 58.

5 Tascher (Anm. 3), S. 340.

6 Tascher (Anm. 3), S. 240.

7 Tascher (Anm. 3), S. 240.

8 Tascher (Anm. 3), S. 242.

Material- und Quellengrundlage dieser Stellungnahme

Grundlage meiner Stellungnahme ist die profunde medizinhistorische Dissertation von Frau Gisela Tascher, die von Wolfgang U. Eckart, einem der profiliertesten Kenner der NS-Medizingeschichte, an der Universität Heidelberg betreut wurde. Taschers Arbeit wurde 2015 mit dem Herbert-Lewin-Forschungspreis ausgezeichnet, der vom Bundesministerium für Gesundheit, von der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemeinsam ausgeschrieben wurde.⁹ Hans-Christian Herrmann, Leiter des Stadtarchivs Saarbrücken, würdigte die publizierte Buchfassung der Dissertation Taschers in seiner im Saarländischen Ärzteblatt veröffentlichten Rezension als einen Meilenstein der neueren saarländischen Medizingeschichtsschreibung.¹⁰ Viele später publizierte Arbeiten beziehen sich ganz wesentlich auf diese solide Forschungsarbeit.

Die Diskussion an der Universität des Saarlandes geht wesentlich von der Lektüre der veröffentlichten Fassung dieser Dissertation durch ein Mitglied der Universität aus, das wiederum den Stein der Diskussion bis zur Leitungsebene ins Rollen brachte. Darüber hinaus war bürgerschaftliches Engagement bei der Frage der kritischen Würdigung Obés ganz wesentlich.¹¹

- Gisela Tascher: Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956. Gesundheitswesen und Politik: Das Beispiel Saarland. Paderborn, München, Wien Zürich 2010.

Darüber hinaus liegen meiner Stellungnahme folgende weitere Quellen und Arbeiten zugrunde:

- Archivalien Universitätsarchiv des Saarlandes (14.6.2021, Dr. Wolfgang Müller):
Die als Mikrofiche erhaltene Akte enthält die Bestellung Obés zum Lehrbeauftragten, Schriftwechsel zur Übernahme und Abrechnungen. Die Lehrauftragsakte Obé enthält einen kurzen Lebenslauf. Hierin wird

9 <https://www.aerzteblatt.de/archiv/173121/Herbert-Lewin-Forschungspreis-Brueche-und-Kontinuitaeten-im-Blick> (abgerufen am 26.5.2022).

10 Hans-Christian Herrmann: Saarländische Ärzte im Dritten Reich oder über die Kontinuität brauner Eliten in der Nachkriegsgesellschaft an der Saar. In: Saarländisches Ärzteblatt 11/2010, S. 6–9.

11 Daniel Kirch: Eine Frage der Ehre. In: Saarbrücker Zeitung Region B2, 9.6.2021.

- erwähnt, dass er in den Jahren 1935–1945 leitender Regierungsdirektor des Reichstatthalters in der Westmark mit gleichem Aufgabenkreis war.
- Bundesarchiv: Personalakte Dr. Max Obé: BA Bestand R 3901 Nr. 107319.
 - Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 30 vom 12.5.2022.
 - Nordwestzeitung Nr. 118, 24.5.1967, Kunst und Wissen.
 - Geheimer Sanitätsrat Dr. Max Obé gestorben. In: Deutsches Ärzteblatt Nr. 51, 20.12.1969.
 - Klauck, Hans Peter (Hg.): Quellen zur Genealogie im Landkreis Saarlouis und angrenzenden Gebieten. Bd. 50. Saarlouis 2012, S. 1032–1035.
 - Springer, René: Die medizinischen Hochschulkurse 1946 im Landeskrankenhaus Homburg (Saar). In: Saarbrücker Hefte 22 (1965), S. 49–65.
 - <https://www.aerzteblatt.de/archiv/173121/Herbert-Lewin-Forschungspreis-Brueche-und-Kontinuitaeten-im-Blick> (abgerufen am 26.5.2022).
 - <https://www.aerztekammer-saarland.de/index/news/kowrbw2o/> (abgerufen am 22.5.2022).
 - https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Geschaeftsstelle/Satzungen_Statuten/Paracelus-Medaille_Statut_2021_20211111.pdf (abgerufen am 29.5.2022).
 - https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/verdienstorden.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 23.5.2022).
 - Kirch, Daniel: Saarkammer erkennt ihrem Ex-Präsidenten Ehrentitel ab. In: Saarbrücker-Zeitung Region B3, 21.5.2021.
 - Kirch, Daniel: Eine Frage der Ehre. In: Saarbrücker Zeitung Region B2, 9.6.2021.
 - Saarkammer bereinigt braune Vergangenheit. Ärzte-Zeitung online 20.5.2021; <https://www.aerztezeitung.de/Nachrichten/Saar-Kammer-bereinigt-braune-Vergangenheit-419787.html> (abgerufen am 20.5.2022).
 - Saarland-Biografien: Obé, Max
http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=1681 (abgerufen am 20.5.2022).
 - „Im Denken mancher Ärzte änderte sich wenig.“ Gisela Tascher zur Rolle von Saar-Medizinern im Dritten Reich. In: Saarbrücker Zeitung, 20.9.2010; https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/im-denken-mancher-aerzte-aenderte-sich-wenig_aid671763 (abgerufen am 29.5.2022).

- Braß, Christoph: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland, 1933–1945. Paderborn, München, Wien und Zürich 2004.
- Herrmann, Hans-Christian: Saarländische Ärzte im Dritten Reich oder über die Kontinuität brauner Eliten in der Nachkriegsgesellschaft an der Saar. In: Saarländisches Ärzteblatt 11/2010, S. 6–9.
- Tascher, Gisela: Die Gründung der Ärztekammer des Saarlandes im Oktober 1945. In: Saarländisches Ärzteblatt 10 (2015), S. 9–12.
- Tascher, Gisela: Nationalsozialismus und Landeskrankenhaus. In: Universitätsklinikum des Saarlandes (Hg.): Festschrift 1909–2009. Von der Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt zum Universitätsklinikum des Saarlandes. Homburg 2009, S. 15–24.

Max Obés Biographie: Einordnung in den zeithistorischen Kontext und kritische Würdigung

Max Obé wurde am 4.6.1889 in Saarlouis geboren. Er stammte aus einer katholischen Familie.¹² Er legte im neunten Schuljahr am 17.2.1909 sein Abitur am Gymnasium in Saarlouis ab und studierte in den Jahren 1909–1914 an den Universitäten Straßburg, Gießen und München Humanmedizin; sein Staatsexamen bestand er am 20.6.1914 in München.¹³ Am 5.8.1914 wurde Obé als Arzt durch das Königlich-Bayerische Staatsministerium des Innern approbiert und wenige Tage später am 12.8.1914 in Straßburg mit seiner 27-seitigen Arbeit „Perforationsperitonitis bei Y-Ruhr“ zum Dr. med. promoviert. Er meldete sich am 3.8.1914 als Kriegsfreiwilliger und nahm bis 30.11.1918 am Krieg teil; er wirkte als Assistenzarzt, Oberarzt der Reserve und zuletzt als Militärarzt in Straßburg.¹⁴ Für sein Engagement im Krieg wurde Obé mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse, dem Verwundetenabzeichen in Schwarz und dem Ehrenkreuz für Frontkämpfer geehrt.¹⁵

Noch während des Krieges heiratete er am 10.8.1918 Margarete Luise Buser (1896–1979). Aus der Ehe ging der Sohn Gerhard (1924–2017) hervor.

¹² Tascher (Anm. 3), S. 331.

¹³ Vgl. für die folgende Kurzbiographie den gelungenen Beitrag zu Max Obé in den Saarland-Biografien, der wiederum ganz wesentlich auf der Dissertation von Tascher (Anm. 3) beruht: http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=1681 (abgerufen am 20.5.2022).

¹⁴ Tascher (Anm. 3), S. 363.

¹⁵ Tascher (Anm. 3), S. 331.

Nach dem Krieg engagierte sich Obé bis 31.7.1923 als praktischer und Leitender Arzt des Städtischen Krankenhauses in Neuerburg im Bezirk Trier, nebenamtlich als Impfarzt, Bahnarzt, Schularzt und Fürsorgearzt,¹⁶ bis er am 1.8.1923 zum Kreisarzt von St. Wendel bestellt wurde.

Wenige Monate später wurde Obé am 19.10.1923 Beamter der Regierungskommission des Saargebietes. Dort machte er rasch Karriere. Seit 1.4.1924 wurde er Oberregierungsrat und seit 1.4.1925 Ministerialrat und damit Abteilungsleiter der Abteilung Volkswohlfahrt bei den Zentralbehörden der Regierungskommission unter der Oberaufsicht von Bartholomäus Koßmann, dem saarländischen Mitglied der Regierungskommission für die Angelegenheiten der Volkswohlfahrt, Landwirtschaft und Forsten, Arbeitsamt und Sozialversicherung.¹⁷

Koßmann wird sich 1946 für Obé einsetzen.¹⁸ Immerhin waren Koßmann und Obé beide nach der nationalsozialistischen Machtübernahme treue Partner der Deutschen Reichsregierung geblieben.¹⁹

Am 26.2.1926 wurde Obé Ministerialdirektor II. Klasse, einen Monat später am 23.3.1926 bereits Leiter der Direktion der Abteilung Volkswohlfahrt und am 1.1.1926 Ministerialdirektor I. Klasse und Leiter des Arbeitsamtes innerhalb der Zentralbehörden der Regierungskommission des Saargebietes.²⁰ Er übernahm zusätzlich auch die Leitung der Direktion des Arbeitsamtes innerhalb der Zentralbehörden der Regierungskommission des Saargebiets.²¹ Während einer Erkrankung Koßmanns übernahm Obé im Zeitraum 13.10.1930 bis 29.12.1930 kommissarisch die Oberaufsicht der Abteilung.²² Im August 1932 übernahm Obé als Kommissar des Freiwilligen Arbeitsdienstes des Saarlandes die Aufgabe, die Richtlinien für die künftige gesetzliche Regelung zu erarbeiten, dass junge erwerbslose Erwachsene zwischen 18 und 23 künftig zusätzlich unterstützt wurden; unter anderem sollten diese auch in speziellen Lagern untergebracht werden.

Wichtiges Detail in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass der Freiwillige Arbeitsdienst seit 1933 von der NSDAP gezielt für eine politische Einflussnahme auf die Jugendlichen missbraucht wurde.²³ Doch es

16 Tascher (Anm. 3), S. 331.

17 Tascher (Anm. 3), S. 88.

18 Tascher (Anm. 3), S. 331.

19 Tascher (Anm. 3), S. 88.

20 Tascher (Anm. 3), S. 363.

21 Tascher (Anm. 3), S. 332.

22 Tascher (Anm. 3), S. 88.

23 Tascher (Anm. 3), S. 79.

gab auch schon zeitimmanent Kritik, und man sprach von weltanschaulichen Gesinnungslagern, so dass Obé im August 1933 von dieser Funktion zurücktreten musste. Seit September 1934 war die Organisation des Freiwilligen Arbeitsdienstes im Saargebiet verboten worden.

Der Präsident der Regierungskommission ernannte Obé am 1.7.1933 zum Vorsitzenden der Abteilung Versicherungswesen und des Aufsichtsamtes für Privatversicherung innerhalb der Zentralverwaltung des Saargebietes. Obé war damals der ranghöchste Medizinalbeamte, bis das Saargebiet wieder an das Deutsche Reich rückgegliedert wurde.²⁴ So nahm Obé am 15.11.1934 ebenfalls als Delegierter der Regierungskommission bei den Vorverhandlungen mit dem Deutschen Reich zur Übernahme der Beamten des Saargebietes teil. Ab Juli 1933 wurde Obé zudem Vorsitzender des Saarsenats beim Bundesamt für das Heimatwesen des Deutschen Reiches. Er war vier Jahre zuvor, am 20.4.1929, durch den Reichspräsidenten von Hindenburg zum Mitglied des Saarsenats ernannt worden.²⁵ Als Vorsitzender und damit Leiter dieser Behörde kümmerte er sich dann um die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem Deutschen Reich. Obé handelte die Überleitung des Beamtenrechts und der Sozialversicherung mit dem Deutschen Reich aus.²⁶ Obé war ein reichstreuer Beamter, insofern nimmt es nicht wunder, dass er als einziger hoher Beamter aus der Regierungskommission in das Reichskommissariat übernommen wurde und im Februar 1935 dort mit der Abteilung 2 des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes „Landesfürsorgeverband, Soziale Fürsorge, Gesundheitsfürsorge, Gesundheitswesen und Veterinärangelegenheiten“ beauftragt wurde. Der Reichsarbeitsminister hatte ihn vorgeschlagen und der Vizekanzler von Papen unterstützt.²⁷ Am 28.3.1935 legte Obé seinen Amtseid auf Adolf Hitler ab. Dem vorausgegangen war eine Überprüfung Obés politischer Zuverlässigkeit und seiner „arischen“ Abstammung.²⁸

Auch wenn der Präsident der Regierungskommission des Saargebiets seine Beamten zur Neutralität verpflichtet hatte, solange die Auseinandersetzungen um die Volksabstimmung andauerten, positionierte sich Obé am 4.5.1935 eindeutig, wie das Gesundheits- und Sozialwesen des Saargebie-

24 Tascher (Anm. 3), S. 35 und 88.

25 Tascher (Anm. 3), S. 88.

26 Tascher (Anm. 3), S. 131.

27 Tascher (Anm. 3), S. 131.

28 Tascher (Anm. 3), S. 137–138.

tes neu geordnet werde könne. Damit entsprach Obé früh dem rassen- und bevölkerungspolitischen Programm der NSDAP, dem eine Neuordnung des Gesundheitswesens des Deutschen Reiches folgen sollte.²⁹ Obé trat am 1.11.1935 der NSDAP und dem Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund (NSDÄB) bei; seit 1.4.1935 war er auch Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB) und seit 1.4.1937 des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB). Obé zeigte sich damit als linientreu und wurde von Bürckel, Reichskommissar für das Saarland und zugleich Gauleiter des Gaus Pfalz, als Gefolgsmann in leitende Position gebracht, um für eine kritiklose und unmittelbare Umsetzung des NSDAP-Programms im Gesundheitswesen zu sorgen. Obé wird Bürckel nicht enttäuschen.³⁰

Im Bundesarchiv ist in der Gaukartei, nicht aber in der Zentralkartei der NSDAP-Mitgliederkartei belegt: ³¹ Max Obé Regierungsdirektor geb. 4.6.1889 in Saarlouis, NSDAP Nr. 6925972. Offiziell wurde Obé am 1.11.1935 aufgenommen, obwohl er seine Aufnahme in der Ortsgruppe Saarbrücken erst am 6.1.1936 beantragt hatte. Zu dieser Zeit bestand bei der NSDAP eine allgemeine Mitglieder-Aufnahmesperre. Nur durch Beziehungen zu höchsten Parteimitgliedern war zu diesem Zeitpunkt für Obé eine Aufnahme in die Partei möglich. In diesem Zusammenhang erfolgte vermutlich die Rückdatierung der Aufnahme in die NSDAP auf den 1.11.1935. Im Reichsärzteregeister gibt es keinen Eintrag zu Dr. Max Obé. Obé war als Leiter der Abteilung 2 seit 1.1.1936 auch für die staatlichen Gesundheitsämter verantwortlich.³² Er ernannte alle ehemaligen Kreisärzte

29 Tascher (Anm. 3), S. 89.

30 Tascher (Anm. 3), S. 333.

31 Bundesarchiv: Personalakte Dr. Max Obé: BA Bestand R 3901 Nr. 107319. Darüber hinaus findet sich in der Gaukartei der NSDAP-Mitgliederkartei belegt: Dr. Rudolf Obé geb. 27.5.1902 in Saarlouis NSDAP Nr. 774104; und in der Zentralkartei der NSDAP-Mitgliederkartei ist belegt: Dr. Rudolf Obé, Diplom Volkswirt, geb. 27.5.1902 in Saarlouis, NSDAP Nr. 774104, eingetreten am 1.12.1931, ausgetreten Juni 1944. In den Jahren 1937 bis 1944 war er Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter in der Stadt Bitburg. Er starb am 31.3.1944 im Militärlazarett in Constantza. Nach dankenswerter Auskunft von Erik Omlor, Stadtarchiv Saarlouis, besteht zwischen Rudolf und Max ein entferntes Verwandtschaftsverhältnis. Sie hatten mit Nikolaus Obé (Aubé) einen gemeinsamen Urgroßvater; Nikolaus Obé (Aubé) gen. Kremer, Soldat und Wirt, in Saarlouis am 26.8.1785 geboren und dort am 10.9.1873 gestorben. Vgl. hierzu auch Hans Peter Klauk (Hg.): Quellen zur Genealogie im Landkreis Saarlouis und angrenzenden Gebieten. Bd. 50. Saarlouis 2012, S. 1032–1035.

32 Tascher (Anm. 3), S. 146.

des Saargebietes zu Amtsärzten des jeweiligen Kreises. Hier entstanden dann Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, nicht zuletzt, um das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das erbbiologische und bevölkerungspolitische Programm der Nationalsozialisten und damit letztlich die Zwangssterilisationen umzusetzen.³³ Niedergelassene Ärzte und Kommunalärzte beteiligten sich hierbei intensiv.³⁴ Um die Umsetzung sicherzustellen, war in jedem Gesundheitsamt ein Mitglied des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP zugeordnet, um die erbbiologischen Erhebungen zu kontrollieren.³⁵ Obé hatte nicht nur hohe Verantwortung bei allen Fragen der Erbgesundheit, sondern auch höchste Entscheidungsbefugnis. Damit trägt Obé bei der Umsetzung der Zwangssterilisationen und der „Euthanasie“ hohe Verantwortung.³⁶ Immerhin zeichnete Obé als Leiter der Abteilung 3 und damit auf oberer Verwaltungsebene verantwortlich für die Volksgesundheit, das heißt, er war für die Organisation und Durchführung der Zwangssterilisationen, für die Umsetzung des rassen- und bevölkerungspolitischen Programms der Nationalsozialisten und damit für die vollzogene „Euthanasie“, also auch die Verlegung der erbkrank diagnostizierten Patientinnen und Patienten der Heil- und Pflegeanstalten, verantwortlich.³⁷ Am 26.2.1935 wurde Obé zum Regierungsdirektor und Leiter der Abteilung 2 im Reichskommissariat für die Rückgliederung des Saarlandes ernannt;³⁸ seit 12.2.1936 war er Regierungsdirektor im Reichsdienst und seit 17.6.1936 höchster Medizinalbeamter im „Reichskommissariat für das Saarland“.

Seit 1940 leitete Obé die Abteilung 3 für Gesundheitswesen und Volkspflege und war weit über das Saarland verantwortlich. Denn die Dienststelle des Reichskommissars für das Saarland war mit derjenigen des Regierungspräsidenten der Pfalz zu einer zusammengelegt worden, und damit war der Reichskommissar für die Saarpfalz und seit 1941 zudem für die Westmark, damit also auch für die gesamte Gesundheitsverwaltung der Pfalz und darüber hinaus zuständig.³⁹ Politischer Hintergrund waren die kriegerischen Erfolge an der Westfront, so dass Hitler am 7.12.1940 den Gau Saarpfalz in Gau Westmark und den Reichskommissar Saarpfalz in

33 Tascher (Anm. 3), S. 148.

34 Tascher (Anm. 3), S. 182.

35 Tascher (Anm. 3), S. 148.

36 Tascher (Anm. 3), S. 187.

37 Tascher (Anm. 3), S. 191.

38 Tascher (Anm. 3), S. 364.

39 Tascher (Anm. 3), S. 134–135, 140–141.

Reichsstatthalter Westmark umbenannt hatte.⁴⁰ Obé wird bis 1945 als leitender Regierungsdirektor Verantwortung übernehmen.⁴¹

Obé nahm im Oktober 1935 einem ganz der Rassenbiologie und dem bevölkerungspolitischen Programm des NSDAP gewidmeten Ausbildungskurs der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie am Kaiser-Wilhelm-Institut (später MPI) in München teil.⁴² Das verinnerlichte Programm festigte Obés linientreue Haltung, welche er ab 1.4.1936 als ärztlicher Sachverständiger beim Versorgungsgericht Saarbrücken und im Zeitraum 1.1.1937–31.12.1940 als ärztlicher Sachverständiger beim Obergerichtsamt für den Reichsbahnversicherungsbezirk Saarbrücken unter Beweis stellte.⁴³

Nach einem Führererlass vom 17.6.1936 kam es zu einer Neuordnung durch eine Vergrößerung der Anzahl der Abteilungen und Unterabteilungen sowie personellen Veränderungen hinsichtlich der Besetzung durch linientreue Beamte. Gauleiter Bürckel war Reichskommissar für das Saarland geworden.⁴⁴ Am 12.1.1938 wurde Obé Mitglied des Fachausschusses für Bevölkerungspolitik des Saarlandes innerhalb der Landesplanungsgemeinschaft Saarpfalz, der die deutsche Rassenpolitik umzusetzen suchte.⁴⁵ Obé war damit aktiv daran beteiligt, das rassenbiologische und bevölkerungspolitische Programm der Nationalsozialisten in die Tat umzusetzen. Damit ist Obé auch verantwortlich für die Organisation der vor Ausbruch des Krieges im Sommer 1939 vollzogene Verlegung der Patientinnen und Patienten der Heil- und Pflegeanstalten Merzig und des Landeskrankenhauses Homburg. Die Anstalten wurden für Verwundete geräumt.⁴⁶ Die Gleichschaltung des Gesundheitswesens im Saarland wurde vollzogen.⁴⁷

Seit 1937 leitete Obé kommissarisch die Landesversicherungsanstalt und bemühte sich um die Wiedereinführung der Sozialversicherung im Saarland. Nachdem der bisherige Leiter Landrat Dr. Vogler an die Regierung Arnsberg versetzt worden war, wurde Obé als sein Nachfolger ins Spiel gebracht.⁴⁸ Dabei hatte Obé offenbar einen starken Rückhalt bei Gau-

40 Tascher (Anm. 3), S. 335.

41 Tascher (Anm. 3), S. 137.

42 Tascher (Anm. 3), S. 333.

43 Tascher (Anm. 3), S. 364.

44 Tascher (Anm. 3), S. 132.

45 Tascher (Anm. 3), S. 139.

46 Tascher (Anm. 3), S. 334f.

47 Tascher (Anm. 3), S. 136ff.

48 Bundesarchiv: Personalakte Dr. Max Obé: BA Bestand R 3901 Nr. 107319.

leiter Josef Bürckel. Denn die Gauverwaltung setzte sich mit großem Engagement für Obés Eingruppierung in eine höhere Gehaltsstufe ein, sogar schon während seiner kommissarischen Leitung.

Obé hatte sich nach dem erfolgreichen Frankreichfeldzug im Sommer 1940 ab 17.8.1940 um die Neuordnung der Sozialversicherung in Lothringen zu kümmern und auch um eine Neuordnung des Krankenhauswesens des dortigen Krankenhauswesens.⁴⁹ Hierbei galt es stets, das Programm der NSDAP linientreu umzusetzen. Der Reichskommissar für die Saarpfalz stellte ihn hierfür auch wegen kriegswichtiger Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung vom Heeresdienst frei. Schon im Juni 1940 war Obé als Leiter der Abteilung 3 mit dem Reichsministerium des Innern und dem Reichsgesundheitsführer Conti im Gespräch, um die Planungen des Krankenhauswesens im Gau Saarpfalz eingehend hinsichtlich der so genannten Rückgeführten zu diskutieren.⁵⁰ Infolge der militärischen Erfolge an der Westfront und der erneuten Umgestaltung der Verwaltung sowie entsprechend dem neuen Verantwortungsgebiet des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung⁵¹ übernahm er dort am 15.5.1941 auch die Verantwortung für die Gesundheitsverwaltung. Obé ist damit innerhalb des ihm unterstellten Raumes der Gesundheitsverwaltung verantwortlich für die Umsetzung des rassenbiologischen und bevölkerungspolitischen Programms der Nationalsozialisten durch die vollzogene „Euthanasie“ und Zwangssterilisationen.⁵² Konkret ging es hier um die Unterbringung jener „Geisteskranker“, die vom Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten an die Reichsstatthalter der Reichsgaue verfügt worden waren. Obé war damit als Leiter der Abteilung 2 des Reichskommissars für das Saarland die Verantwortung für die Organisation der Verlegung aus der Heil- und Pflegeanstalt Merzig und dem Landeskrankenhaus Homburg sowie als Leiter der Abteilung 3 des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung Lothringen darüber hinaus auch

49 Tascher (Anm. 3), S. 142.

50 Tascher (Anm. 3), S. 337.

51 Tascher (Anm. 3), S. 336.

52 Tascher (Anm. 3), S. 364. Gisela Tascher: Nationalsozialismus und Landeskrankenhaus. In: Universitätsklinikum des Saarlandes (Hg.): Festschrift 1909–2009. Von der Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt zum Universitätsklinikum des Saarlandes. Homburg 2009, S. 15–24, hier vor allem S. 20ff.

für die Verlegungen aus den Heil- und Pflegeanstalten Klingenmünster, Frankenthal und Lörchingen.⁵³

Am 9.12.1941 wurde Obé geschäftsführender Leiter der Landesversicherungsanstalt Westmark in Saarbrücken und zum leitenden Regierungsdirektor vorgeschlagen.⁵⁴ Dafür sollte er die Abteilung 3 abgeben, da Bürckel seinen Freund und späteren Gaugesundheitsführer Ewig unterbringen wollte.⁵⁵ Obé sollte in die Reichsverwaltung nach Berlin wechseln. Letztlich behielt Obé aber auch die Leitung der Abteilung 3 und wurde am 12.3.1943 zum leitenden Regierungsdirektor ernannt und stand bis zum Kriegsende an der Spitze der Abteilung 3 des Reichsstatthalters in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen. Die Abteilung war für alle Angelegenheiten des Gesundheitswesens, Fürsorgeangelegenheiten, Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und des Anstaltswesens im Gau Westmark zuständig, ebenso für die Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Ausgleichskassen und Lothringens.⁵⁶ Damit war Obé als Abteilungsleiter verantwortlich für die Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalten des Saarlandes, der Pfalz und Lothringens, für die erbbiologische Erfassung und damit letztlich für die von dort ausgehende bzw. dort selbst vollzogene „Euthanasie“.⁵⁷ Obé hatte damit Verantwortung für die durchgeführte „Euthanasie“ in den Heil- und Pflegeanstalten Merzig und im Landeskrankenhaus Homburg⁵⁸ und später für die in den Heil- und Pflegeanstalten Klingenmünster, Frankenthal und Lörchingen.⁵⁹ Zudem trägt er Verantwortung bei der Umsetzung der Zwangssterilisationen im Sinne des rassenideologischen Programms der Nationalsozialisten. Denn er hatte die oberste Aufsicht über die Gesundheitsämter und die Amtsärzte des Saarlandes, später Gau Westmark und Lothringen inne. Dort wurde die erbbiologische Erfassung vollzogen, von dort wurden die Zwangssterilisationen veranlasst und für deren Durchführung gesorgt. Das NSDAP-

53 Tascher (Anm. 3), S. 337. Vgl. Christoph Braß: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland, 1933–1945. Paderborn, München, Wien und Zürich 2004.

54 Tascher (Anm. 3), S. 142.

55 Tascher (Anm. 3), S. 336.

56 Tascher (Anm. 3), S. 336.

57 Tascher (Anm. 3), S. 143–144.

58 Gisela Tascher: Nationalsozialismus und Landeskrankenhaus. In: Universitätsklinikum des Saarlandes (Hg.): Festschrift 1909–2009. Von der Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt zum Universitätsklinikum des Saarlandes. Homburg 2009, S. 15–24, hier vor allem S. 18ff.

59 Tascher (Anm. 3), S. 337.

Programm wurde damit im Gesundheitsbereich durchgesetzt, wofür Obé große Verantwortung hatte.⁶⁰

Obé verstieß gegen zentrale Prinzipien einer Ethik, die sich primär dem Menschen verpflichtet sieht, der krank und pflegebedürftig nach Hilfe strebt. Vielmehr treten politische Handlungsnormen in den Vordergrund, welche ideologischen Prinzipien der NS-Diktatur verpflichtet sind. Natürlich ist es richtig, dass viele dem NS-Staat folgten, das relativiert aber nicht die Tatsache, dass Obé als Arzt grundsätzlich Prinzipien einer Medizin verpflichtet ist, welche den Menschen im Mittelpunkt des Handelns sieht. Andererseits habe sich Obé in den Jahren 1943 und 1944 dafür eingesetzt, dass die inhaftierten Ordensschwestern Generaloberin von Pelters und Oberin Claus freigelassen wurden. Wolfgang Eckart ordnete Obé in die Kategorie der „Schreibtischtäter“ ein.⁶¹

Im Mai 1945 wurde die Verwaltung des Gesundheitswesens im Saarland reorganisiert. Hans Neureuter wurde von den amerikanischen Militärbehörden zum Präsidenten des Regierungspräsidiums Saar ernannt, in welchem er zwölf Abteilungsleiter einsetzte, einer davon war für das Gesundheitswesen vorgesehen.⁶² Obé wurde am 1.6.1945 Regierungsdirektor im Regierungspräsidium Saar und Abteilungsleiter der Abteilung Soziale Angelegenheiten und Gesundheitswesen, später Abteilung Arbeit, des Regierungspräsidiums Saar. Damit wurde mit Obé der ranghöchste NS-Medizinalbeamte im Gau Westmark unmittelbar in eine führende Position beim Aufbau des staatlichen Gesundheitswesens innerhalb der Regierungen des Saarlandes übernommen.⁶³ Damit liegt ein eindruckliches Beispiel der Elitekontinuität vor. Zugleich wurde Obé am 25.10.1945 zum Vorsitzenden des Landesversicherungsamtes des Saarlandes ernannt.⁶⁴ Einen interessanten Beleg für die inhaltlichen Konsequenzen dieser personellen Elitekontinuität liefert insbesondere die Abteilung Arbeit. Immerhin übernahm diese erneut alle Verwaltungsaufgaben innerhalb des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Saarland, wie diese bereits vor 1945 von der Abteilung Gesundheitswesen und Volkspflege (Abteilung 3) beim Reichsstatthalter der Westmark wahrgenommen wurden.⁶⁵ Obé trug zu der Elitekontinuität

60 Tascher (Anm. 3), S. 337.

61 Daniel Kirch: Eine Frage der Ehre. In: Saarbrücker Zeitung Region B2, 9.6.2021.

62 Tascher (Anm. 3), S. 229 und 337f.

63 Tascher (Anm. 3), S. 230.

64 Tascher (Anm. 3), S. 230.

65 Tascher (Anm. 3), S. 338.

mit seiner eigenen Person wesentlich bei, auch dadurch, dass er selbst in seinem Verantwortungsbereich für das Gesundheitswesen des Saarlandes die früheren NS-Funktionsträger einsetzte.⁶⁶ So sah er die früheren NS-Amtsärzte bei der Besetzung der Gesundheitsämter des Saarlandes vor.⁶⁷

Am 1.2.1946 wurde Obé auf wesentlichen Druck der amerikanischen Militärbehörden wegen seiner NS-Belastung durch einen Beschluss des Säuberungsausschusses der französischen Militärregierung vorläufig vom Dienst suspendiert. Schon am 1.11.1945 hatte der Sozialdemokrat Richard Kirn die Nachfolge Obés als Leiter der Abteilung Arbeit angetreten.⁶⁸ Am 7.3.1947 wurde Obé durch einen Beschluss des Konsultativausschusses beim Regierungspräsidium Saar unmittelbar entlassen; alle Bezüge wurden vorläufig eingestellt.⁶⁹ Es traf neben Obé auch andere übergeleitete Beamte wie beispielsweise Karl Imig, Direktor der Abteilung Justiz.⁷⁰ In diesem Zusammenhang lässt sich ein weiterer interessanter Beleg für die vollzogene Elitekontinuität anführen: Obé wandte sich in dieser Situation an Friedrich Doenecke mit der Bitte um eine Krankschreibung. Doenecke war von Obé trotz dessen NS-Belastung im September 1945 zum Leiter der Inneren Abteilung des Landeskrankenhauses Homburg bestellt worden. Und freilich bescheinigte Doenecke Obé bis 21.11.1947 eine Dienstunfähigkeit.⁷¹ In der Folge hob dann der Staatskommissar für die politische Säuberung des Saarlandes Manderla den Epurationsbescheid für Obé wieder auf, und es wurde ein Epurationsbescheid ohne Sanktion erlassen.⁷² Grund hierfür war eine erneute Prüfung der politischen Belastung Obés nach den neuen Entnazifizierungs-Bestimmungen vom 15.4.1947.⁷³ Und auch der Leiter des Landeskrankenhauses Homburg Oskar Orth,⁷⁴ der für Zwangssterilisationen und vollzogene „Euthanasie“ eine Mitverantwortung trägt, genoss nach 1945 so hohes Ansehen, dass er sogar Ehrenbürger Homburgs wur-

66 Tascher (Anm. 3), S. 338.

67 Tascher (Anm. 3), S. 230.

68 Gisela Tascher: Die Gründung der Ärztekammer des Saarlandes im Oktober 1945. In: Saarländisches Ärzteblatt 10 (2015), S. 9–12, hier S. 9.

69 Tascher (Anm. 3), S. 364.

70 Tascher (Anm. 3), S. 231. Gisela Tascher: Die Gründung der Ärztekammer des Saarlandes im Oktober 1945. In: Saarländisches Ärzteblatt 10 (2015), S. 9–12, hier S. 9.

71 Tascher (Anm. 3), S. 338.

72 Tascher (Anm. 3), S. 339.

73 Tascher (Anm. 3), S. 339.

74 Gisela Tascher: Nationalsozialismus und Landeskrankenhaus. In: Universitätsklinikum des Saarlandes (Hg.): Festschrift 1909–2009. Von der Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt zum Universitätsklinikum des Saarlandes. Homburg 2009, S. 15–24, hier S. 16ff.

de.⁷⁵ Das Netz der linientreuen Gefolgsleute, das nach 1945 die Elitekontinuität ausmachte, war stark.

Letztlich musste sich Obé als praktischer Arzt in Saarbrücken niederlassen. Nachfolger Obés als Leiter der Versicherungsanstalt wurde 1948 Heinrich Welsch, der ab 1940 für die Justiz in Lothringen verantwortlich war. Welsch setzte sich für eine Reihe von Kollegen ein, die in das NS-System verstrickt waren. Schließlich wurde Welsch 1955–1956 auch noch Ministerpräsident des Saarlandes.⁷⁶ Damit liegt ein weiteres Zeugnis der Elitekontinuität vor.

In den Jahren 1946–1949 engagierte Obé sich als beratender Arzt der Ärztekammer des Saarlandes und darüber hinaus bis zu seinem Tod auch in der Gesundheits- und Sozialpolitik des Saarlandes, ohne seine NS-Belastung kritisch zu bekennen und zu reflektieren, sondern nutzte im Gegenteil jede Gelegenheit, um durch eine Reaktivierung der alten Männerbünde die alten Zöpfe weiter zu tragen.⁷⁷

Während die Entnazifizierung des Saarlandes zunächst durch die Bestimmungen der Militärregierung geregelt war,⁷⁸ erfolgte am 5.5.1947 eine Änderung durch die Rechtsanordnung zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Die bisher für die Entnazifizierung vorgesehenen Organe konnten ihre Arbeit nicht mehr weiter ausführen. Es war die Grundlage dafür geschaffen worden, dass die im Rahmen der Entnazifizierung erlassenen Urteile der alliierten Militärgerichte für die Spruchkammer des Saarlandes nicht mehr bindend waren, sogar rückgängig gemacht werden konnten.⁷⁹ In diesem Zusammenhang ist auch das oben beschriebene Epuurationsverfahren von Obé zu sehen, das nach den neuen Bestimmungen der Rechtsanordnung zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 15.4.1947 für Obé letztlich ohne Sanktion ausging.⁸⁰ Interessant ist dann auch der Ausgang vor dem Oberlandesgericht: Am 1.6.1949 habe

75 „Im Denken mancher Ärzte änderte sich wenig.“ Gisela Tascher zur Rolle von Saar-Medizinern im Dritten Reich. In: Saarbrücker Zeitung, 20.9.2010 https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/im-denken-mancher-aerzte-aenderte-sich-wenig_aid-671763 (abgerufen am 29.5.2022).

76 „Im Denken mancher Ärzte änderte sich wenig.“ Gisela Tascher zur Rolle von Saar-Medizinern im Dritten Reich. In: Saarbrücker Zeitung, 20.9.2010 https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/im-denken-mancher-aerzte-aenderte-sich-wenig_aid-671763 (abgerufen am 29.5.2022).

77 Tascher (Anm. 3), S. 340.

78 Tascher (Anm. 3), S. 277.

79 Tascher (Anm. 3), S. 278.

80 Tascher (Anm. 3), S. 339.

der 7. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Saarbrücken in der Strafsache gegen Dr. Max Obé wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit den Angeeschuldigten aus tatsächlichen Gründen außer Verfolgung gesetzt. Hier- von abzuleiten, Obé wäre in der Hauptversammlung mit Sicherheit nicht verurteilt wurden, ist spekulativ. Es besteht ein Streit darüber, ob Anklage gegen Obé erhoben worden sei oder es, wie eben dargestellt, gar nicht so weit gekommen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Aussage von Bartholomäus Koßmann angeführt, der ein Mitglied der Regierungskommission des Völkerbundes für das Saarland und Mitglied der Verfassungskommission des Saarlandes war. Koßmann bekräftigte am 22.7.1946 bei der Landeskriminalpolizei in Saarbrücken, dass Obé seine grundsätzliche Ablehnung gegen den Nationalsozialismus vollumfänglich teile. Man darf bei der Einordnung einer solchen *prima facie* entlastenden Aussage nicht vergessen, dass sich in der frühen Bundesrepublik ein starkes soziales Netzwerk alter Freunde von Anfang an wechselseitig und über das Netz selbst zu helfen wusste. Immerhin war Koßmann Mitglied der Regierungskommission, für welche Obé seit 1923 arbeitete.

Im Juni 1945 hatte der Präsident des Regierungspräsidiums Saar Hans Neureuter Albert von Brochowski als kommissarischen Vorsitzenden der Bezirksvereinigung Saar der ehemaligen Ärztekammer Westmark eingesetzt, um die Berufsausübung der niedergelassenen Ärzte und Heilberufe neu zu regeln.⁸¹ Von Brochowski hatte sich für einen Neuanfang und für eine freie Arztwahl sowie für die Abschaffung der Zwangskörperschaften der Ärzte und Zahnärzte im Saarland eingesetzt.⁸² Die Bestimmungen der ehemaligen Reichsärzteordnung sollten ersetzt werden.⁸³ Im Januar 1950 wurde die Struktur der Ärztekammer neu geordnet. Und alles nahm seinen Lauf mit den sozialen Gefügen der Elitekontinuität. Obé engagierte sich aktiv und mit Eigeninteressen bei der Entmachtung des Vorsitzenden der Ärztekammer Saar und wurde am 26.1.1950 zum ersten Vorsitzenden der Ärztekammer des Saarlandes gewählt. Dies blieb er zwölf Jahre lang, bis er 1962 hatte wegen seines hohen Alters auf eine erneute Kandidatur verzichtete. Während seiner Amtszeit engagierte sich Obé in der Folge für eine Elitekontinuität. So erreichte er, dass die Vorstände der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Redaktionsausschuss des Saarländischen Ärzteblatts mit Personen besetzt wurden, die alle von

81 Tascher (Anm. 3), S. 251–253

82 Tascher (Anm. 3), S. 339.

83 Tascher (Anm. 3), S. 252 und 263ff.

NS-Belastungen gekennzeichnet waren.⁸⁴ Aber nicht nur bei den Personen, sondern auch bei den Ideen und damit auch Überzeugungen sorgte Obé für Kontinuität. So folgte die „neue“ Berufsordnung in ihren Grundsätzen der Reichsärzteordnung von 1935.⁸⁵ Obé vermochte also tatsächlich den durch von Brochowski eingeleiteten Modernisierungs- und Reformprozess einer demokratisch und damit auf Partizipation ausgerichteten neuen ärztlichen Berufs- und Niederlassungsordnung anzuhalten und letztlich die Wiedereinführung der Reichsärzteordnung von 1935 durchzusetzen.⁸⁶ Dies ist Zeugnis einer stark ausgeprägten ideellen Elitekontinuität. Auf dieser alten Grundlage wurde auch am 1.10.1950 ein Ärztegerichtshof des Saarlandes eingerichtet: Vorsitzender wurde Obés Vertrauter Hans Neureuter.⁸⁷ Die alten Zöpfe wurden also weitergetragen.

Obé trägt auch Mitverantwortung dafür, dass der Auslieferungsantrag der ČSR, Erwin Albrecht, wegen seiner Kriegsverbrechen zu überstellen – immerhin war er ehemaliger Blutrichter in Prag – nicht umgesetzt wurde. Obé hatte über den Justizminister der saarländischen Regierung, Erwin Müller, dessen Frau mit Obé verwandt war, Druck ausgeübt.⁸⁸ Albrecht war Prokurist der Ärztekammer Saar und des Ärzte- und Zahnärztesyndikats Saar sowie in den Jahren 1956–1957 CDU-Fraktionschef im Saarländischen Landtag. Vielmehr verlor Lothar Sennewald, der diesen Auslieferungsantrag wesentlich vorangebracht hatte, seine Professur an der Medizinischen Fakultät in Homburg. Der Ärztegerichtshof des Saarlandes hatte Sennewald diese entzogen.⁸⁹

Zugleich engagierte Obé sich, wie oben ausgeführt, in den Jahren 1950–1964 im Rahmen eines Lehrauftrags an der Medizinischen Fakultät des Saarlandes.

Max Obé hatte über die Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes hinaus eine Reihe von Würdigungen erhalten, die zwischenzeitlich teilweise wieder zurückgenommen wurden. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bürgerschaftliches Engagement häufig den Anstoß für eine kritische Auseinandersetzung hierüber gibt.

84 Tascher (Anm. 3), S. 265 und 339.

85 Tascher (Anm. 3), S. 339.

86 Tascher (Anm. 3), S. 364. Gisela Tascher: Die Gründung der Ärztekammer des Saarlandes im Oktober 1945. In: Saarländisches Ärzteblatt 10 (2015), S. 9–12, hier S. 10.

87 Tascher (Anm. 3), S. 340.

88 Tascher (Anm. 3), S. 313.

89 Tascher (Anm. 3), S. 313 und 340.

- 1958 bekam er den Titel Geheimer Sanitätsrat in Würdigung seiner Verdienste um das öffentliche Gesundheitswesen und den ärztlichen Berufsstand im Saarland verliehen.

Die Saarländische Staatskanzlei ließ prüfen, ob Obé nicht der Titel Geheimer Sanitätsrat entzogen werden könnte. Entsprechend wurde Obé dieser Titel am 22.4.2022 entzogen. Dies teilte die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Bachmann im Amtsblatt des Saarlandes vom 12.5. 2022 mit.⁹⁰ Vorausgegangen war entsprechend § 2 Abs. 1 des Saarländisches Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Titel ein Beschluss der Landesregierung vom 14.9.2021.

- In Anerkennung seiner Verdienste um den Aufbau der ärztlichen Landesorganisation und die Schaffung eines Versorgungswerks für die saarländische Ärzteschaft im Jahr 1951 wurde Obé am 9.5.1962 Ehrenpräsident der Ärztekammer des Saarlandes. Die Wahl fiel damals einstimmig aus.

Im Mai 2021 wurde die Ehrenpräsidentschaft Obés von der Ärztekammer des Saarlandes aberkannt.⁹¹ Man stellte damit seine Vorbildfunktion kritisch infrage. Zugleich nahm man die Ehrung Obés zurück, indem man ihn in die Gruppe derer einreichte, die von der Saarländischen Ärztekammer wegen ihrer NS-Belastung zu Unrecht mit Ämtern und Ehrungen im Nachkriegsdeutschland ausgezeichnet worden waren. Hierbei stellte man seine NS-Belastung und mögliche Verstrickungen in Zwangssterilisation und „Euthanasie“ heraus und hob zugleich hervor die Verpflichtung, an Täter zu erinnern, um solche Verbrechen künftig zu verhindern.⁹² In der Pressemitteilung der Kammer liest man hierzu: „Vor diesem Hintergrund ist es für den Vorstand der Ärztekammer eine Selbstverständlichkeit, dass Dr. Max Obé nicht mehr mit der kammerinternen im Jahre 1962 verliehenen Bezeichnung ‚Ehrenpräsident‘ adressiert wird.“⁹³ Und sicherlich ist es richtig, dass Obé vielleicht

90 Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 30 vom 12.5.2022.

91 <https://www.aerztekammer-saarland.de/index/news/kowrbw2o/> (abgerufen am 22.5.2022).

92 Saarkammer bereinigt braune Vergangenheit. Ärzte-Zeitung online 20.5.2021; https://www.wiso-net.de/document/AEZO__8028b4767ed59252a0fb332a8a2ee3f9a57d66fb (abgerufen am 20.5.2022); Daniel Kirch: Saarkammer erkennt ihrem Ex-Präsidenten Ehrentitel ab. In: Saarbrücker-Zeitung Region B3, 21.5.2021.

93 <https://www.aerztekammer-saarland.de/index/news/kowrbw2o/> (abgerufen am 22.5.2022).

nicht selbst Hand angelegt hatte, wohl aber durch seine herausgehobene Position, durch sein Wissen, sein Nichtverhindern, vielmehr sein Ermöglichen Verantwortung trug für Verwaltung, Koordination und letztlich auch Durchführung von „Euthanasie“ und Zwangssterilisationen. Kirch hob in seiner Berichterstattung in der Saarbrücker Zeitung u.a. darauf ab, dass Obé trotz seiner NS-Belastung später im Saarland Karriere machte und geehrt wurde. Man könnte erweitern, dass Obé vielleicht gerade wegen seiner NS-Verstrickungen in der frühen Bundesrepublik Karriere machte. Damit ist Obé ein gutes Beispiel für die Elitekontinuität in der Medizin. In den 1920–30er Jahren war er in der Gesundheitsverwaltung des Saarlandes engagiert, während des Nationalsozialismus war er nicht nur u.a. Mitglied der NSDAP, sondern auch höchster Medizinalbeamter an der Saar und damit stark in die Verbrechen gegen die Menschlichkeit involviert, zumindest in deren Administration. Und schließlich war Obé u.a. in den Jahren 1950–1963 Präsident der Ärztekammer. In dieser Zeit verhinderte Obé Erwin Albrechts Auslieferung nach Prag. Zumindest war er daran mitbeteiligt, dass der ehemalige Blutrichter von Prag, der in den Jahren 1956–1957 CDU-Fraktionschef im Saarländischen Landtag war, nicht ausgeliefert wurde, vielmehr derjenige, der den Auslieferungsantrag angestiftet hatte, seine Professur an der Medizinischen Fakultät in Homburg verlor.

- Noch im selben Jahr, am 30.10.1962, wurde ihm vom Bundespräsidenten der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverdienstkreuz) 1. Klasse zuerkannt. 1951 von Bundespräsident Theodor Heuß gestiftet, sollten damit Personen ausgezeichnet werden, die politisch, wirtschaftlich-sozial oder geistig zum friedlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben. Als Sozialminister Paul Simonis Obé die Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz überreichte, ging er auf Obés NS-Belastung mit den Worten ein, die Leitung der Gesundheitsverwaltung sei eine erhebliche Belastung gewesen.⁹⁴ Immerhin handelt sich beim Bundesverdienstorden um die höchste Auszeichnung, welche die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl vergibt. Das Bundesverdienstkreuz wird auf Lebenszeit verliehen und kann während der Lebenszeit entzogen werden, postum aber nach Auffassung des Bundespräsidialamtes nicht. Genauer ist dies geregelt im Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (1957, 2006)

94 Daniel Kirch: Eine Frage der Ehre. In: Saarbrücker Zeitung Region B2, 9.6.2021.

und im Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (8.11.1955, 29.1.1979).⁹⁵ Auch im Fall Obé antwortete das Bundespräsidialamt auf eine Anfrage der Saarländischen Staatskanzlei, ein Entzug sei bei Obé postum nicht möglich. Toten könne der Bundesverdienstorden grundsätzlich nicht entzogen werden.⁹⁶ Immer wieder entzündet sich Streit hierüber, ob der postume Entzug nicht doch möglich sein soll, da es doch eine Reihe von Persönlichkeiten gibt, die hierfür infrage kämen. Schon allein deshalb ist es sicherlich keine gute Idee, vom Modell des Bundesverdienstordens ausgehend, eine solche Regelung auch für weitere Auszeichnungen zu fordern.

- Knapp fünf Jahre später wurde Obé am 23.5.1967 in Garmisch-Partenkirchen auf dem 70. Deutschen Ärztetag mit der Paracelsus-Medaille die höchste Auszeichnung der Deutschen Ärzteschaft zuteil. Mit dieser Auszeichnung sollen Persönlichkeiten mit vorbildlicher ärztlicher Haltung, besonderen Verdiensten um die Geltung des ärztlichen Standes und außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen geehrt werden. Bei Obé würdigte man seine Bemühungen um den Wiederaufbau des Gesundheitswesens.⁹⁷ Im Nachruf des Deutschen Ärzteblattes 1969 liest man hierzu folgendes: „Die Verleihung (...) war Ehrung und Dank: für eine Jahrzehnte umspannende unermüdliche und erfolgreiche Arbeit – vor allem aber in schwerer Zeit vor und nach 1945 – im Dienste des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft seiner engeren und weiteren Heimat.“⁹⁸

Entsprechend Artikel V der Statuten der Paracelsus-Medaille könnte diese Auszeichnung auch postum aberkannt werden, so sich die geehrte Person als unwürdig erwiesen hat.⁹⁹ Eine Diskussion hierüber zu führen, ist dem Vorstand des Bundesärztekammer durchaus zu empfehlen.

- Auch war Obé Ehrenmitglied der Medizinischen Gesellschaft des Saarlandes.

95 https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/verdienstorden.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 23.5.2022).

96 Daniel Kirch: Eine Frage der Ehre. In: Saarbrücker Zeitung Region B2, 9.6.2021.

97 Nordwestzeitung Nr. 118, 24.5.1967, Kunst und Wissen.

98 Geheimer Sanitätsrat Dr. Max Obé gestorben. In: Deutsches Ärzteblatt Nr. 51, 20.12.1969.

99 https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Geschaeftsstelle/Satzungen_Statuten/Paracelus-Medaille_Statut_2021_20211111.pdf (abgerufen am 29.5.2022).

Obé starb nach längerer Krankheit am 4. Dezember 1969 und wurde auf dem Hauptfriedhof Saarbrücken bestattet. Die Ärztekammer des Saarlandes würdigte Obé im Nachruf als verantwortliche Persönlichkeit, welche die saarländische Regierung in den letzten 30 Jahren ärztlich beriet. In dem im Deutschen Ärzteblatt publizierten Nachruf werden seine NS-Belastung, seine NS-Verstrickungen und im Sinne der Elitekontinuität auch sein weitgehend ungehindertes Wirken in der Frühen Bundesrepublik verschwiegen, vielmehr wird ihm gedankt.¹⁰⁰ In gleichem Duktus würdigt der Vorsitzende der Ärztekammer des Saarlandes Herbert Micka Obé in seinem im Saarländischen Ärzteblatt publizierten Nachruf 1969. Micka stellt Obés Leistungen für den Aufbau der staatlichen Gesundheitsverwaltung und für die Landesversicherungsanstalt des Saarlandes heraus. Er betont seine Verantwortung, als dieser die saarländische Regierung in den letzten drei Jahrzehnten als Arzt beriet. Und er geht auch auf Obés Bedeutung für die Lehre an der Universität des Saarlandes und damit die Weitergabe seines Wissens und seine Haltung an nachfolgende ärztliche Generationen ein. Es findet sich kein Wort zu Obés unzweifelhaft bestehenden NS-Belastungen. Derlei Würdigungen ließen sich viele weitere hier anführen, auch aus der Feder von Protagonisten der Elitekontinuität, zu der Obé selbst gehörte und zu deren Fortbestand er wesentlich beitrug.

Abschließende kritische Würdigung

Ausgangspunkt meiner Ausführungen war die Frage, ob Obés Würdigung als Ehrenbürger der Universität des Saarlandes vornehmlich in Anbetracht seiner NS-Belastung als leitender regionaler Medizinfunktionär zurückgenommen werden soll. Eine Reihe weiterer Ehrungen Obés von anderer Stelle sind zwischenzeitlich entzogen bzw. aberkannt worden. Es geht einerseits um Obés Verantwortung für die Umsetzung des rassen- und bevölkerungspolitischen Programms der Nationalsozialisten, die vollzogene „Euthanasie“ und die Zwangssterilisationen. Andererseits geht es um seine Haltung und sein Verhalten nach 1945 als Protagonist und Träger der Elitekontinuität. Hierzu habe ich in meiner Stellungnahme die Fakten zu Obé aus den mir zur Verfügung stehenden Materialien und Quellen zusammenzutragen und einzuordnen versucht. Es wird dabei deutlich, dass Obé nicht nur selbst Protagonist der Elitekontinuität war, sondern dass er auch selbst

100 Geheimer Sanitätsrat Dr. Max Obé gestorben. In: Deutsches Ärzteblatt Nr. 51, 20.12.1969.

zur Kontinuität dieser Eliten bei Fragen der personellen Kontinuität aktiv beigetragen hat. Dessen nicht genug, hat Obé wesentliche Ideen und Strukturen der nationalsozialistischen Diktatur nach 1945 weitergetragen, gar wieder implementiert. Das Beispiel der Ärztekammer des Saarlandes ist hier prägend.

Für die in diesem Zusammenhang zu diskutierende Frage der möglichen Rücknahme der Würdigung als Ehrenbürger, halte ich es für zentral, ob Obé während seines Wirkens vorbildlich gewirkt hat, gerade auch nach 1945, und auch, ob Obé diese Vorbildfunktion noch heute erfüllt. Bei meiner Beschäftigung mit den aufgeführten Quellen und Materialien hat sich immer mehr ein Bild verfestigt, dass es sich bei Obé um einen, wie Wolfgang Eckart es bezeichnet hat, „Schreibtischtäter“ gehandelt hat. Als leitender Medizinalbeamter hat er höchste Verantwortung für sein eigenes Handeln, aber auch für das seines weiten Aufgabenbereiches. Obé trägt zweifelsohne, auch wenn er, soweit dies rekonstruierbar ist, nicht selbst Hand angelegt hat, Verantwortung für die Organisation, Planung und Durchführung des rassenbiologischen und bevölkerungspolitischen Programms der Nationalsozialisten – und dies in seinem großen Wirkungsbereich des Gesundheitswesens. Damit ist er für die Zwangssterilisationen und die vollzogene „Euthanasie“ verantwortlich, er trägt Verantwortung für die menschenverachtende NS-Politik bzw. deren Umsetzung im Gesundheitswesen seines Wirkungskreises. Aber dessen nicht genug, ist er wesentlicher Träger der Elitekontinuität nach 1945, trug dazu bei, dass dieselben Männerbünde wieder in verantwortliche Funktionen im Gesundheitswesen kamen, die schon vor 1945 ihm untergeordnet waren und sich als linientreu erwiesen haben. Als er schließlich entlassen worden war, strebte er erneut nach Macht und Einfluss an anderer Stelle und trug – geprägt von seiner treuen Haltung – die Ideen und sogar erneut die personellen Kontinuitäten weiter, blickt man nur auf die Anfänge der Ärztekammer des Saarlandes. Dass er sich dann auch noch in die universitäre Lehre von jungen angehenden Ärztinnen und Ärzte einbringen konnte, mag einmal mehr der Elitekontinuität geschuldet sein. Gleiches mag wohl erklären, warum es für solches Verhalten, das wahrlich nicht vorbildlich war und auch nicht ist, auch noch ausgezeichnet wurde.

Ob die Universität des Saarlandes nun postum die Auszeichnung als Ehrenbürger der Universität entziehen möchte, soll der moralischen Verantwortung jeder einzelnen Entscheidungsträgerin und jedes einzelnen Entscheidungsträgers überlassen sein. Die Fakten liegen auf dem Tisch.

Argumente für einen Entzug bzw. eine Aberkennung dieser Auszeichnung als Ehrenbürger wie auch vieler anderer Ehrungen gibt es genug. Ein Vorbild war Max Obé weder zu Lebzeiten, noch ist er es heute – und ganz bestimmt nicht für die Mitglieder einer Universität.

Ulm, 31. Mai 2022

Prof. Dr. Florian Steger



Dr. Max Obé

Gutachten zur Frage der Aberkennung der Ehrensensatorwürde von Ernst Röchling

Bericht über den Werdegang von Ernst Röchling (1888–1964) und seine Verantwortung unter dem Nationalsozialismus

Hervé Joly*

Centre national de la recherche scientifique (Laboratoire Triangle)
Université de Lyon

Im Folgenden soll, nachdem zunächst der berufliche Werdegang Ernst Röchlings betrachtet wird, anschließend untersucht werden, wie französische Gerichte nach 1945 über seine Verantwortung unter dem Nationalsozialismus urteilten.

1. Beruflicher Werdegang von Ernst Röchling

Untersucht werden Schritt für Schritt seine Position im Kreis der Familie Röchling, seine Aktivitäten als Repräsentant der Röchling-Gruppe in Paris bis 1939 und unter der Besatzung, sowie sein anschließender Aufenthalt zunächst in nationalsozialistischen und dann in französischen Gefängnissen.

1. 1. Ernst Röchlings Position im Kreis der Familie Röchling

Die Röchling-Gruppe mit ihrer Muttergesellschaft Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke war bis 1945 und darüber hinaus ein ausschließlich familiengeführtes Unternehmen, dessen Kapital zwischen den Nachkommen der vier Söhne des Arztes Christian Röchling (1772–1855), Theodor (1823–1888), Ernst (1825–1877), Carl (1827–1910) und Friedrich genannt Fritz (1833–1892) aufgeteilt worden war, die von 1855 an das Kohlehandelsunternehmen erbten, das ihr Onkel Friedrich Ludwig (1774–1836) im Jahre 1822 in Saarbrücken gegründet hatte.¹ Das Unternehmen wurde später um

* Weitere Angaben zur Person des Autors unten S. 127. Der Gutachtentext wurde vorgelegt am 1. Juni 2022.

¹ Ein weiterer Neffe, der Sohn seiner älteren Schwester, Johann Carl Schmidtborn (1794–1877), hatte ebenfalls Unternehmensanteile geerbt, die jedoch, da er kinderlos blieb, nach seinem Tod an die vier Brüder übergingen; <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Personen/familie-Röchling/DE-2086/lido/57cd2113c42191.01427025> (zuletzt aufgerufen am 10. 5. 2022).

den Bereich der Kohle- und Eisenerzförderung erweitert, nach Übernahme der in Konkurs gegangenen Völklinger Eisenhütte im Jahre 1881 auch um die Eisen- und Stahlverhüttung. Der seine Brüder um lange Jahre überlebende Carl wurde zur dominierenden Gestalt unter ihnen, bevor einer seiner Söhne, Louis (1863–1926), den Staffelpstab in der nächsten Generation übernahm. Die vier Zweige bleiben anschließend dauerhaft mit dem Kapital des Unternehmens verbunden. Die zweite Generation zählt um die zwanzig Söhne und Schwiegersöhne, die in die Geschäftsführung eingebunden werden konnten, von der die Töchter hingegen ausgeschlossen waren. Die ab 1930 erfolgte Veröffentlichung der ersten Jahresberichte der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke AG zeigen in Bezug auf die Zusammensetzung der Leitungsgremien, dass neun von elf Vertretern dieser Generation, die damals noch lebten, im Aufsichtsrat des Unternehmens saßen, in dem nur zwei weitere Mitglieder nicht der Familie angehörten.² Nach dem Tod des ledig gebliebenen Louis wurde – immer noch aus dem Kreis der zahlreichen Nachkommen von Carl mit acht Söhnen und zwei Töchtern, die das Erwachsenenalter erreichten³ – sein weiterer Sohn Hermann (1872–1955) als Aufsichtsratsvorsitzender zur Hauptfigur. Die vier Mitglieder des Vorstands der Aktiengesellschaft waren dagegen keine Familienmitglieder, mit Ausnahme des Schwiegersohns von Hermann, Hans-Lothar Frhr. von Gemmingen-Hornberg (1893–1975). Als die Gruppe 1936 durch die Fusion mit dem anderen Unternehmen, Edelstahlwerk Röchling AG, neu organisiert wird und die neue Gruppe den adäquateren Status einer GmbH annimmt, nachdem der Kapitalbesitz nie über den Familienkreis herausgegangen war, kommt es zu folgenden Umorganisationen: Der ehemalige Staatssekretär Oscar Mügel (1858–1947), Schwager von Hermann, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat und Hermann den Vorsitz einer neuen Geschäftsführung, die sechs Mitglieder umfasst, von denen nur eines nicht der Familie angehört, der Bankier Wilhelm Neu, während die Manager, die Mitglieder des alten Vorstands waren, in einem dritten Gremium vereint werden, dem Direktorium. Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung gehören der dritten Generation an, Hermanns Schwiegersohn von Gemmingen, sein Sohn Karl-Theodor (1902–1944) sowie zwei Vertreter

2 Der Generaldirektor des Staatsbetriebs des Deutschen Reichs Vereinigte Stahlwerke AG, Max von der Porten, der im Juli 1933 aufgrund seiner jüdischen Herkunft zum Rücktritt gezwungen wird, und der ehemalige Unternehmenschef der Kupfer- und Kabelwerk AG, Eduard Zintgraff, der 1934 verstarb.

3 Vier weitere sind im Alter von unter 22 Jahren verstorben.

des Zweigs von Ernst Röchling (1825–1877), sein Schwieger-Enkel Achim von Mosch (1888–1945) und sein Enkel, der ebenfalls den Vornamen Ernst (1888–1964) trägt. Vom anderen Zweig, dem Theodors, sitzen noch zwei Vertreter im Aufsichtsrat, während der Zweig von Fritz seit dem Tod seines ohne Nachkommen verstorbenen, ebenfalls den Vornamen Fritz (1864–1934) tragenden Sohnes nicht mehr vertreten ist. Hermann nimmt in der Unternehmensleitung also eine dominierende Position ein, ohne die anderen Zweige jedoch ausschließen zu können, so dass er und seine Nachkommen im Jahre 1944 nur 23,3 % des Kapitals kontrollierten.⁴ Die Zweige von Theodor und von Ernst vereinen jeweils mehr als 10 %, nur der Zweig von Fritz tritt nicht mehr in Erscheinung.⁵

Der Zweig von Ernst war, wie wir sahen, im Vorstand gut vertreten, mit seinen zwei Enkeln als Geschäftsführer, während ein dritter, der Jurist Carl Arthur Pastor, Schwager des uns hier interessierenden Ernst Jr., stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender war. In der zweiten Generation haben die beiden Söhne August (1856–1937), der Vater von Ernst Jr., und Heinrich (1862–1931) die Gebrüder Röchling Eisenhandelsgesellschaft geleitet – was erklärt, dass Ernst Jr. in Ludwigshafen geboren wurde, wo letztere ihren Sitz hatte – und saßen im Aufsichtsrat der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke AG, der eine bis 1933/1934, der andere bis zu seinem Tod (1931). Im Jahre 1944 hielt Ernst Jr. allein 6,5 % des Kapitals, was ihn zum größten individuellen Anteilseigner machte, noch vor Hermann, der seine Anteile zwischen seiner Frau, seinen Kindern und seinen Enkeln aufgeteilt hatte. Die familiäre Beziehung von Ernst Jr. zum Oberhaupt der Gruppe war nicht, wie oft fälschlich behauptet wird, die eines Neffen, sondern die eines Großcousins⁶, da sein Vater August ein Cousin ersten Grades von Hermann war.

- 4 Archives nationales, Pierrefitte-sur-Seine (AN), BB36/34, Liste der 70 Aktionäre am 30. September 1944. Diesem Dokument zufolge wäre das Kapital gleichmäßig auf die drei Hauptgesellschaften der Gruppe aufgeteilt: die Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH für die Eisen- und Stahlverhüttung, die Gebrüder Röchling Bank und die Gebrüder Röchling Eisenhandelsgesellschaft für den Handel.
- 5 Er hatte auch eine Tochter, Clara (1865–1923), verheiratete von Voss, deren weibliche Nachkommenschaft in der Liste nicht mehr in Erscheinung tritt, auch nicht als Angeheiratete.
- 6 [Die Bezeichnung „Großcousin“ wird hier einheitlich übernommen (vgl. diese Benennung in Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Edition Völklinger Hütte im Springpunkt-Verlag 2014, S. 29 u. 71); Ausnahme: in zitierten französischsprachigen Dokumenten cousin mit „Cousin“ wiedergegeben. Anm. mit Asteriskus und in eckigen Klammern hier und im Folgenden stets A.d.Ü.].

1.2. Ernst Röchlings erste Laufbahn vor Röchling

Nach dem Abitur in Mannheim absolvierte Ernst Röchling ein Ingenieursstudium an den Technischen Hochschulen in Karlsruhe und in München, wo er 1914 sein Ingenieursdiplom erhielt. Anschließend wurde er einberufen und diente während des Ersten Weltkriegs als Leutnant, wodurch er seine Karriere in der Industrie erst 1919 im Alter von über 30 Jahren begann. Er tritt jedoch nicht in die Unternehmensgruppe von Vaterseite ein, sondern in das Unternehmen Heinrich Lanz AG in Mannheim, ein wichtiger Hersteller landwirtschaftlicher Geräte, der 1860 von seinem Großvater mütterlicherseits (1838–1905) gegründet worden war. Dessen einziger Sohn Karl (1873–1921), der die Firma übernommen und das Angebot von 1909 an mit der Herstellung von Luftschiffen und, während des Krieges, von Flugzeugen diversifiziert hatte, erkrankte, und sein Neffe Ernst Röchling musste als einziges verfügbares Familienmitglied⁷ ohne eigene Erfahrung die Leitung übernehmen, noch bevor Karl mit 48 Jahren früh verstarb⁸. Zwar musste das Unternehmen in Folge des Versailler Vertrags auf seine Luftfahrtbranche verzichten, doch erlebte es mit der zunehmenden Motorisierung in seinem ursprünglichen Arbeitsfeld der Landwirtschaft einen enormen Aufschwung. Gleichwohl blieben Schwierigkeiten nicht aus, als noch vor der Weltwirtschaftskrise, die Getreidepreise stark zurückgingen. 1929 sank der Umsatz um 8 %. Aufgrund der Verschuldung wurden keine Dividenden ausgeschüttet.⁹ Im darauffolgenden Geschäftsjahr verschärfte sich die Agrarkrise, der Umsatz brach um 30 % ein, und es wurden Verluste von mehr als 1 Million Reichsmark ausgewiesen. 1931 wurde die Lage

7 Karl hatte fünf Kinder, die zwischen 1906 und 1920 geboren wurden. Er hatte drei Schwestern: Helene (1866–1945) war mit August Röchling, dem Vater von Ernst, verheiratet, der im Unternehmen der Schwiegerfamilie weder arbeitete noch im Aufsichtsrat saß; Emilie (1867–1943), war mit dem Forscher Theodor Bumiller verheiratet, der damals bereits ohne bekannte Nachkommen verstorben war; Valentine (1870–1962) war mit Max Heinrich von Seubert (1869–1959) verheiratet, über dessen Berufstätigkeit nichts bekannt ist und der in Österreich gewohnt haben soll. Ernst hatte eine Schwester, Hedwig (1885–1965), die den Bankier Carl Arthur Pastor geheiratet hatte, und einen Bruder, Heinz, der zehn Jahre jünger war als er selbst.

8 Eintrag Karl Lanz, in: Deutsche Biographie (www.deutsche-biographie.de/sfz48190.html#ndbcontent).

9 Die Sammlung der Geschäftsberichte der Heinrich Lanz AG ist vom Geschäftsjahr 1929 an verfügbar in der Dokumentation des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs (HWWA) – Companies/Institutions folders (<http://purl.org/pressemappe20/folder/co/045657> [zuletzt aufgerufen am 10. 5. 2022]).

nicht besser, das Grundkapital der Gesellschaft wurde halbiert, und der im Mai 1932 veröffentlichte Jahresbericht vermeldet den Weggang, „auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung“, von drei Vorstandsmitgliedern, darunter Ernst Röchling, der, ohne den Titel Vorsitzender tragen zu wollen, als *primus inter pares* firmierte. Der Weggang muss in den Monaten davor erfolgt sein, da Ernst Röchling im vorhergehenden Bericht mit Datum vom 15. Januar 1932 noch aufgeführt wurde. Einige Tage zuvor, am 30. Dezember 1931, hatte „Ernest“ Röchling, bis dahin ledig, im Alter von 41 Jahren in Lavandou (Département Var an der Côte d’Azur) die 42-jährige Vilma Korniss geheiratet, geboren in Ungarn und deutsche Staatsbürgerin durch ihre erste Ehe, mittlerweile aber geschieden von „Carl“ von Loesch, bei dem es sich in Wirklichkeit um den Ethnologen und Professor der Berliner Universität Karl Christian von Loesch (1880–1951) gehandelt zu haben scheint. Nun gab es im Vorstand des Unternehmens kein Mitglied der Familie Lanz mehr. Das Unternehmen hat sich in der Folge rasch erholt. Im Geschäftsjahr 1932 verzeichnet es bereits wieder Gewinne und beginnt auch wieder Dividenden auszuschütten. Der Personalbestand, der auf weniger als 1800 Beschäftigte gesunken war, betrug 4263 im Jahre 1934 und 6700 im Jahre 1936. Ernst hatte nicht jede Verbindung zum Unternehmen abgebrochen, da er im Jahre 1938 als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender firmiert.¹⁰ Er ist der einzige Abkömmling der Familie Lanz in diesem Gremium, neben Bankiers, darunter Karl Ernst Sippell (Deutsche Bank), der den Vorsitz innehat, und Großindustriellen. Sein angeheirateter Onkel Max Heinrich von Seubert und der neue Ehemann von Karl Lanz’ Witwe, Edwin Wünsch, die 1932 noch in diesem Gremium saßen, tauchen nicht mehr auf.

1.3 Ernst Röchling als Repräsentant der Röchling-Gruppe in Paris bis 1939

Im Laufe des ersten Halbjahrs 1932 stand Ernst Röchling plötzlich ohne Anstellung da. Er hatte besondere Verbindungen zu seinem Großcousin Hermann Röchling: Dieser war, ohne mit der Familie Lanz verwandt zu sein, als außenstehender Industrieller bis 1932 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heinrich Lanz AG. Er muss sich in diesem schwierigen Kontext wohl verpflichtet gefühlt haben, Ernst einen Posten in seiner Gruppe anzu-

10 Für die Jahre 1932 bis 1938 ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in den Jahresberichten nicht ausgewiesen.

bieten, womit letzterer vom Unternehmen mütterlicherseits zum Unternehmen väterlicherseits übergang. Mit dieser Anstellung wurde er von Anfang an nach Frankreich, nach Paris, entsandt als neuer ständiger Repräsentant der Röchling-Gruppe. Zu dieser Zeit war das Saargebiet, in dem das Mutterhaus seinen Sitz hatte, gemäß dem Verwaltungsmandat des Völkerbunds immer noch ein Gebiet unter französischer Kontrolle. Frankreich war also ein besonders wichtiger Markt für sie. Ernst spricht „seit frühester Kindheit“ fließend Französisch: „Während der Mahlzeiten in meinem Elternhaus wurde Französisch gesprochen.“¹¹

Dem Archiv der Polizeipräfektur zufolge wäre Ernst am 9. Dezember 1932 in Paris eingetroffen, um sich dort niederzulassen¹², also einige Wochen vor Hitlers Machtantritt. In einer Verteidigungsschrift, die auf 1946 datiert ist, gibt Ernst Röchling merkwürdigerweise an, sich „1930 in Paris niedergelassen zu haben“¹³, ein Datum, das mit seinen Tätigkeiten in Mannheim nicht vereinbar zu sein scheint, das in der Folge aber dennoch überall übernommen wurde.¹⁴ Mit den Daten zu jener Zeit scheint er ein wenig auf Kriegsfuß zu stehen: Während der Gerichtsverhandlung in seinem Prozess gibt er an, das Unternehmen Lanz im Jahre 1928 verlassen zu haben und „Ende 1928 oder Anfang 1929“ bei Röchling eingetreten zu sein.¹⁵ Die polizeiliche Quelle scheint mit den anderen Quellen aus dieser Zeit viel besser vereinbar zu sein.

Wenn das Dossier der Polizeipräfektur auch kein Dokument enthält, das vor 1945 zurückreicht, so scheint Ernst Röchling gleichwohl einige Probleme mit den französischen Behörden gehabt zu haben. Nachdem ihm im April 1934 eine Carte d'identité ausgestellt worden war, ist sie ihm am 8. November in Folge eines ministeriellen Runderlasses wohl wieder entzogen

11 AN, BB36/2, Sitzung vom 15. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling [Der Familienname wird hier durchgehend mit „ö“ geschrieben, auch wenn ggf. in französischsprachigen Quellen die Schreibung „oe“ verwendet wird; alle Zitate aus Dokumenten, wenn nicht anders angegeben, aus dem Frz. übers.; A.d.Ü.].

12 Archives de la préfecture de police de Paris (APPP), 77W3876, dossier n° 392701 Ernest Röchling, rapport du 23 février 1949.

13 AN, BB36/33, „Exposé sur mon activité en France avant la guerre et pendant l'occupation“, 14 Avril 1946. Dieses von vornherein irrige Datum ist in den Urteilen der beiden Tribunale von 1948 und 1949 übernommen worden.

14 Es findet sich in allen Akten seines Prozesses sowie in der Biographie Hermann Röchlings: Wolfgang von Hippel, *Hermann Röchling, 1872–1955. Ein deutscher Großindustrieller zwischen Wirtschaft und Politik. Facetten eines Lebens in bewegter Zeit*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018, S. 318–319.

15 AN, BB36/2, Sitzung vom 15. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

worden, welcher ihm „die Einreise und den Aufenthalt auf französischem Gebiet untersagt“ habe, wie auch seinen „Brüdern Eduard [geb. 1880, in Wirklichkeit ein Großcousin, Bruder von Hermann], Albert [geb. 1895, nicht identifiziert] und Curt [geb. 1896, Neffe von Hermann]“¹⁶, von denen nicht bekannt ist, dass sie in Frankreich wohnten. Die französischen Behörden verlieren sich ein wenig in der umfangreichen Familie Röchling... Am 6. Dezember soll das Aufenthaltsverbot jedoch für Ernst allein wieder aufgehoben worden sein. Am 9. Juli 1937 erhält er die „Erlaubnis, sich niederzulassen, die alle vier Monate zu erneuern ist“¹⁷ und bleibt so bis August 1939 in Paris. Nachdem er für eine gewisse Zeit in einem Hotel gewohnt hatte, habe er von Februar 1935 bis August 1939 in einer Wohnung in der Rue Spontini, Nr. 40, im sehr feinen 16. Arrondissement gelebt, für eine Monatsmiete von 2000 Francs (was damals ungefähr dem Dreifachen des Lohns eines französischen Arbeiters entsprach). Über den weiteren Verlauf seiner Ehe ist nichts bekannt, sie scheint aber nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Nach Angaben der französischen Polizei soll er mit seiner Geliebten, einer gewissen „Mme de Flugge“ zusammengelebt haben.

Während dieser gesamten Zeit hat Ernst Röchling Mandate in Deutschland behalten, scheint aber seinen Wohnsitz in Paris gehabt zu haben. Das gilt für das Mandat als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Heinrich Lanz AG sowie vor allem, als er bei der Umwandlung zur GmbH am 1. Januar 1937 in die Geschäftsführung der Muttergesellschaft Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke berufen wird, wo er das einzige von sieben ursprünglichen Mitgliedern ist, das seinen Wohnsitz im Ausland hat. Am 28. Dezember 1937 wird dieses Mandat jedoch aus dem Handelsregister in Völklingen gelöscht¹⁸ und verschwindet anschließend 1938 aus dem Jahresbericht des Unternehmens. Bei seinem Prozess im Jahre 1948 erklärt er, „1937 von diesem Posten zurückgetreten“ zu sein, ohne weitere Erklärungen abzugeben.¹⁹ Er wird auch nicht Mitglied im Aufsichtsrat der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke. Obwohl er nun keine offizielle Funktion in Völklingen mehr hatte, gibt Ernst Röchling an, dass „man wichtige Fragen mit mir als Familienmitglied besprochen“ habe: „Wenn

16 Rapport du 23 février 1949 (wie Anm. 11) [Hinweise in eckigen Klammern in Zitaten stammen hier und im Folgenden vom Autor des vorliegenden Berichts].

17 APPP, 77W3876, n° 392701 Ernst Röchling, rapport du 7 janvier 1947.

18 AN, BB36/29, Dokument TGD 1200, Auszug aus dem Handelsregister Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH, Völklingen.

19 AN, BB36/2, Sitzung vom 15. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

ich für mehrere Tage aus Paris kam und es während dieses Aufenthalts eine Besprechung der Direktoren gab, nahm ich als Zuhörer daran teil.“²⁰ Darüber hinaus ist er „persönlich haftender Gesellschafter“ des Handelszweigs (Gebrüder Röchling Eisenhandelsgesellschaft) und „Mitglied des Grubenvorstands“ der „Gewerkschaft Alexander“ und „Mitglied des Grubenvorstands“ des Kohleförderungs-Unternehmens „Gewerkschaft Carl Alexander“ im Aachener Becken.

Hermann Röchling hatte einen Repräsentanten in Paris umso nötiger, als er selbst nicht in der Lage war, in Frankreich offizielle Funktionen auszuüben: Im Dezember 1919 war er, wie auch sein Bruder Robert, vom Kriegsgericht in Amiens wegen der während des Kriegs erfolgten Plünderung der Fabriken im Becken von Longwy im französischen Lothringen zu zehn Jahren Zuchthaus, einer Geldstrafe von 10 Millionen Francs und 15 Jahren Landesverweisung verurteilt worden.^{21*} Während der in Frankreich inhaftierte Robert im Oktober 1920 nach erfolgreicher Revision beim Kassationskriegsgericht in Nancy eine Einstellung des Verfahrens erreichte, konnte Hermann, der in Deutschland geblieben war und in Abwesenheit verurteilt wurde, nicht dieselben Rechtsmittel einlegen, wodurch diese Verurteilung weiterhin als Bedrohung über ihm schwebte, wenn er sich auch nach einigen Jahren in Frankreich bewegen konnte, ohne von der Polizei behelligt zu werden.²²

Ernst Röchling wird bei seiner Ankunft in Paris zum Generaldirektor einer Filiale der Röchling-Gruppe, der Société anonyme française des forges et aciéries de la Sarre (SAFFAS), die im Jahre 1921 gegründet worden war und deren Geschäftsziel im „Verkauf sämtlicher Stahlerzeugnisse, Walzstahl, roher oder verarbeiteter Hüttenerzeugnisse etc.“²³ bestand. Seine Ankunft fällt mit der Umwandlung der SAFFAS in die Société anonyme de vente des aciers fins de Lorraine et Sarre (Lorsar) zusammen, einem neuen Verkaufskontor im gemeinsamen Besitz, 50/50 %, mit der Société lorraine minière et métallurgique, einem französischen Unternehmen, das 1919 gegründet worden war, um die konfiszierten Aktivitäten von Röchling in Lothringen zu übernehmen (Fabrik in Thionville, Eisenerzminen in Ungervilliers), wodurch die Lorsar im Gegenzug Aktionär und Verwalter der Société lorraine minière et métallurgique wurde. Der französische

20 AN, BB36/2, Sitzung vom 15. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

21 * [Strafmaßbezeichnungen hier nach Von Hippel, *Hermann Röchling, 1872–1955* (wie Anm. 13), S. 162].

22 *Le Matin*, 5. April 1934, S. 3.

23 *La Loi*, 14. Oktober 1921, S. 1–2.

Absatzmarkt ist für Röchling damals insofern besonders wichtig, als das Saargebiet seit 1925 zum französischen Zollgebiet gehört. 1933 legt die Société lorraine minière et métallurgique ihre Bilanz vor, und der Betrieb ihrer Fabriken in Thionville wird von den mächtigen Aciéries de Longwy übernommen, die auf diese Weise wieder zu direkten Partnern von Röchling werden, was sie vor 1914 gewesen waren. Mit der Wiedereingliederung des Saargebiets ins Deutsche Reich im März 1935 bekam Röchling zwar seinen historischen nationalen Absatzmarkt zurück, doch wurde die Einfuhr von saarländischem Edelstahl nach Frankreich damit fast unmöglich.²⁴ Die Gesellschaft Lorsar wird in einen Schlummerzustand versetzt. Die SAF-FAS, die als eigene Gesellschaft fortbesteht, übernimmt ihre Nachfolge, jedoch mit „äußerst eingeschränkter Aktivität“ vor der Kriegserklärung.²⁵ Vielleicht deshalb, weil sich Ernst Röchling einem Dokument des Reichssicherheitshauptamts zufolge beim Plebiszit für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen hatte.²⁶ Seine auf Frankreich bezogene Arbeit scheint bis 1939 sehr unklar definiert zu sein, von 1937 an wird ihm jedoch vom Mutterhaus die Verantwortung übertragen, sich von Paris aus um sämtliche Edelstahlexporte ins Ausland zu kümmern; er sitzt im Verwaltungsrat weiterer ausländischer Filialen der Röchling-Gruppe in Belgien (SA belge des forges et aciéries de la Sarre), Spanien (Aceros Finos Röchling SA, Barcelona), der Schweiz (Röchling Stahl AG, Zürich), Italien (Acciaierie Röchling Società Anonima, Mailand), England (The British and Saar Steel Cy, Ltd, London) und Rumänien (Röchling SAS, Bukarest). Er erklärt, dass er Paris als Wohnsitz aufgrund der „zahlreichen Verbindungen“ beibehalten habe, die ihn mit dieser Stadt verbinden und aufgrund „ihrer geographischen Lage als Ausgangspunkt der zahlreichen Geschäftsreisen, die ich in verschiedene Länder Europas zu unternehmen hatte“²⁷. Das Mutterhaus in Völklingen gewährleistete seine komfortable Entlohnung, die sich auf 50 000 Reichsmark jährlich belief, was dem 25-fachen des Lohns eines Arbeiters in Deutschland entsprach.

24 *La Journée industrielle*, 5. Juni 1935, S. 2.

25 AN, BB36/36, Rechtssache Staatsanwaltschaft vs. Röchling und andere, Bericht der Herren Socrate Bieuville und Gaston Bernard, Wirtschaftsprüfer, Paris, Sachverständige beim Berufungsgericht und beim Gerichtshof 1. Instanz von Paris.

26 Bundesarchiv, Berlin (BA), R58-9626, Dr. Ernst Röchling.

27 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12).

Ernst Röchling hat Frankreich noch vor der Kriegserklärung, nach eigener Aussage²⁸ – die von einer polizeilichen Quelle²⁹ bestätigt wird – Ende August 1939 verlassen, um sich nicht in Deutschland, sondern in Zürich³⁰ niederzulassen, jener Stadt, in der die Schweizer Filiale der Röchling-Gruppe ihren Sitz hatte, was ihm gestattete, „die für neutrale Länder bestimmten Stahlexporte zu leiten“³¹. Er beabsichtigte auch, dort „die Kontakte mit jenen Ländern aufrechtzuerhalten, die sich mit Deutschland im Krieg befinden“. In Frankreich wird im Februar 1940 das Vermögen der Gesellschaften SAFFAS und Lorsar (Immobilien, Stahllager) vom Tribunal de la Seine als das von feindlichen Unternehmen beschlagnahmt und ihre Geschäftsführung einem Beamten der Registrierungsbehörde anvertraut.³²

1.4. Ernst Röchling nach seiner Rückkehr nach Paris im Sommer 1940

Nach dem deutschen Sieg kehrt Ernst Röchling im Juli 1940 nach Paris zurück³³, um sich dort erneut niederzulassen, an einem neuen Wohnsitz, aber immer noch im 16. Arrondissement, in einem Mietshaus in der Rue Schaeffer, Nr. 36, wo er einem Polizeibericht zufolge drei Wohnungen für eine Jahresmiete von 50 000 Francs belegt haben soll.³⁴ Seine Einkünfte, die sich während der Okkupation auf 100 000 Reichsmark³⁵ belaufen haben sollen, entsprachen zu dem Wechselkurs, der Frankreich von Deutschland auferlegt worden war, 2 Millionen Francs. Er nimmt seine Tätigkeit als „Leiter Export nach Frankreich, in neutrale Länder, die sich nicht im Krieg mit Deutschland befinden, sowie nach Italien“³⁶ wieder auf und übernimmt – während die Lorsar bis Anfang 1942 im Schlummermodus verbleibt – die formale Kontrolle über die Gesellschaft SAFFAS, deren Aktivitäten jedoch „anschließend bis ungefähr Ende 1941 eingeschränkt“³⁷ bleiben. In

28 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12).

29 Rapport du 23 février 1949 (wie Anm. 11).

30 Die Adresse erscheint auf der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht 1939 für die Jahreshauptversammlung der Heinrich Lanz AG am 16. Juli 1940.

31 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12).

32 *Journal officiel de la République française*, 5. Mai 1940, S. 3290, Beschluss vom 9. Februar 1940.

33 APPP, 77W3876, dossier n° A701 Ernest Röchling, rapport du 13 décembre 1946.

34 Rapport du 7 janvier 1947 (wie Anm. 16).

35 Bundesarchiv, Berlin (BA), NS 6–20, Dr. Lorenzen, Partei-Kanzlei Berlin an Reichsleiter Bormann, 12. Januar 1945.

36 AN, BB36/2, Sitzung vom 15. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

37 Bericht der Herren Socrate Bieuville und Gaston Bernard (wie Anm. 23).

der Folge entwickeln sie sich mit Großkunden insbesondere aus der Automobil-Branche, die für die deutsche Kriegsindustrie arbeiten, hinsichtlich des Verkaufs von Edelstahl, wofür die SAFFAS aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Frankreich ein faktisches Monopol besitzt, sowie verschiedener weiterer Stahlsorten, mit Bestellungen von Blechen, Schienen, Schrauben und Bolzen, oder diversen Rohmetallerzeugnissen. Auf diese Weise bietet sie den Werken der Röchling-Gruppe im Saarland und in Lothringen wichtige Absatzmärkte. Die Geschäftszahlen der SAFFAS explodieren von 2 Millionen Francs im Jahre 1941 auf 11,5 Millionen Francs im Jahre 1942 und 63 Millionen Francs im Jahre 1943, bevor sie in den ersten acht Monaten des Jahres 1944 auf 26 Millionen Francs zurückgehen.³⁸ Die Lorsar hat wohl nur fortbestanden, um die Immobilien zu verwalten, deren Eigentümer sie war; während der Okkupation erwirtschaftete sie ungefähr 9 Millionen Francs aus dem Verkauf von Thomas-Stahl aus Völklingen, was nur eine Nothilfe für zwei Kunden gewesen sei. Diese beiden Handelsgesellschaften beschäftigten sich nicht mit Einkäufen für Deutschland. Im Juli 1942 wird hingegen in denselben Räumlichkeiten eine Abteilung Lorsar K (für Köln) geschaffen, hervorgegangen aus der Gebrüder Röchling Eisenhandelsgesellschaft in Köln, die mit der Versorgung der deutschen Armee mit französischem Material beauftragt war (Bleche, Stacheldraht, Rohre, Stahl-Beton-Ringe, Kessel und Radiatoren, Pfannen, Großkessel etc.).

Neben seinen Verantwortlichkeiten für die Röchling-Gruppe diente Ernst Röchling während der Okkupation seinem Großcousin Hermann Röchling in dessen sukzessiven offiziellen Funktionen – zunächst als Generalbeauftragter für die Eisen- und Stahlindustrie in Lothringen³⁹ und Meurthe-et-Moselle Süd und von Juni 1942 an dann als Reichsbeauftragter für Eisen und Stahl in den besetzten Gebieten⁴⁰ – auch als inoffizieller Verbindungsmann sowohl gegenüber den deutschen Behörden (Militärbefehlshaber in Frankreich-MBF) als auch den französischen Behörden in Paris. Er nimmt für sich in Anspruch, Hermann gebeten zu haben, diese Rolle zu spielen:

„Ich war der Überzeugung, dass mir diese neue Aufgabe sowie die persönlichen Beziehungen, die ich zu den französischen Stahlindustriellen unterhielt, nicht nur erlauben würden, eine Vielzahl von Schwierigkeiten

38 AN, BB36/2, Sitzung vom 16. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

39 Mit Ausnahme des Beckens von Longwy, das Otto Steinbrinck zugewiesen wurde, der dieselben Funktionen für Nordfrankreich, Belgien und Luxemburg ausübt.

40 Von Hippel, *Hermann Röchling, 1872–1855* (wie Anm. 13), S. 622.

zu bereinigen oder gar zu vermeiden, sondern im Rahmen des Möglichen auch meinen Freunden zu Hilfe zu kommen.“⁴¹

Als Hermann Röchling im Mai 1942 mit seiner Ernennung zum „Leiter“ sowohl der Wirtschaftsgruppe Eisenschaffende Industrie als auch der neuen, von Albert Speer geschaffenen Reichsvereinigung Eisen (RVE) zum großen Patron der deutschen Eisen- und Stahlindustrie wurde, erweitert sich die Tätigkeit von Ernst darauf, „der Leitung der deutschen Industrie Informationen über die Fähigkeit und die Möglichkeiten zu liefern, Fabriken der Eisen- und Stahlindustrie in den besetzten Gebieten zu nutzen“⁴², was, wie eine seiner Mitarbeiterinnen unterstreicht, bei seiner Kenntnis der französischen Industrie für ihn eine „leichte Aufgabe“⁴³ gewesen sei. 13 Berichte über inspizierte Fabriken seien so mit Hilfe seiner Mitarbeiter erstellt worden. In dieser Mischung aus privaten und öffentlichen Funktionen, wie sie für das Dritte Reich charakteristisch ist, habe Ernst Röchling „seine offiziellen Funktionen genutzt, um der Lørsar zu ermöglichen, eine überaus präzise Handelsdokumentation ihrer Kunden, Lieferanten und eventuellen Konkurrenten zusammenzustellen“⁴⁴.

Erst im Juni 1943 soll Hermann ihn zum Länderbeauftragten für Frankreich ernannt haben, Ernst und seiner Verteidigung zufolge fiktiv, ohne wirkliche Kompetenz – um die Ernennung durch ein offizielles Organ mit einem Titel, der für die Gesamtheit der besetzten Gebiete im Westen gelten würde, zu vermeiden.⁴⁵ In einer anderen Erklärung gibt Ernst Röchling an, dass diese Ernennung im Winter 1943 erfolgt sei, „wobei [seine] Weigerung übergangen“ worden sei, dass er aber „sogleich zurückgetreten“ sei, „ohne die Funktion jemals angetreten zu haben“⁴⁶; er erklärt, darum besorgt gewesen zu sein, „die Handlungsfreiheit, die [er] als einfacher Privatmann genoss“, zu behalten. Es ist jedoch dieser Titel eines Länderbeauftragten, mit dem Ernst Röchling im Archiv der RVE als Organisator einer Besprechung über die Verteilung der Rohstoffe und Arbeitskräfte in der Eisen- und Stahlindustrie in Erscheinung tritt, die mit Vertretern des MBF, aber auch anderer Verwaltungen der Branche in Deutschland, Lothringen, Nordfrankreich und Belgien in Paris stattgefunden hat.⁴⁷ Dieser Punkt bleibt dunkel,

41 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12).

42 Bericht der Herren Socrate Bieuville und Gaston Bernard (wie Anm. 23).

43 AN, BB36/28, TG392/1, Bericht über einen Teil der Handelsaktivitäten Ernst Röchlings und seiner Gruppe in Frankreich, abgegeben von Melle Keiper, Paris, Fremdsprachensekretärin, 26. November 1944.

44 Bericht der Herren Socrate Bieuville und Gaston Bernard (wie Anm. 23).

45 AN, BB36/3, Sitzung vom 28. Mai 1948, Plädoyer von Rechtsanwalt Lévy.

46 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12).

47 AN, BA, R-10-III-47, Aktenvermerk über die Besprechung beim Länderbeauftragten in

da bislang kein Beweis für die offizielle Ernennung Ernst Röchlings erbracht werden konnte.

1.5. Aus Nazigefängnissen in Gefängnisse der Alliierten

Am 25. Juli 1944 wird Ernst Röchling in seiner Pariser Wohnung von der Gestapo verhaftet, weil er seinen Geschäftspartner und Freund Oberstleutnant Cäsar von Hofacker beherbergt hatte, Leiter des Referats Eisen und Stahl beim MBF, Cousin von Claus Schenk Graf von Stauffenberg und zusammen mit dem MBF Carl-Heinrich von Stülpnagel in Paris führend an der Bewegung der Verschwörer vom 20. Juli 1944 beteiligt. Nachdem er einige Tage in der Avenue Foch inhaftiert war, wurde er nach Berlin überstellt und vom 18. August 1944 an, zusammen mit weiteren Verschwörern, im Zellengefängnis des SD Lehrter Straße 3 interniert.⁴⁸ Am 12. Januar 1945 wird er, nachdem Hermann bei Hitler interveniert und für Milde plädiert hatte, vom Volksgerichtshof wegen Hochverrats zu „nur“ fünf Jahren Zuchthaus und zum „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ verurteilt.⁴⁹ Nach den Ermittlungen während des Prozesses sei er nicht an der Verschwörung beteiligt gewesen. Erst am 21. Juli, bei seiner Rückkehr von einer Reise nach Mailand, habe von Hofacker, den er zum Essen eingeladen habe, ihn davon unterrichtet.⁵⁰ Er habe ihm dann vorgeschlagen, ihn zu beherbergen. Einen SD-Beamten, der auf der Suche nach ihm war, hat er anschließend belogen. Ernst Röchling selbst erkannte später an, dass er zwar „frühzeitig beschloss, sich an den Vorbereitungen des Attentats zu beteiligen“, indem er sich vom Frühjahr 1943 an „den Verschwörern zur Verfügung stellte“, dass aber „die aktive Rolle, die [er] von Paris aus spielen konnte, notwendigerweise ziemlich bescheiden war, da der Charakter des Vorhabens erforderte, das Geheimnis nur unter einer sehr eingeschränkten Zahl von Militärangehörigen zu teilen“⁵¹. Er nimmt aber für sich in Anspruch, durch von Hofacker „eng mit den Ereignissen verbunden“ gewesen zu sein.

Nachdem Hermann, der mit seinen anderen Funktionen selbst allzu beschäftigt war, neuerlich intervenierte und kundgab, dass er nach der Ermordung seines Sohnes Carl-Theodor im Dezember 1944 für die Leitung

Paris am 15.7.43.

48 Johannes Tuchel, „... und ihrer aller wartet der Strick“: *Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3 nach dem 20. Juli 1944*, Berlin: Lukas Verlag 2014, S. 73.

49 Von Hippel, *Hermann Röchling, 1872–1955* (wie Anm. 13), S. 429.

50 Dr. Lorenzen, Partei-Kanzlei Berlin (wie Anm. 33).

51 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12).

der Hütte in Völklingen dringend einen Fachmann brauche, wird die Strafe per Erlass vom 23. März 1945 „mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres unterbrochen“⁵² und Ernst am 4. April aus dem Gefängnis in Brandenburg-Görden, wohin er am 1. Februar überstellt worden war, entlassen, knapp zwei Wochen vor Beginn der Schlacht um Berlin. Es gelingt ihm noch, das Saarland zu erreichen und die Leitung des Völklinger Werks zu übernehmen, ohne dass diese Rückkehr in die Geschäftsführung offiziell ins Handelsregister eingetragen worden wäre. Als das Werk im August 1945 beschlagnahmt wird, wird er vom neuen französischen Generaldirektor, den er von seinen früheren Funktionen in Lothringen her kennt, zum geschäftsführenden Direktor ernannt. Nachdem er im Dezember von seinen Funktionen entbunden worden war, wird er am 17. Januar 1946 von der französischen Sicherheitspolizei verhaftet und im Lager Fort-Kaserne in Landau interniert. Erst ab April wird er, nach seiner Verlegung ins Gefängnis von Frankfurt-Preungesheim von den alliierten Behörden vernommen und anschließend am 13. Mai freigelassen. Da keine weiteren Anschuldigungen gegen ihn vorlagen, durfte er in die französische Zone zurückkehren.⁵³ Er schaut in seiner Wohnung in Völklingen vorbei, bricht aber rasch wieder auf, um sich in Lampaden nahe Trier niederzulassen. Am 8. Juni heiratet er die Witwe von Hermanns Sohn Carl-Theodor. Am 4. Juli verlangt jedoch der Delegierte der Provisorischen Regierung der Französischen Republik bei der Staatsanwaltschaft des Internationalen Militärtribunals seine Verhaftung sowie die weiterer Mitglieder der Familie Röchling, und zwar im Hinblick auf einen Prozess. Nach mehreren Wochen Fahndung wird er am 10. September verhaftet und im Gefängnis Lerchesflur in Saarbrücken inhaftiert. Nach einer kurzen vorübergehenden Freilassung zwischen dem 1. und dem 10. November 1946 bleibt er anschließend bis zum Beginn seines Prozesses am 16. Februar 1948 in Haft, zusammen mit vier weiteren Führungskräften der Röchling-Gruppe, die gemeinsam mit ihm vor dem französischen Tribunal Général in Rastatt bei Baden-Baden angeklagt waren.⁵⁴ Ernst hatte sich entschieden, Charles Lévy um seine Verteidigung zu bitten, einen Rechtsanwalt jüdischer Herkunft aus Saar-

52 * [Vgl. Anm. 47].

53 AN, BB36/33, Bestätigung des Central Council French Financial Investigations attached to economic division, Frankfurt, 13. Mai 1946.

54 Zu diesem Prozess vgl. Françoise Berger/Hervé Joly, „Fall 13‘: Das Rastatter Röchling-Verfahren“, in: Kim C. Priemel/Alexa Stiller (Hg.), *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung*, Hamburg: Hamburger Edition 2103, S. 464–490.

brücken, der Ende der 1930er Jahre nach Frankreich emigrierte, sich in der Südlichen Zone der Résistance angeschlossen hatte und 1945 als französischer Offizier zurückgekehrt war. Im am 30. Juni 1948 verkündeten Urteil wird Ernst Röchling, wie auch Albert Maier, freigesprochen, während die drei anderen Angeklagten zu Haftstrafen von maximal sieben Jahren – im Fall von Hermann – verurteilt werden. Da sowohl die drei Verurteilten als auch die Staatsanwaltschaft – außer im Fall von Gemmingen – Berufung einlegen, kommt es im November-Dezember zu einem Berufungsverfahren, dessen Urteil am 25. Januar 1949 verkündet wird, das für Ernst Röchling eine böse Überraschung bereithält: Dieses Mal wird er zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt – Hermanns Strafmaß wird auf zehn Jahre verschärft – sowie zur Beschlagnahme seines gesamten Vermögens und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Ernst wird erst am 11. August 1951, eine Woche vor Hermann, aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen, nachdem er – zusammen mit der Untersuchungshaft – fast die Gesamtheit seiner Strafe verbüßt hatte, die im Dezember enden würde. Bis zum Ablauf dieser Frist darf er das Saarland nicht betreten.⁵⁵ Im Alter von 63 Jahren ist seine Karriere in der Industrie beendet.

2. Die rechtliche Prüfung der Verantwortung Ernst Röchlings unter dem Nationalsozialismus durch die französische Justiz

Welche Taten wurden Ernst Röchling vorgeworfen und warum sind zwei Urteile zu so unterschiedlichen Ergebnissen gekommen? Er sah sich mit denselben Anklagepunkten konfrontiert wie die anderen Angeklagten, insbesondere das Oberhaupt der Röchling-Gruppe Herrmann Röchling:

- Begünstigung und Mitwirkung an der Vorbereitung und Führung eines Angriffskriegs;
- Mitwirkung an der wirtschaftlichen Versklavung der besetzten Länder zur Stärkung des Kriegspotenzials des Dritten Reichs und Teilnahme an der systematischen Ausplünderung privaten oder öffentlichen Eigentums;
- Aneignung privaten oder öffentlichen Eigentums in den besetzten Ländern.

⁵⁵ Von Hippel, *Herrmann Röchling, 1872–1955* (wie Anm. 13), S. 981.

2.1. Keine politischen Anklagepunkte

Auf politischer Ebene erkannte die Anklage in ihrer Anklageschrift an, dass Ernst Röchling als einziger unter den Angeklagten nicht der NSDAP angehört hatte. Das wurde im Januar 1947 von der Spruchkammer in Mannheim bestätigt, die ihn vom Verdacht freisprach, nachdem sie festgestellt hatte, dass er „nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen“ gewesen sei.⁵⁶ Seine bloße Zugehörigkeit zum Berufsverband „Verein deutscher Ingenieure“ wurde – trotz dessen Integration in den „Nationalsozialistischen Bund deutscher Technik (NSBDT)“ zur Zeit des Nationalsozialismus – nicht berücksichtigt.⁵⁷ Chefankläger Charles Gerthoffer hatte jedoch bereits erwogen, dass Ernst Röchling in den 1930er Jahren „absichtlich nicht in die NSDAP eingetreten [sei], um zu vermeiden, aus Frankreich ausgewiesen zu werden“⁵⁸. Vor Gericht bestritt Ernst diese These:

„[...] es war Hermann Röchling, der, als ich [nach dem 20. Juli 1944] in Haft war, sagte – um mich zu verteidigen –, dass ich kein Parteimitglied gewesen sei, um in Paris bleiben zu können, aber ich hätte auch als Parteimitglied in Paris bleiben können, die Regierung intervenierte zugunsten wichtiger bekennender Nationalsozialisten, und als der Krieg ausbrach, hätte ich in die Partei eintreten können.“⁵⁹

Die Verteidigung hatte zahlreiche Zeugenaussagen, vor allem von Franzosen, zusammengetragen, die bestätigten, dass er ein bekennender Anti-Nationalsozialist gewesen sei:

„Viele Male habe ich ER zu mir sagen hören, dass Hitler ein erleuchteter Schwärmer, ein Hampelmann sei (August Gaston Bonardot, ehemaliger Angestellter der SAFFAS).“⁶⁰

„Er war von der Gesinnung her sicher kein Nazi (Jean Raty, Präsident der Aciéries de Longwy).“⁶¹

„Er war bereits kategorisch antinationalsozialistisch, was während der Okkupation noch stärker wurde, und er verbarg es auch nicht gegenüber den Franzosen. Seine Opposition zum Regime wurde immer deutlicher vor

56 AN, BB36/29, Dokument TD 1228, Einstellungs-Beschluß, Spruchkammer Mannheim, 11. Januar 1947 [hier im Orig. dt. zitiert; A.d.Ü.].

57 BA, NS 14–330, Ernst Röchling.

58 AN, BB36/33, Antwort von Gerthoffer an den Directeur général de la Justice, 9. Oktober 1947.

59 AN, BB36/2, Sitzung vom 16. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

60 AN, BB36/2, Sitzung vom 22. März 1948, Vernehmung von Auguste Gaston Bonardot.

61 AN, BB36/2, Sitzung vom 23. März 1948, Vernehmung von Jean Raty.

allem nach dem Kriegseintritt Deutschlands gegen Russland (Eugène Roy, Generaldirektor der Aciéries de Longwy).“⁶²

In seiner Anklageschrift vertritt der Chefankläger Gerthoffer die Ansicht, dass diese antinationalsozialistische Gesinnung, die er an den Tag legte, einer „Haltung [entsprach], die er der guten Handelsbeziehungen mit Ausländern und insbesondere Franzosen wegen einnehmen musste“⁶³. Das Rastatter Tribunal Général folgt ihm jedoch nicht, es betont vorbehaltlos die „antinationalsozialistische Gesinnung“^{64*}, die er bekundet habe, und erwähnt seine Verhaftung durch die Gestapo und seine Verurteilung durch den Volksgerichtshof. Das Tribunal Supérieur^{65*} äußert sich in seinem Verurteilungsspruch zu diesem Punkt nicht.

Ein anderer Punkt, der von der Anklage während der Ermittlungen aufgeworfen wird, ist das Engagement in deutschen Organisationen in Paris während der 1930er Jahre. Ernst hatte, nach seinen eigenen Angaben „um 1932“⁶⁶ herum, auf Bitten des deutschen Botschafters Roland Köster (der im September 1932 ernannt worden war und bis zu seinem Tod im Dezember 1935 auf diesem Posten blieb) den Vorsitz des Deutschen Hilfsvereins übernommen, einer sehr alten Vereinigung, die im Jahre 1844 gegründet worden war, um in Frankreich wohnenden Deutschen zu Hilfe zu kommen, wenn sie dieser bedurften. Der Chefankläger Gerthoffer hatte in ihm eine Zeitlang eine Organisation gesehen, die sich „hinter der Fassade einer Hilfsgesellschaft für Deutsche in Frankreich mit Spionage insbesondere im Umfeld deutscher Flüchtlinge beschäftigte“⁶⁷. Doch auch hier stimmen die zusammengetragenen Zeugenaussagen darin überein, diese Hypothese zu widerlegen:

„Ernst Röchling war mehrere Jahre, bis 31. Dezember 1936, Vorsitzender des seit Jahrzehnten bestehenden und im Pariser Vereinsregister eingetragenen Deutschen Hilfsvereins, dessen ausschließlicher Zweck die

62 AN, BB36/29, Dokument TD 1260, Zeugenaussage von Eugène Roy, 3/3/1947.

63 AN, BB35/10, Réquisitoire [Anklageschrift] du Commissaire du gouvernement, S. 159.

64 * [Im Orig. „*sentiments anti-nazis*“, vgl. dt. von Hippel (wie Anm. 13), S. 924: „seine antinationalsozialistischen Gefühle“; hier parallel zu den später zitierten „*sentiments humains*“ (vgl. unten S. 37, Anm. 97) mit „Gesinnung“ übersetzt].

65 * [Tribunal Supérieur du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation en Allemagne (die Berufungsinstanz)].

66 „Exposé sur mon activité en France...“ (wie Anm. 12). Wahrscheinlich war es etwas später, da er sich erst im Dezember 1932 in Paris niederließ. Er muss dieses Datum wohl angegeben haben, um jede Verbindung mit dem Naziregime auszuschließen.

67 AN, BB36/33, Brief von Charles Gerthoffer an den Militärgouverneur des Saarlands, ohne Datumsangabe.

Unterstützung bedürftiger in Frankreich ansässiger Reichsdeutscher war. Mit irgendwelchen politischen Dingen hat sich der Verein nicht befasst.“⁶⁸

„Der Deutsche Hilfsverein war keine Nazi-Organisation, sondern eine unter dem Ehrenvorsitz des deutschen Botschafters stehende und den Interessen aller in Not geratenen Deutschen, ohne Unterschied der Rasse oder der politischen Anschauung oder der Religion dienende reine Wohltätigkeitseinrichtung. [... Ernst Röchling] versuchte, das Vermögen des Deutschen Hilfsvereins, insbesondere den wertvollen Hospitalfonds vor dem Zugriff der an Macht gewinnenden Nationalsozialisten zu schützen.“⁶⁹

Der Hilfsverein wurde 1937 in eine neue Organisation integriert, die Deutsche Gemeinschaft, die auf Initiative des nationalsozialistischen Regimes sämtliche existierenden Organisationen in sich vereinen sollte, um gemäß ihren Statuten

„unter den Deutschen mit Wohnsitz in Frankreich auf gesellschaftlichem und kulturellem Gebiet den deutschen Geist zu pflegen, insbesondere alle Deutschen zu vereinen, die Anhänger des Neuen Deutschlands sind, eine enge Verbindung unter allen auf unserem Staatsgebiet lebenden Deutschen zu schaffen, um den Geist der Solidarität mit dem Neuen Deutschland zu stützen, um allen hilfsbedürftigen Deutschen, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, beizustehen“⁷⁰ (was Exilanten und Oppositionelle von vornherein ausschließt).

Doch auch hier weisen die zusammengetragenen Zeugenaussagen Ernst Röchling keine wichtige Rolle zu, der als Vorsitzender des Hilfsvereins automatisch in den Vorstand der Gemeinschaft gekommen sei, ohne in ihr weiter aktiv gewesen zu sein:

„Bei Gründung der Deutschen Gemeinschaft am 1.1.1937 wurde der Deutsche Hilfsverein in gleicher Weise wie die übrigen früher bestandenen Vereine in diese Vereinigung überführt. Ernst Röchling kam damit automatisch in den Vorstand, ohne irgendwelche weitere Tätigkeit auszuüben.“⁷¹

„Ernst Röchling hat in der Deutschen Gemeinschaft keine führende Rolle gespielt, war sehr zurückhaltend und sah seine Aufgabe lediglich

68 AN, BB36/29, Dokument TD 1244, Eidesstattliche Erklärung Gustav Mack, Zweibrücken, 18/03/1948 (damals Generalvertreter der Firma Heinrich Lanz AG in Paris) [im Orig. dt. zitiert; A.d.Ü.].

69 AN, BB36/29, Dokument TGD n° 1245, Eidesstattliche Erklärung Karl Wehrmann, Hannover, 2. April 1948 (Konsultssekretär 1. Klasse bei der deutschen Botschaft in Paris bis 1939, Schatzmeister des Deutschen Hilfsvereins) [im Orig. dt. zitiert; A.d.Ü.].

70 AN, BB36/34, Polizeibericht, Paris, 12. November 1947.

71 Eidesstattliche Erklärung Gustav Mack (wie Anm. 43).

in der Fortsetzung der Interessen des ehemaligen Hilfsvereins. [...] Herr Röchling legte sein Amt nach einiger Zeit nieder.“⁷²

Diese Engagements im Deutschen Hilfsverein und in der Deutschen Gemeinschaft werden weder unter die Anklagepunkte des Staatsanwalts beim Prozess aufgenommen noch in den Urteilen der Tribunale erwähnt.

2.2. Wirtschaftliche Verantwortlichkeiten

Ernst Röchling sah sich mit dem Vorwurf Gerthoffers konfrontiert, mit seinen Gesellschaften SAFFAS und Lorsar während der Besetzung an der Ausplünderung der französischen Wirtschaft beteiligt gewesen zu sein:

„Während der Besetzung konnte der Feind über die von Ernst Röchling geleiteten SAFFAS und LORSAR in Frankreich zugunsten des Reiches zahlreiche und bedeutende Geschäfte abwickeln, die dazu geführt haben, die französische Wirtschaft des größten Teils der Produktionsmöglichkeiten ihrer Metallindustrie zu berauben und in beträchtlichem Maße zur Steigerung des deutschen Kriegspotentials beizutragen.“⁷³

In seiner Anklageschrift zum Prozess ist der Chefankläger der Ansicht, dass Ernst Röchling „nicht nichts gewusst haben konnte von der Tätigkeit des Einkaufsbüros, das unter dem Deckmantel der Lorsar in Paris eingerichtet worden war“⁷⁴. Während das Rastatter Tribunal Général diese Beschuldigung in seinem Urteil nicht erwähnt, hält das Tribunal Supérieur an ihr fest und ist der Ansicht, dass er an der „wirtschaftlichen Plünderung der besetzten Länder“ dadurch beteiligt war, „dass er Waren und Rohstoffe, die in diesen Ländern von der Roges genannten Organisation entnommen worden waren, erwarb und unter dem Deckmantel der Société LORSAR in Frankreich ein Einkaufsbüro betrieb“⁷⁵, deren Generaldirektor er war. Die Verteidigung hatte sich damit begnügt, darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte sich nicht direkt um dieses Einkaufsbüro gekümmert habe, dessen Leitung ein Deutscher aus Köln innegehabt habe. Ganz allgemein betrachtet beschreiben alle Zeugenaussagen die Geschäftsführung dieser

72 Eidesstattliche Erklärung Karl Wehrmann (wie Anm. 64).

73 Brief von Charles Gerthoffer an den Militärgouverneur des Saarlands (wie Anm. 62).

74 Réquisitoire du Commissaire du gouvernement (wie Anm. 60), S. 169.

75 AN, BB36/12, Urteil [Tribunal supérieur] vom 25. Januar 1949 [hier dt. zitiert nach „Oberstes Gericht der Militärregierung der Französischen Besatzungszone in Deutschland. Urteil vom 25. Januar 1949 in Sachen Hermann Röchling und Genossen“, in: *Urteile im Röchling-Prozeß*, Mannheimer Großdruckerei, o. J. [1949], S. 3–47, hier S. 44 (A.d.Ü.)].

Gesellschaften durch Ernst Röchling als ziemlich distanziert; er „scheint sich nie mit der laufenden Geschäftsführung beschäftigt zu haben“⁷⁶. Ein anderer deutscher Geschäftsführer habe die Geschäfte „de facto“⁷⁷ geführt. Er habe sich damit begnügt, „die Richtung der allgemeinen Politik der beiden Gesellschaften zu bestimmen und mit den französischen und deutschen Behörden prinzipielle Fragen zu besprechen“. In einem Bericht über den Prozess gegen ihn im Januar 1945 hat ein Mitglied der Partei-Kanzlei der NSDAP seine Pariser Tätigkeit als überaus mondän beschrieben:

„Im Mittelpunkt seines Pariser Lebens standen offenbar Einladungen, Gäste, Herrenabende, Frühstücke. Arbeit war Nebensache und wurde am Rande erledigt.“⁷⁸

Die große Frage des Prozesses betraf weniger Ernst Röchlings Verantwortung hinsichtlich der Geschäfte in Paris, sondern vor allem seine Rolle als Verbindungsmann von Hermann Röchling, dessen Schuld weniger in Frage stand. Muss man ihn als Komplizen betrachten? Für Gerthoffer gilt:

„Ernst Röchling ist der Geschäftspartner von Hermann Röchling in Frankreich, er ist an fast jeder seiner Handlungen, seiner Reisen, Fabrikinspektionen, Demarchen beteiligt, er hat Prokura, um auf den Bankkonten des Generalbeauftragten sämtliche Operationen durchzuführen. Er ist der Verbindungsmann von Hermann Röchling beim MBF, insbesondere den Dienststellen von Dr. Michel, die jenes Organ bilden, das in herausragender Weise mit der wirtschaftlichen Ausplünderung Frankreichs betraut ist.“⁷⁹

Die Verteidigung legt Zeugenaussagen französischer Industrieller vor, die den Gegensatz zwischen Ernst und Hermann Röchling unterstreichen:

„Ernst Röchling hat immer sein Bestes getan, um die strengen Maßnahmen abzumildern, die Hermann Röchling ergriffen hatte. Ich habe mehrmals sehr heftigen Diskussionen zwischen den beiden Cousins beigewohnt, insbesondere einmal in Nancy.“⁸⁰

„Es bestanden Unterschiede“ [hinsichtlich der für F ergriffenen Maßnahmen] „zwischen Ernst Röchling und Hermann Röchling. [...] Die Diskussionen zwischen den beiden Cousins waren sehr heftig, wenn Hermann sehr strenge Maßnahmen ergriff, um die Eisen- und Stahlproduktion im

76 Bericht der Herren Socrate Bieuville und Gaston Bernard (wie Anm. 23).

77 Bericht von Melle Keiper (wie Anm. 41).

78 Dr. Lorenzen, Partei-Kanzlei Berlin (wie Anm. 33) [Im Orig. dt. zitiert; A.d.Ü.].

79 Réquisitoire du Commissaire du gouvernement (wie Anm. 60), S. 164.

80 AN, BB36/29, Dokument TD 1260, Zeugenaussage von Jean Raty, 4. März 1947.

Osten Frankreichs zu steigern.“⁸¹ (Jean Raty, Präsident der Aciéries de Longwy).

„Hinsichtlich der Handlungsweise gegenüber den Franzosen stand [Ernst Röchling] im Gegensatz zu Hermann Röchling. Da letzterer einen überaus autoritären und aufbrausenden Charakter besaß, gab es diesbezüglich gewisse Dispute; ich war Zeuge von solchen in der Fabrik.“⁸² (Eugène Roy, Generaldirektor der Aciéries de Longwy).

„Ernst Röchling hat sich in seinen Beziehungen zur französischen Eisen- und Stahlindustrie stets als Versöhner positioniert und immer den Eindruck erweckt, mit Hermann Röchling nur in offener Opposition und unter Zwang zusammenzuarbeiten.“⁸³ (Jules Aubrun, Präsident des Organisationskomitees der Eisen- und Stahlindustrie).

Nur der Ingénieur du corps des Mines (hoher Beamter, einem Bergrat entsprechend) Guy Delacôte, der während der Okkupation in Lothringen amtierte, ist hinsichtlich des Beitrags von Ernst Röchlings Freundlichkeiten zur französischen Wirtschaft skeptischer:

„Ich bin es in der Tat der Wahrheit schuldig, zu sagen, dass Ernst Röchling ziemlich oft eine regelrechte Verführungskraft entwickelte. Seine Art, ein kubistisches Gemälde zu schätzen, seine Kunst, einen Sonnenuntergang zu kommentieren, sein gewiss beneidenswerter Erfolg bei Frauen, selbst in ministeriellen Kreisen, machten ihn zu einem Mann, der, wie ich anerkennen muss, im Umgang sicherlich sehr angenehm war. Ich muss jedoch auch erkennen, dass ich nie Kenntnis davon hatte, dass diese Haltung uns gegenüber den Franzosen irgendetwas eingebracht hätte. Zwischen zwei galanten Bemerkungen über Kunst bereitete Ernst Röchling das Terrain.“⁸⁴

Ein Bericht über ein Treffen mit Ernst Röchling im März 1941 während einer Reise eines Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums nach Paris im Zusammenhang mit einem deutschen Auftrag an die französische Industrie zeigt sehr gut, wie er dazu tendierte, ohne dass ihm dies von seinen Gesprächspartnern zum Vorwurf gemacht worden wäre, die französischen Positionen zu verteidigen:

„Herr Dr. Röchling stand der Durchführung des Auftrages anfangs sehr skeptisch gegenüber, da er der Ansicht war, dass die politischen Schwierigkeiten seitens beider Länder, sowohl Deutschlands als auch Frankreichs,

81 AN, BB36/2, Sitzung vom 23. März 1948, Vernehmung von Jean Raty.

82 AN, BB36/29, Dokument TD 1260, Zeugenaussage von Eugène Roy, 3/3/1947.

83 AN, BB36/29, Dokument TD 1259, Zeugenaussage von Jules Aubrun, 21. Februar 1947.

84 AN, BB36/1, Sitzung vom 8. März 1948, Vernehmung von Guy Delacôte.

ihm unüberbrückbar erscheinen. [...] Aus den von Herrn Dr. Röchling geäußerten Bedenken sei erwähnt die kühle Atmosphäre, die sich zwischen Vichy und Berlin nahezu auf den Nullpunkt entwickelt habe. Einer der Hauptgründe, weswegen Vichy stark verstimmt sei, sind die von Gauleiter Bürckel“ [Reichsgau Westmark, inklusive Moselle] „verfügten Ausweisungen aus Lothringen und seine bis vor kurzem starre Haltung gegenüber den Familien der in den Hütten und Gruben zugelassenen französischen Ingenieure und Arbeiter.“⁸⁵

Chefankläger Gerthoffer fegt die günstigen Zeugenaussagen der französischen Industriellen, die Ernst [Röchling] „mit schönen Worten und einigen Gefälligkeiten angezogen [habe], die ihn nichts kosteten“⁸⁶, jedoch vom Tisch. Er betrachtet Ernst und Hermann Röchling als ein unzertrennliches Paar, den Guten und den Bösen:

„Hermanns Beziehungen zu den Franzosen waren nicht einfach, aufgrund seiner unerbittlichen und brutalen Haltung, seiner Vergangenheit, des Hasses auf Frankreich, den er so viele Male an den Tag gelegt hatte [...], er brauchte einen Verbindungsmann, der das Vertrauen der Franzosen gewinnen könnte [...]. Ernst sollte sich weiterhin den Anschein eines Antinationalsozialisten geben, die Niederlage Deutschlands vorhersehen, zu den Franzosen freundlich sein, ihnen von Zeit zu Zeit Gefälligkeiten erweisen, intervenieren, um in unbedeutenden Fällen einige Freilassungen zu erwirken und einige Entsendungen von Arbeitern nach Deutschland zu verhindern.“⁸⁷

Um dieses doppelte Spiel zu beweisen, stützte sich die Anklage auf den Brief, den Hermann Röchling am 24. Oktober 1944 an Hitler schrieb, um seinen Großcousin vor der blutigen Repression, die ihm drohte, zu retten, und in dem er natürlich bestrebt war, ihn zu verteidigen, indem er die großen Verdienste um die Verteidigung der Interessen des nationalsozialistischen Deutschland in den Vordergrund rückte:

„[...] und wenn ich in Frankreich mit der französischen eisen-schaffenden Industrie sehr beträchtliche Erfolge gehabt habe [...], so war dies zum nicht geringsten Teil ein Verdienst meines Veters [...]. Wir haben uns sehr gut ergänzt. Er hat die Franzosen mit seiner bestrickenden Liebenswürdig-

85 BA, R3102/32264, Neuordnung der französischen Schwerindustrie. Bericht von Dr. F. W. Gaertner, Berlin, über eine Reise nach Paris vom 19.–29. März 1941 [im Orig. dt. zitiert].

86 Réquisitoire du Commissaire du gouvernement (wie Anm. 60), S. 179.

87 Réquisitoire du Commissaire du gouvernement (wie Anm. 60), S. 161–162.

keit gewonnen und ich habe sie in technische Probleme eingesponnen und dadurch für unsere Aufgaben interessiert.“⁸⁸

Ernst Röchling fiel es schwer, sich gegen diesen Vorwurf des doppelten Spiels zu verteidigen, ohne seinen Großcousin zu belasten, indem er ihm die ganze Verantwortung zuwies, was ihm seine familiären Verbindungen nicht erlaubten, um so mehr, als er dessen Schwiegertochter geheiratet hatte. Er begnügt sich damit, anzuerkennen, dass Hermann „eher ein glühender Anhänger“⁸⁹ des Nationalsozialismus geworden sei und dass „es einen wesentlichen Unterschied zwischen uns gab. Ich selbst hielt den Krieg von Anfang an für verloren. Er hingegen glaubte bis zum letzten Augenblick, die Katastrophe abwenden zu können.“⁹⁰

Selbst die zahlreichen Zeugenaussagen, die von der Verteidigung im Umfeld Ernst Röchlings in Paris zusammengetragen wurden, bis hin zu seinem Fleischer oder seinem Automechaniker, die ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen für seine wirksamen Interventionen bei deutschen Dienststellen, um zu verhindern, dass ihre Kinder oder Angestellten zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschickt wurden, können gegen ihn verwendet werden: Wenn sie so wirksam waren, dann deshalb, weil er von den nationalsozialistischen Dienststellen wohlgeleitet war. Wie auch sein Anwalt unterstrich, „könnte man denken, dass, wenn es Ernst Röchling gelungen ist, so vielen Franzosen zu helfen, wenn es ihm gelungen ist, die Freilassung von durch die Gestapo verhafteten Franzosen zu erreichen, dann muss er notwendigerweise ein Gestapoagent gewesen sein!“⁹¹, doch hat die Anklage nie die geringste Verbindung nachweisen können. Ernst Röchling selbst dementierte, je mit General Oberg, Höherer SS- und Polizeiführer in Paris, in Verbindung gestanden zu haben, und gab an, den Chef der Sicherheitspolizei, Knochen, nur „zwei oder drei Mal“ getroffen zu haben, um Freilassungen zu erwirken, wie die einer Erbin von de Wendel, die wegen Widerstandshandlungen verhaftet worden war⁹². Er habe nie andere Beziehungen zur SS und zur Gestapo unterhalten, außer zu einem Agenten, der den Auftrag gehabt zu haben schien, ihn zu überwachen.

88 Urteil [Tribunal Supérieur] vom 25. Januar 1949 (wie Anm. 70) [hier dt. zitiert nach *Urteile im Röchling-Prozeß* (wie Anm. 70), S. 24 (A.d.Ü.)].

89 AN, BB36/33 Protokoll des Verhörs von Ernst Röchling durch Charles Gerthoffer, 23. September 1946.

90 AN, BB36/2, Sitzung vom 15. April 1948, Vernehmung von Ernst Röchling.

91 AN, BB36/3, Sitzung vom 28. Mai 1948, Plädoyer von Rechtsanwalt Lévy.

92 Verhör von Ernst Röchling durch Charles Gerthoffer, 23. September 1946 (wie Anm. 84).

Das Rastatter Tribunal Général lässt sich im Übrigen nicht von der Anklage überzeugen, sondern unterstreicht:

„Ernst Röchling erklärt, dass er stets nur auf Anweisung seines Cousins gehandelt und keine Eigeninitiative entfaltet habe; dass er sich darauf berufe, auf diese Weise nur ein Untergebener gewesen zu sein, und dass die Anklage nicht genügend Erhellungen beigebracht habe, die geeignet wären zu bestimmen, ob Ernst Röchling in seinen Handlungen Mittäter oder Komplize oder bloßer Ausführender gewesen sei, so dass diesbezüglich für das Tribunal Zweifel bestehen bleiben, die zugunsten des Angeklagten wirken müssten.“⁹³

Das Tribunal Supérieur hingegen legt ihm ausführlich den Brief zur Last, den Hermann Röchling an Hitler geschrieben hatte, um Ernst Röchling zu retten; es ist der Ansicht: „Wenn die Bedeutung der von Ernst Röchling geleisteten Dienste für die Bedürfnisse der Sache vielleicht leicht übertrieben worden ist, so enthält dieser Brief im Grunde genommen die Wahrheit“. „Jedenfalls stellt seine Position als Verbindungsmann [...], weit davon entfernt, einen Grund für den Freispruch zu liefern, den hauptsächlichsten belastenden Moment gegen Ernst Röchling dar.“⁹⁴

Es betrachtet ihn also entgegen dem Tribunal erster Instanz, das in diesen Dingen keine Verantwortung seinerseits erkannt hatte, als „Mittäter“ in zwei Reihen von Tatbeständen, die Hermann Röchling zur Last gelegt werden, weil er:

- „a) die Hüttenwerke der besetzten Länder, namentlich in den Departements der Moselle und der Meurthe-et-Moselle-Süd, ganz besonders die Werke der Société Lorraine Minière et Métallurgique in Thionville, der Tréfileries Julien Wurth in Reichshoffen [im Elsass], die er [Hermann Röchling] sich persönlich anzueignen beabsichtigte, auf das Höchste ausgebeutet, und die Entnahme eines bedeutenden, den Industrien der besetzten Länder gehörenden Materials [...] veranlaßt hat,
- b) sich an der wirtschaftlichen Plünderung der besetzten Länder in finanzieller und kommerzieller Hinsicht namentlich dadurch beteiligt hat, daß er der französischen Wirtschaft ein aus seiner [Hermann Röchlings] persönlichen Geschäftsführung der Werke in der Meurthe-et-Moselle-Süd herrührende Defizit von 180 000 000,-Franken aufbürden ließ; [...]“⁹⁵

93 Urteil des Tribunal Général vom 30. Juni 1948.

94 Urteil [Tribunal Supérieur] vom 25. Januar 1949 (wie Anm. 70) [hier dt. zitiert nach *Urteile...* (wie Anm. 70), S. 24 (A.d.Ü.)].

95 Ebd. [hier dt. zitiert nach *Urteile...*, S. 44].

Im Hinblick auf den ersten Punkt verfügte die Anklage jedoch über wenig Material, um eine persönliche Intervention von Ernst zu beweisen, bezüglich dessen alle Zeugenaussagen betonen, dass er in den Fabriken nicht interveniert habe; hinsichtlich des Werks in Thionville beruft sie sich nur auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der am 3. Mai 1943 gegründeten Eisen- und Stahlwerke Carlshütte, um die Fabrik zu verwalten. Im Hinblick auf Reichshoffen wird ihm vorgeworfen, im September 1940 den Direktoren mit Verhaftung gedroht zu haben, falls sie Material, das in ihre zweite Fabrik in Beaugency in Zentralfrankreich verbracht worden war, nicht wieder zurückbrächten. Die Tatsache, dass Ernst Röchling förmlich bestritt, diese Drohung geäußert zu haben, wird für „von zweitrangiger Bedeutung“⁹⁶ erachtet, während seine einfache Anerkennung, dem Eigentümer eine Durchsuchungsermächtigung vorgezeigt zu haben, ausreichte, um seine Schuld festzustellen.

Im Hinblick auf den zweiten Punkt hält das Tribunal Supérieur die von der Verteidigung nicht bestrittene Tatsache fest, dass Ernst Röchling im März 1944 „infolge seiner persönlichen Beziehungen“ zu den Ministern für Industrieproduktion, Bichelonne, und für Finanzen, Cathala, interveniert sei, um Frankreich mit den Kosten für die Dienste von Hermann Röchling als Reichsbeauftragter in Form einer 0,6%-igen Kommission zu belasten⁹⁷, berechnet nach den Geschäftszahlen der französischen Werke der Eisen- und Stahlindustrie, eine Summe, die mit der Befreiung Frankreichs in Wirklichkeit nie bezahlt wurde. Auch hier stützt sich das Tribunal ausführlich auf den Brief an Hitler, in dem Hermann anführt, dass „die Beziehungen zu Minister Bichelonne [...] stets ausgezeichnet [waren], und für sie war mein Vetter geradezu der Garant“⁹⁸.

Schließlich erkennt das Tribunal Supérieur Ernst Röchling für persönlich schuldig,

- „zum Zwecke der Begünstigung der Reichskriegsmacht wirtschaftliche Ermittlungen über dreizehn französische Unternehmen vorgenommen zu haben“, im Auftrag von Walter Rohland, stellvertretender Vorsitzender der RVE, Leiter des Hauptausschusses Panzerwagen in Speers Ministerium, in Hinblick auf Möglichkeiten der Panzerproduktion;
- „in der gleichen Absicht die Société de Crédits et d’Investissements gegründet zu haben, die sich in den Besitz finanzieller Beteiligungen am

96 Ebd. [hier dt. zitiert nach *Urteile...*, S. 29].

97 Ebd. [hier dt. zitiert nach *Urteile...*, S. 25].

98 Ebd. [hier dt. zitiert nach ebd.].

Kapital französischer Gesellschaften setzte“⁹⁹ (Industrieunternehmen in der Charente, Société des travaux et des mines du Midi, Société des moteurs René, Entreprise forestière de Provence).

Das Tribunal erster Instanz war hinsichtlich des ersten Punkts der Ansicht gewesen, dass Ernst Röchling durch das Liefern von Informationen, deren ziemlich belanglosen Charakter die Verteidigung zu beweisen suchte, „nicht über seine Mission als Verbindungsmann Hermann Röchlings in Paris hinausgegangen war, was die Produktion der Werke der Eisen- und Stahlindustrie betrifft“, und hinsichtlich des zweiten Punkts, dass sich aus einem Sachverständigenbericht ergebe, dass „der genannte Kreuter die Hauptrolle bei der Schaffung und beim Funktionieren dieser Gesellschaft spielte, und dass sich daraus nicht ergibt, dass Ernst Röchling eine besondere Tätigkeit entfaltet hätte“.¹⁰⁰ Dahingegen ist das Tribunal Supérieur hinsichtlich des erstens Punkts im Gegensatz zur Verteidigung der Ansicht, dass es sich dabei nicht um einfache öffentliche Informationen handelt, wie sie in Prospekten oder Abhandlungen zusammengetragen werden, sondern dass dazu, auf den Bericht von Rechnungsprüfern zurückgreifend, „genaue Erhebungen“ nötig gewesen seien.¹⁰¹ Hinsichtlich des zweiten Punkts ist es der Ansicht: „Es kann nicht angenommen werden, daß ein Gesellschaftsverwalter [...] deshalb von jeder strafrechtlichen Verantwortung befreit sein soll, weil er keine besondere Tätigkeit entfaltet hat“. Sich auf die Rechtsprechung des amerikanischen Prozesses in Nürnberg gegen die IG Farben stützend, ist es der Ansicht, dass solche Beteiligungen „eine Plünderung“ darstellen.¹⁰²

Die vom Tribunal Supérieur festgehaltenen Tatbestände sind also ökonomischer Natur. Es spricht Ernst Röchling explizit frei in Bezug auf:

- Einsatz von deportierten Arbeitern oder Kriegsgefangenen (keine Funktion im Zusammenhang mit Arbeitskräften);
- Misshandlung von Deportierten, um sie zur Arbeit zu zwingen.¹⁰³

Gestützt auf die Zeugenaussage von Henri Fayol Jr. hält es seine „menschliche Gesinnung und seine Haltung bestimmten Franzosen gegenüber“¹⁰⁴

99 Ebd. [hier dt. zitiert nach *Urteile...*, S. 45].

100 Urteil des Tribunal Général vom 30. Juni 1948.

101 Urteil [Tribunal Supérieure] vom 25. Januar 1949 (wie Anm. 70) [hier dt. zitiert nach *Urteile...* (wie Anm. 70), S. 26].

102 Ebd. [hier dt. zitiert nach *Urteile...*, S. 27–28].

103 Ebd. [vgl. dt. *Urteile...*, S. 38–40].

104 Ebd. [dt. zitiert nach *Urteile...*, S. 45].

fest, um ihn zu nur fünf Jahren Gefängnis zu verurteilen, während die Anklage zwanzig gefordert hatte.

*

Abschließend gilt es zu betonen, dass Ernst Röchling in politischer Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden kann. Seit mehr als dreißig Jahren, in denen ich zu diesen Themen arbeite, bin ich nie auf einen Verantwortungsträger gestoßen, der in der nationalsozialistischen Wirtschaft auf seinem Posten geblieben war und – gemäß zahlreichen übereinstimmenden Zeugenaussagen – eine derart kritische Distanz gegenüber dem Regime an den Tag legte. Das Argument, dass es leichter gewesen sei, dies von Paris aus zu tun, kann gerade einmal bis 1939 geltend gemacht werden. Von 1940 an blieb er der Gnade der Gestapo ausgeliefert. Auch kann ihm keine Schädigung von Personen vorgeworfen werden; im Gegenteil, selbst das Tribunal Supérieur, das ihn verurteilt, erkennt seine „menschliche Gesinnung“ an. Es bleibt eine ökonomische Rolle, die er bei den deutschen Geschäften im besetzten Frankreich spielte, die als Ausplünderung betrachtet werden konnten, er scheint jedoch nie deren Initiator gewesen zu sein. Seine Verurteilung beruht weitgehend auf dem unfairen Gebrauch, den die französische Anklage – wiederaufgegriffen von der Berufungsinstanz – von dem Brief machte, den Hermann Röchling an Hitler geschrieben hatte, um Ernst vor einem möglichen Todesurteil zu bewahren. Ihn als treuen Diener des nationalsozialistischen Regimes erscheinen zu lassen, war damals die einzig mögliche Verteidigung. Die Prüfung der Fakten zeigt, dass er sich damit begnügte, als guter Verbindungsmann seinem Chef zu Diensten zu sein, der, wie es sich in diesem strikt familiengeführten Unternehmen trifft, sein Großcousin war. Natürlich hätte er einerseits, wie es ihm die Anklage vorwarf, im Sommer 1940 in der Schweiz bleiben und nicht nach Paris zurückkehren können, heute wissen wir seit dem Bergier-Bericht, dass er dieselbe ökonomische Kollaboration auch von der Schweiz aus hätte betreiben können, andererseits ist die Aufrichtigkeit seiner Zuneigung zu Frankreich, seiner Kultur, den Freuden und Vergnügungen, die es bereithält, sowie seiner Bindung an die Freundschaften, die er dort geschlossen hatte, überaus glaubwürdig. Ernst Röchling war offenkundig – angesichts der zahlreichen Zeugenaussagen, die insbesondere in Paris zu seinen Gunsten zusammengetragen wurden, vom einfachen Angestellten oder Fleischer bis hin zum großen Konzernchef – eine außerordentlich sympathische Person, ein Charmeur, ein Bonvivant, der nicht allzu verbissen gearbeitet zu

haben scheint... Er war gewiss kein Held, er hat mit seinem beruflichen und familiären Umfeld nicht gebrochen, er ist nicht ins Exil gegangen, er hat sich nicht persönlich im Widerstand engagiert, wenn er auch nach dem 20. Juli einem der Verschwörer unter Lebensgefahr Unterschlupf gewährte, aber man kann davon ausgehen, dass er sich in einem schwierigen Kontext im Rahmen seiner Möglichkeiten so gut wie möglich verhalten hat. Wer wären wir, um zu urteilen, dass dies nicht genug sei, und ihm die Anerkennung zu entziehen, die er heute genießt? Ernst Röchling darf nicht mit Hermann Röchling verwechselt werden.

Zur Rolle Ernst Röchlings während der deutschen Besatzung in Frankreich und den Urteilen in den Rastatter Prozessen

Prof. Dr. Dieter Ziegler*

Historisches Institut, Lehrstuhl für Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Ruhr-Universität Bochum

Vorbemerkung:

Es ist nicht meine Aufgabe, der Kommission eine Empfehlung zu geben, ob sie dem Senat der Universität des Saarlandes eine Aberkennung der Ehrensenatorenwürde von Ernst Röchling vorschlagen sollte oder nicht. Andererseits wird kaum ein Gutachter in einer solch stark politisierten Debatte wie dem ehrenden Umgang mit Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Militär im demokratischen Staat „keine Meinung“ haben. Ich will deswegen meine grundsätzliche Haltung hierzu vorweg klarstellen, damit meine Bewertungen später von der Kommission eingeordnet werden können.

Ich halte die Entfernung von verklärenden Denkmälern für Sklavenhändler, Massenmörder oder Diktatoren grundsätzlich für richtig, mögen sie nun Cortés, Colston, Leopold II., Kim Il sung oder von Trotha heißen. Ich war selber als Vorsitzender einer Stadtratsfraktion in den neunziger Jahren bei der (seinerzeit gescheiterten) Umbenennung einer Lettow-Vorbeck-Straße in einer Nachbarstadt engagiert. Diejenigen, die solche Initiativen heute als „Cancel Culture“ im pejorativen Sinne („Zensurkultur“) zu diffamieren suchen, hatten vermutlich gar kein Problem damit, wenn vor dreißig Jahren reihenweise Straßen, die den Namen von Ernst Thälmann oder Georgi Dimitroff trugen, umbenannt und Leninstatuen aus dem öffentlichen Raum ostdeutscher Städte beseitigt wurden. Außerdem würde heute wohl niemand mehr bestreiten, dass die Aberkennung einer Ehrenbürgerwürde für Adolf Hitler eine Selbstverständlichkeit ist.

Aber alles hat Grenzen. Wenn heute Maßstäbe für zu ehrende Personen der Vergangenheit angelegt werden würden, nach denen in unserer heutigen Gesellschaft Personen geehrt werden, dürfte es keine Moltke-,

* Weitere Angaben zur Person des Autors unten S. 127. Der Gutachtentext wurde vorgelegt am 1. Juni 2022.

Krupp-, Noske- oder sogar Bismarck-Straße mehr geben, von Denkmälern für Friedrich II. oder Karl dem Großen ganz zu schweigen. Irgendwo muss demnach eine Grenze gezogen werden, damit wir nicht nur Bertha von Suttner- oder Jakob-Kaiser-Straßen haben oder ICE-Züge nach Alice Salomon, Schulen nach Lily Braun, Freibäder und Stadien nach Georg Arnold oder Werner Seelenbinder benennen dürfen. Allen diesen Personen wird heute kein Demokrat das ehrende Gedenken verwehren wollen, mögen ihre politischen Überzeugungen auch noch so unterschiedlich gewesen sein.

Aber so eindeutig wie in diesen Fällen ist die Bewertung oftmals nicht. Gerade Unternehmer, die für ihre Leistungen als wirtschaftliche Modernisierer geehrt werden, haben sich im 19. und frühen 20. Jahrhundert selten als „Sozialpartner“ verstanden oder erwiesen sich im 20. Jahrhundert sehr oft als Opportunisten und Profiteure des NS-Regimes. Viel mehr als Ernst Abbe oder Oskar Schindler bleiben da nicht. Irgendwo muss hier eine „rote Linie“ gefunden werden. Der Begriff des Kriegsverbrechers kann hier weiterhelfen. Aber wann wird ein Unternehmer zum „Verbrecher“? Darf die Stadt Bielefeld ihre Kunsthalle nach dem SS-Gruppenführer und Mitglied des Freundeskreises des Reichsführer SS, Richard Kaselowsky, nennen, nur weil ein Großteil der Kunstwerke aus dem Besitz der Familie Oetker stammt, oder darf die Stadt Coburg die Zufahrtstraße zum Werksgelände der Brose SE & Co. KG nach Max Brose benennen, der die Villa eines jüdischen Geschäftsmannes „arisierte“ und später Zwangsarbeiter nicht nur beschäftigte, sondern auch nachweislich dazu anstiftete, sie zu schikanieren, nur weil Brose der größte (Gewerbe-)Steuerzahler der Stadt ist? Kriegsverbrecher waren beide nicht und dennoch: die Diskussion spaltete (Kaselowsky) und spaltet (Brose) die Stadtgemeinden.

Ernst Röchling und der Freispruch

Als ich las, dass nicht nur Hermann Röchling, sondern auch sein Neffe Ernst Röchling in einem Kriegsverbrecherprozess verurteilt worden waren, schien der Sachverhalt für mich zunächst völlig klar zu sein. Allerdings kannte ich bis dahin nur die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen deutsche Unternehmer, nicht aber die Rastatter Prozesse. Für die Nürnberger Nachfolgeprozesse kann – vielleicht mit Ausnahme des Urteils gegen Alfried Krupp – davon ausgegangen werden, dass die Richter erstaunlich viel Verständnis für die Angeklagten und ihre Verteidiger besaßen und der

Argumentation der Ankläger überraschend oft nicht folgten. Insofern war die Zahl der Freisprüche recht hoch und das Strafmaß in vielen Fällen erstaunlich niedrig.

Vor diesem Hintergrund erwartete ich bei einem in Rastatt verurteilten Kriegsverbrecher in der Urteilsbegründung ausreichend Gründe zu finden, die eine Aberkennung der Ehrensensatorenwürde fast zwingend erscheinen lassen. Nach heutigen Maßstäben würde bspw. keiner der in Nürnberg verurteilten IG-Farben-Manager das Bundesverdienstkreuz bekommen, unabhängig davon, wie groß seine Verdienste um den Wiederaufbau der zerschlagenen Unternehmensteile der IG Farben nach dem Krieg gewesen sein mögen. Ich musste dann aber feststellen, dass Rastatt nicht Nürnberg war und dass das um einige ausländische Richter und Ankläger erweiterte, französische Gericht nicht nach ähnlichen Maßstäben urteilte wie die US-Richter der Nürnberger Nachfolgeprozesse, obwohl dort schon Urteile ergangen waren, während der Prozess in Rastatt noch lief.

Im ersten Prozess wurde Ernst Röchling freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte ihn beschuldigt, als „Hermann Röchlings Vertrauensperson und Kommunikationsbrücke zum Militärbefehlshaber in Frankreich“ fungiert zu haben. Abgesehen von der verwandtschaftlichen Beziehung zu Hermann Röchling und dem darauf gründenden Vertrauensverhältnis war Ernst Röchling ein „Kenner der französischen Stahlwirtschaft“ gewesen. Deswegen war er später auch in die Bemühungen um die Eingliederung der französischen Stahlindustrie in die deutsche Kriegswirtschaft einbezogen gewesen. Das wird kaum zu bestreiten sein. Aber es reichte den Richtern in diesem Prozess nicht für eine Verurteilung. Ernst Röchling wurde freigesprochen.

Alle Versuche, mehr über Ernst Röchlings Rolle in Frankreich seit 1940 in Erfahrung zu bringen, waren von wenig Erfolg gekrönt. Alle zur deutschen Besatzungspolitik in Frankreich ausgewiesenen Kollegen, die ich angefragt hatte, konnten mir nicht mehr sagen, als ich ohnehin schon wusste. Abgesehen von der französischsprachigen Literatur, die ich mangels Sprachkenntnissen nicht recherchieren konnte, ist in der aktuellen Forschung nicht mehr über Ernst Röchling zu finden als in der Biografie über Hermann Röchling von Wolfgang von Hippel.

Danach hatte Ernst Röchling vor dem Krieg ein Ingenieurstudium absolviert, wurde dann Soldat und trat nach dem Krieg in die Geschäftsführung des Landmaschinenherstellers Lanz in Mannheim ein. Sein Onkel holte ihn Ende der zwanziger Jahre nach Völklingen und übertrug ihm

1930 im Alter von 42 Jahren die Leitung der Pariser Verkaufsgesellschaft für Röchling-Produkte in Frankreich. Ein wesentlicher Grund dafür dürfte, abgesehen von seiner Managementerfahrung, die Tatsache gewesen sein, dass Ernst zweisprachig aufgewachsen war und Französisch sprach, als sei es seine Muttersprache. Hermann Röchling hatte die Verkaufsgesellschaft für den französischen Markt 1921 gegründet, allerdings getarnt, so dass nicht erkennbar war, dass es sich um eine Tochtergesellschaft der Röchlings handelte. Offenbar hielt die Tarnung nicht lange, und schon 1923 wurde Hermann Röchling in einem offenen Brief von einem deutschnationalen Politiker aus dem Saargebiet wegen seiner wirtschaftlichen Beziehungen nach Frankreich angegriffen. Offenbar stand für Hermann Röchling der „Saarkampf“, an dessen vorderster Front er kämpfte, nicht im Widerspruch zu seinen Geschäftsbeziehungen. Es kann als vollkommen ausgeschlossen angesehen werden, dass diese Gesellschaft zu einem anderen Zweck gegründet worden war, als wirtschaftliche Beziehungen mit Unternehmen zu pflegen, die in einem Gebiet lagen, das zollpolitisch mit dem Saargebiet verbunden war. Alles andere wäre aus der Sicht Röchlings in Anbetracht der Zollgrenze zum Reichsgebiet wirtschaftlicher Selbstmord gewesen. Zu diesem Zeitpunkt dürfte Röchling noch Schwierigkeiten gehabt haben, auf Augenhöhe mit seinen französischen Kunden zu agieren. Das dürfte auch noch für das Jahr 1930 gegolten haben, als Ernst Röchling die Leitung der Verkaufsgesellschaft übernahm.

Bei Kriegsbeginn wich Ernst Röchling in die Schweiz aus und kehrte im August 1940 nach Paris zurück. Über seine Aktivitäten in den dreißiger Jahren ist wenig bekannt, aber auch für die Besatzungszeit sind die Informationen rar. Die Röchlings waren bei der Verteilung der lothringischen Werke auf die deutschen Stahlkonzerne vergleichsweise schlecht weggekommen. Das verbitterte Hermann Röchling, der sich als Vorkämpfer für das „Deutschtum“ hinter die Opportunisten unter seinen Kollegen zurückgesetzt fühlte. Er bekam nur die Treuhänderschaft (mit späterer Kaufoption) für ein Hüttenwerk, das er selber vor dem Ersten Weltkrieg in Lothringen errichtet hatte, und das sich als wenig rentabel erweisen sollte. Zum Ausgleich bekam er von dem Chef der Zivilverwaltung im Elsass eine Drahtzieherei zum Kauf angeboten, die er zunächst treuhänderisch übernahm. Allerdings waren die Anlagen vor dem Einmarsch der deutschen Truppen hinter die Front verbracht worden, und dort befanden sie sich nach dem Waffenstillstand immer noch, ohne dass der Mutterkonzern irgendwelche Anstalten unternahm, die demontierten Anlagen ins Elsass zurückzubringen.

In dieser Situation brachte Hermann Röchling seinen Neffen ins Spiel, nachdem dieser seine Arbeit in Paris wieder aufgenommen hatte. Ernst Röchling suchte den Generaldirektor des Mutterkonzerns auf und drohte mit Verhaftung, falls er sich weiterhin weigern sollte, die Maschinen auszuliefern. Die Drohung tat ihre Wirkung, und im Dezember war die Drahtzieherei wieder betriebsbereit. Alle anderen Erwähnungen bei v. Hippel zeigen Ernst Röchling lediglich im Schlepptau seines Onkels. Selbständig scheint er kaum agiert zu haben. Von den französischen Industriellen wurde er in den Zeugenbefragungen durchweg anders bewertet als sein „brutaler“ Onkel. So bescheinigte ihm Jean Raty, Präsident der *Chambre Syndicale des Mines de Fer de France*, mehr Verständnis für die französische Seite aufgebracht zu haben als sein Onkel, dem Ernst aber „hörig“ gewesen sei. Auch für Jules Aubrun, Präsident des *Comité d'Organisation de la Sidérurgie*, setzte sich Ernst Röchling positiv von seinem Onkel ab.

Am 25. Juli 1944 wurde Ernst Röchling in Paris verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, einem der Verschwörer des 20. Juli Unterschlupf gewährt und dem SD dessen Aufenthaltsort verschwiegen zu haben. Trotz einer Intervention Hermann Röchlings bei Hitler persönlich und trotz der Fürsprache von Albert Speer (wegen der Bedeutung von Hermann Röchling für die Kriegswirtschaft) wurde Ernst Röchling Mitte Januar 1945 vom Volksgerichtshof zu fünf Jahren Haft verurteilt. Auf Intervention von Hermann Röchling wurde Ernst dann Anfang April aus der Haft entlassen, weil er in Völklingen dringend gebraucht wurde.

Niemand wird aus diesem Vorfall ernsthaft den Versuch machen können, Ernst Röchling zu einem Mitverschwörer der Widerstandsgruppe um Carl-Heinrich von Stülpnagel oder auch nur zu einem Gegner des Nationalsozialismus zu machen. Tatsächlich war der Schutz seines Freundes Cäsar von Hofacker, den die Nationalsozialisten später als den Kopf der Pariser Widerstandsgruppe ansahen, vor der Verhaftung ein Akt menschlichen Anstands, nicht mehr, aber eben auch nicht weniger. Fasst man diese spärlichen Informationen zu Ernst Röchling während der Besetzung Frankreichs zusammen, entsteht das Bild einer schwachen Persönlichkeit, die sich nicht gegen den übermächtigen Onkel durchsetzen konnte, aber wohl oftmals auch nicht wollte. Insofern war Ernst Röchling ein „Mitläufer“ reinsten Wassers, aber kein Mitläufer des Regimes, sondern seines Onkels, der zweifellos zu Recht in Rastatt als Kriegsverbrecher verurteilt wurde.

Der zweite Prozess und das Urteil

Im Unterschied zu den Nürnberger Nachfolgeprozessen war es in Rastatt möglich, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Davon machte u.a. Hermann Röchling, der zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden war, ebenso Gebrauch wie die Ankläger, die u.a. mit dem Freispruch für Ernst Röchling nicht einverstanden waren. Tatsächlich wurde dieser am Ende des zweiten Prozesses zu fünf Jahren Haft verurteilt, und auch das Strafmaß für Hermann Röchling wurde erhöht. Das Urteil gegen Ernst Röchling erscheint im Vergleich recht hart, wenn man bedenkt, dass etwa Karl Krauch im IG Farben-Prozess mit sechs Jahren davongekommen ist, oder Friedrich Flick nur zu sieben Jahre Haft verurteilt wurde. Selbst im Verhältnis zu den zehn Jahren, zu denen Hermann Röchling schließlich verurteilt wurde, erscheinen die fünf Jahre für Ernst unverhältnismäßig. Es lohnt deshalb ein Vergleich mit den Nürnberger Nachfolgeprozessen, um das Urteil einordnen zu können.

Im Nürnberg wurden vor den US-Militärgerichten folgende Anklagepunkte verhandelt: (I) Planung und Durchführung von Angriffskriegen; (II) Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums in von deutschen Truppen besetzten Ländern; (III) Versklavung und Deportation ziviler Bevölkerungsgruppen in den besetzten Ländern sowie Versklavung von ausländischen und deutschen KZ-Häftlingen; (IV) Mitgliedschaft in der SS als verbrecherischer Organisation; (V) Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden. Wichtig für den Fall Ernst Röchling ist die Tatsache, dass es die Richter im Flick- wie im IG-Farben-Prozess ablehnten, Eigentumsdelikte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuerkennen, wie es die Anklage gefordert hatte.

Im IG Farben-Prozess, auf den im zweiten Urteil gegen Hermann und Ernst Röchling explizit Bezug genommen wurde, wurden die Anklagepunkte I, IV und V fallen gelassen. Alle drei Punkte waren aber im Falle von Ernst Röchling (anders als bei seinem Onkel) ohnehin nicht relevant. Im Falle der „Plünderungen“ hatte sich zwar überall gezeigt, dass Ernst auf Geheiß seines Onkels handelte. Dazu heißt es in der Urteilsbegründung, dass Ernst Röchling „Mittäter“ bei den „gegen Hermann Röchling festgestellten Kriegsverbrechen“ gewesen sei. Lediglich im Falle der Drahtzieherei konnte ihm nach meiner (juristisch laienhaften) Bewertung mit der Drohung einer Verhaftung ein eigenständiges übergriffiges Verhalten nachgewiesen werden. Allerdings bestritt Ernst Röchling nicht das Treffen und

den Gesprächsgegenstand, wohl aber die Drohung. Damit stand Aussage gegen Aussage. Offenbar wollten auch die Richter der unter Eid gegebenen Aussage des ursprünglichen Drahtziehereibesitzers nicht unter allen Umständen Glauben schenken. Denn auch die werden gewusst haben, dass dieser genauso viel Grund hatte, in der Sache zu lügen, wie Röchling. Denn ohne einen solchen Zwang hätte er sich wegen Kollaboration womöglich ebenfalls vor Gericht verantworten müssen. Im Urteil heißt es deshalb dazu, dass Röchling „bestritten“ habe, dem Eigentümer „mit der Verhaftung gedroht zu haben, falls er auf seiner Weigerung bestehen sollte. Dieser letzte Punkt ist allerdings von zweitrangiger Bedeutung. Im Augenblick der Räumung Reichshoffens durch die Deutschen wurden 34 mit Industriematerial des Werkes beladene Lastwagen und vier Waggons nach dem Reich verbracht. Somit muss Ernst Röchling der ... erörterten Handlungen, die Kriegsverbrechen darstellen, schuldig erklärt werden.“ Nicht erklärt ist allerdings, ob zum Zeitpunkt der Räumung Röchling nicht möglicherweise noch in Haft gesessen hat und somit gar nicht an der Räumung beteiligt gewesen sein konnte. Außerdem wären nach diesem Kriterium vermutlich alle deutschen Unternehmer, die in den besetzten Gebieten wirtschaftlich tätig geworden waren, „Kriegsverbrecher“ gewesen; und von den Spitzenmanagern der Großbanken hätten mindestens ein Dutzend als „Kriegsverbrecher“ verurteilt werden müssen und nicht nur der „Exemplarkandidat“ Karl Rasche. Seit der Annexion Österreichs war die „Germanisierung“ der Wirtschaft in den besetzten Gebieten eines der lukrativsten Geschäfte vor allem der Deutschen Bank und der Dresdner Bank.

Ähnliches gilt für den Vorwurf der „wirtschaftlichen Ermittlungen in Hinblick auf die systematische Plünderung“. Ein zentrales Dokument, mit dem Ernst Röchlings aktive Mittäterschaft belegt wird, ist außerdem der Brief seines Onkels an Hitler, in dem er für Nachsicht für seinen Neffen bittet und ihn als einen ergebenen und treuen, bei der Eingliederung der französischen Stahlindustrie in die deutsche Kriegswirtschaft engagierten Unternehmer darstellt. Was aber sollte Hermann Röchling sonst vorbringen, wenn er seinen Neffen vor der Erschießung retten wollte? Das Gericht erkennt zwar an, dass „die Bedeutung der von Ernst Röchling geleisteten Dienste für die Bedürfnisse der Sache vielleicht leicht übertrieben worden ist“. Aber Quellenkritik sieht anders aus. Ein solches Dokument ist als Beweis völlig ungeeignet. „Leicht übertrieben“ ist leicht untertrieben. Im Falle des Anklagepunkts III (Arbeitseinsatz) wurde Ernst Röchling in allen Punkten freigesprochen. Verurteilt wurde er lediglich wegen seiner „Mit-

täterschaft der Hermann Röchling zur Last gelegten Handlungen“. Das ist mehr als dünn und hätte vermutlich in Nürnberg nicht ausgereicht, um ihn zu verurteilen – und wenn, dann ganz sicher nicht zu fünf Jahren. Auch die Tatsache, dass er wegen des Verdachts auf Mitverschwörung und der Unterstützung eines Verschwörers des 20. Juli in Haft gesessen und verurteilt worden war, wird in der Urteilsbegründung nicht als Entlastungsgrund anerkannt.

Wenn Stephan Lindner in seiner Analyse des IG-Farben-Prozesses zu dem Urteil gelangt, dass die Strafmaße und die vielen Freisprüche dort u.a. darauf zurückzuführen sind, dass die Richter auf jeden Fall den Eindruck von „Siegerjustiz“ vermeiden wollten, war es in Rastatt genau umgekehrt. Hier spielte das Rachemotiv – jedenfalls bei Ernst Röchling – sicherlich auch eine gewisse Rolle. Im Falle von Hermann Röchling bedurfte es eines solchen Motivs sicherlich nicht. Wenn Friedrich Flick in Nürnberg als „Kriegsverbrecher“ verurteilt wurde, dann wäre es Hermann Röchling ganz sicher auch, und seine zehn Jahre sind im Vergleich zu Flicks sieben Jahren auch nicht als übermäßig hart zu bewerten.

Damit möchte ich nicht behaupten, dass der Prozess in Rastatt nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien geführt worden ist, aber so wie hier der Handlungsspielraum des Gerichts (bei der Verurteilung Ernst Röchlings) in die eine Richtung gedehnt worden ist, war er im IG Farben-Prozess in die andere Richtung gedehnt worden.

Wenn ich damit am Ende zu dem Schluss komme, dass die Verurteilung Ernst Röchlings als „Kriegsverbrecher“ auf einer dünnen Grundlage stand und es vor einem US-Militärgericht womöglich nicht für eine Verurteilung gereicht hätte, bleibt immer noch der Vergleich mit Kaselowsky und Brose. Beide waren sicherlich keine Kriegsverbrecher, und trotzdem stellt sich die Frage, ob die Ehrungen durch die Benennung eines öffentlichen Gebäudes bzw. einer Straße angemessen sind. Es ist aber ausschließlich eine politische Frage, ob man die Aberkennung ausschließlich an dem Kriterium des „Kriegsverbrechers“ festmachen will. Bei dieser Entscheidung wird die geschichtswissenschaftliche Bewertung der Tätigkeit von Ernst Röchling zwischen 1940 und 1945 nicht viel weiter helfen; also die Bewertung, ob die Tatsache, dass Ernst Röchling für Taten verurteilt wurde, die hunderte anderer Unternehmer ebenfalls begangen haben, ohne dafür irgendwie zur Verantwortung gezogen worden zu sein, ausreicht, ihn ebenfalls als „entlastet“ anzusehen.



Von links: Dr. h.c. Ernst Röchling, Rektor Prof. Dr. Gerhard Kielwein,
Vorsitzender des Universitätsrates Heinrich Welsch bei der Verleihung der
Ehrensensatorwürde an Ernst Röchling

Stellungnahme

**der vom Universitätspräsidenten eingesetzten Kommission
zu den externen Fachgutachten betreffend die Aberkennung
der Ehrenbürgerwürde von Max Obé**

Der Senat der Universität hat im Juli 2021 die Entscheidung über den Antrag auf posthume Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von Max Obé zurückgestellt und um eine externe fachliche Begutachtung gebeten. Die vom Universitätspräsidenten zu diesem Zweck gebildete interne Kommission hat in seinem Auftrag zwei Gutachten bei den Universitätsprofessoren und Direktoren des jeweiligen „Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin“ Dr. Florian Steger (Universität Ulm) und Dr. Heiner Fangerau (Universität Düsseldorf) in Auftrag gegeben und erhalten.

Inhalt der Gutachten

Beide Gutachter kommen zum selben Ergebnis und empfehlen, die Ehrenbürgerwürde von Dr. med. Max Obé symbolisch-deklaratorisch zurückzunehmen. Während sich Florian Steger in seinem Gutachten weitgehend auf eine Zusammenstellung und Diskussion der biographischen Fakten zu Max Obé konzentrierte, unternahm der zweite Gutachter Heiner Fangerau eine eingehendere Betrachtung des Falls und ordnet ihn in die aktuelle nationale Debatte zur Frage der Aberkennung von Ehrungen ein.

Der Mediziner Max Obé (1889–1969) wurde im Mai 1964 „in Würdigung seiner Verdienste um die Medizinische Fakultät, an der er seit 1950 Ärztliche Rechts- und Standeskunde gelehrt und vielen Arztgenerationen Wissen über die Ethik [sic!] und die rechtlichen Grundlagen vermittelt hat“ vom Rektor zum Ehrenbürger der Universität des Saarlandes ernannt. Obé war seit 1923 als Beamter der Regierungskommission des Saargebietes im Bereich der Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt tätig gewesen; nach der Saarabstimmung und Eingliederung ins Deutsche Reich wurde er 1935 als ranghöchster Medizinalbeamter des Saargebietes vom NS-Staat übernommen. Sein Antrag auf NSDAP-Mitgliedschaft wurde rückwirkend zum 1. November 1935 angenommen; seit 1937 arbeitete er zudem im natio-

nalsozialistischen „Fachausschuss für Bevölkerungspolitik“ mit. Als höherer Medizinalbeamter unterstand Obé seitdem dem NSDAP-Gauleiter und Reichskommissar für die Saarpfalz, seit Mai 1941 Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen Josef Bürckel und war für die Abteilung für Gesundheitswesen und Volkspflege, seit 1937 auch nebenamtlich für die Landesversicherungsanstalt verantwortlich.

Obé war damit in unserer Region der oberste leitende Medizinfunktionär und in dieser Funktion führend an der Umsetzung der rassen- und bevölkerungspolitischen Maßnahmen des NS-Staates beteiligt. Zu nennen sind hier insbesondere das Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933, das zunächst Zwangssterilisationen von erbbiologisch unerwünschten Menschen ermöglichte, seit dem Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935 auch Zwangsabtreibungen aus rassenhygienischen Gründen sowie „freiwillige“ Kastration von Männern mit „entartetem Geschlechtstrieb“ (gemeint waren damit Homosexuelle und Sexualstraftäter). Als zuständiger Medizinalbeamter verantwortlich für den Betrieb von Heil- und Pflegeanstalten, für Gesundheitsfürsorge und „Rassenpflege“ oblag ihm im Sommer 1939 im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges die Organisation der Räumung der Anstalten in Merzig und des Landeskrankenhauses Homburg; diese Räumung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den beginnenden Patientenmorden („Euthanasie“) des NS-Staates. Seit 1940 unterstand Obé derselbe Aufgaben- und Verantwortungsbereich auch im besetzten Lothringen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Obé zunächst im Regierungspräsidium Saarbrücken weiterbeschäftigt und leitete das Landesversicherungsamt des Saarlandes. Im Rahmen der Entnazifizierung wurde er im Februar 1946 zunächst suspendiert, dann mit Versorgungsbezügen entlassen; Ende 1947 konnte auch er von der Mitläuferamnestie profitieren: alle Sanktionen wurden aufgehoben. Das im selben Jahr vor dem Landgericht Saarbrücken eröffnete Strafverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde im Sommer 1949 wegen der unsicheren Beweislage eingestellt. Obé wurde wenig später zum ersten Vorsitzenden der neu gegründeten Ärztekammer des Saarlandes gewählt, ein Amt, das er von 1950 bis 1962 ausübte. Daneben führte er von 1950 bis 1964 einen zweistündigen Lehrauftrag an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes aus und war als Ärztekammervorsitzender qua Amt stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates, später des Universitätsrates in Saarbrücken. Als Leiter der für das Gesundheitswesen, die Gesundheitsfürsorge und das Jugendamt zuständigen Regierungsabteilung sowie als nebenamtlicher

Leiter der Landesversicherungsanstalt gehörte Obé in der Saarpfalz, später in der Westmark und im besetzten Lothringen zu den zentralen Akteuren der „rassenhygienischen“ „Gesundheits“- und Bevölkerungspolitik des NS-Staates. Wahrscheinlich ist es, dass er in seiner Funktion Beschlüsse, die Zwangssterilisationen, Zwangsabtreibungen und die Ermordung von Patienten betrafen, nicht nur mitgetragen, sondern als leitender Beamter in seiner Verwaltung aktiv umgesetzt hat. Die Ärztekammer des Saarlandes hat deswegen Obé im Mai 2021 posthum die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ aberkannt; das Innenministerium des Saarlandes entzog ihm im Mai 2022 den Titel „Geheimer Sanitätsrat“.

Beide Gutachter empfehlen, die Ehrenbürgerwürde von Dr. med. Max Obé symbolisch-deklaratorisch zurückzunehmen. Dr. Heiner Fangerau weist darüber hinaus auf die alternative Möglichkeit hin, stattdessen eine Distanzierung von der früheren Entscheidung mit dem Hinweis auf das Erlöschen der Ehrung mit dem Tod in Kombination mit der posthumen Ehrung einer im Nationalsozialismus verfolgten Person vorzunehmen, um so symbolisch-ausgleichend einen Beitrag zur Anerkennung von Leid und Unrecht zu schaffen.

Wertung durch die Kommission

Nach Auffassung der Kommission sind die Gutachten der externen Sachverständigen ungeachtet ihrer methodischen und inhaltlichen Unterschiede ausreichend fundiert und aussagekräftig, um eine Urteilsbildung zum Fall Max Obé zu erlauben. Die Kommission macht sich die vorgelegten Bewertungen der Gutachter im Kern zu eigen; sie sieht Max Obé als maßgeblichen regionalen Verantwortungsträger für die unmenschliche Gesundheitspolitik des nationalsozialistischen Regimes und hält es vor dem Hintergrund dieser Einstufung für historisch nicht vertretbar, eine ihm zugesprochene Ehrung ohne weiteres aufrechtzuerhalten.

In Aufnahme der Überlegungen Heiner Fangeraus regt die Kommission an, anstelle der symbolisch-deklaratorischen Aberkennung auch eine öffentliche, nachvollziehbar dokumentierte Distanzierung der Universität von der 1964 vorgenommenen Ehrung Dr. Max Obés in Betracht zu ziehen. Dem Ziel einer aktiven und die Öffentlichkeit angemessen einbeziehenden Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Erbe der Universität könnte auf diese Weise unter Umständen sogar wirkungsvoller gedient sein als mit einer reinen Aberkennung des Ehrenbürgertitels. In jedem Fall aber

empfiehlt die Kommission, die getroffene Entscheidung durch öffentlich einsehbare historische Hintergrundinformationen (insbesondere etwa auf der Webseite der Universität) nachvollziehbar zu machen.

Saarbrücken, 17.06.2022

Prof. Dr. Gabriele Clemens

Neuere Geschichte und Landesgeschichte

Prof. Dr. Hannes Ludyga

Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Markus Messling

Romanische und allgemeine Literatur- und Kulturwissenschaft

PD Dr. Rainer Möhler

Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte

Dr. Wolfgang Müller

Universitätsarchiv

Dr. Thilo Offergeld

Arbeitsstelle Universitätsgeschichte

Stellungnahme

der vom Universitätspräsidenten eingesetzten Kommission zu den externen Fachgutachten betreffend die Aberkennung der Ehrensenatorenwürde von Ernst Röchling

Der Senat der Universität hat im Juli 2021 die Entscheidung über den Antrag auf posthume Aberkennung der Ehrensenatorenwürde von Ernst Röchling zurückgestellt und um eine externe fachliche Begutachtung gebeten. Die vom Universitätspräsidenten zu diesem Zweck gebildete interne Kommission hat in seinem Auftrag zwei Gutachten bei ausgewiesenen Experten für Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte in Auftrag gegeben: bei Hervé Joly, Directeur de recherche du Centre national de la recherche scientifique (CNRS) an der Universität Lyon, und bei Dieter Ziegler, Lehrstuhlinhaber an der Ruhr- Universität Bochum.

Inhalt der Gutachten

Auch wenn autobiographische Aufzeichnungen Ernst Röchlings fehlen, die archivalische Überlieferung lückenhaft ist und die vorliegenden Informationen quellenkritisch teilweise problematisch sind, gelangen die von Hervé Joly und Dieter Ziegler vorgelegten Gutachten zu einem differenzierten Urteil über die Position und die Aktivitäten Ernst Röchlings während der nationalsozialistischen Diktatur. Sie beleuchten seine Position im Familienverbund und zeichnen teilweise sehr detailliert die Stationen seiner beruflichen Karriere sowohl außerhalb wie auch innerhalb der Röchling-Unternehmensgruppe nach.

Im Zentrum des Interesses stehen die Pariser Aktivitäten Ernst Röchlings für den Röchling-Konzern. Ernst Röchling wohnte von April 1932 bis August 1939 und dann wieder vom Juli 1940 bis zu seiner Verhaftung im Juli 1944 in Paris und widmete sich vornehmlich der Koordination der Familienunternehmen im europäischen Ausland. Dabei agierte er im Wesentlichen als Verbindungsmann zwischen deutschen und französischen Stellen und war selbst nach dem Zeugnis der nationalsozialistisch geprägten Überlieferung weniger mit dem operativen Geschäft als vielmehr mit dem geselligen Leben beschäftigt.

Ernst Röchling exponierte sich nicht politisch, gehörte nicht der NSDAP an und scheint im Umfeld der Volksabstimmung vom 13. Januar 1935 sogar Anhänger des „status quo“ gewesen zu sein, während über 90 Prozent der Saarbevölkerung für die Rückkehr der Saar in das Deutsche Reich und damit unter Hitlers Herrschaft votiert hatten. Ohne näher in die Pariser Aktivitäten zum 20. Juli 1944 eingeweiht zu sein, gewährte er – in seiner Abwesenheit – Cäsar von Hofacker, der den Umsturzversuch in Paris geleitet hatte, Unterschlupf und wurde deshalb am 25. Juli 1944 verhaftet. Nach einem Verfahren vor dem Volksgerichtshof und einer Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus wurde er auf Intervention Hermann Röchlings bei Hitler am 4. April 1945 wieder entlassen, in einer Zeit, als das linksrheinische Deutschland bereits von den Alliierten besetzt und die Eroberung Berlins durch sowjetische Truppen kurz bevorstand.

Danach zeitweise von der französischen Besatzungsmacht inhaftiert, wurde Röchling im ersten Verfahren im Rastatter Prozess freigesprochen, im zweiten zu fünf Jahren Haft verurteilt. Eine wichtige Rolle spielte dabei sein Verhältnis zu Hermann Röchling, Cousin seines Vaters, Chef des Röchling-Unternehmens und ein zweifelsfrei maßgeblicher Protagonist der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft. War Ernst Röchling dessen persönlich harmloser, eher vermittelnder und Härten abmildernder Mitläufer oder muss ihm ein Doppelspiel vorgeworfen werden, in dem seine Affinitäten zu Frankreich und seine ausgleichende persönliche Art die Politik des Konzernchefs camouflierten?

Im Zentrum des zweiten Rastatter Prozesses standen die Aktivitäten Ernst Röchlings zum Einsatz der französischen Industrie für die nationalsozialistische Kriegswirtschaft. Festzuhalten ist hierbei, dass Ernst Röchling als Mittäter in Bezug auf die Ausbeutung der Stahlwerke in den besetzten Gebieten und auf die wirtschaftliche Ausplünderung (pillage) der besetzten Länder verurteilt wurde, dagegen ausdrücklich frei gesprochen wurde in Bezug auf die Beschäftigung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Zwangsarbeitern. Und selbst was die wirtschaftliche Ausbeutung angeht, erscheinen die konkret belegbaren persönlichen Verantwortlichkeiten Röchlings insgesamt wenig gravierend. Dieter Ziegler bietet in seinem Gutachten vergleichend eine kritische Würdigung dieses Verfahrens und gelangt zu dem Ergebnis, „dass die Verurteilung Ernst Röchlings als „Kriegsverbrecher“ auf einer dünnen Grundlage stand und es vor einem US-Militärgericht womöglich trotz erwiesener Mittäterschaft bei Eigentumsdelikten nicht für eine Verurteilung gereicht hätte....“ sowie „dass

Ernst Röchling für Taten verurteilt wurde, die Dutzende anderer Unternehmen ebenfalls begangen haben, ohne dafür jemals zur Verantwortung gezogen worden zu sein....“ (Ziegler S. 7).

Hervé Joly stellt in seinem ausführlichen und quellengesättigten Gutachten nicht zuletzt die zahlreichen Belege und Aussagen von Zeitgenossen heraus, die Ernst Röchling glaubhaft eine ausgesprochen positive und unterstützende Haltung gegenüber Frankreich und eine unverkennbare Distanz zum nationalsozialistischen Regime bescheinigen. Joly beurteilt den Rastatter Schuldspruch ebenfalls kritisch und resümiert, dass Ernst Röchling kein Held und kein Widerstandskämpfer gewesen sei, ihm aber politisch nichts vorgeworfen werden könne. Im Rahmen seiner Lebensverhältnisse und der damaligen Bedingungen habe er sich so gut wie eben möglich verhalten.

Wertung durch die Kommission

Die Kommission sieht die vorgelegten Befunde und Analysen der Fachgutachten als schlüssig und überzeugend an und schließt sich auch den auf dieser Basis vorgenommenen Bewertungen der externen Gutachter ausdrücklich an. Aus heutiger, fachwissenschaftlicher Sicht ist Ernst Röchling demnach nicht als Kriegsverbrecher einzustufen und ist seine Position im Rahmen der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft nicht von herausgehobener Bedeutung gewesen. Die Kommission schließt sich insbesondere auch der in den Gutachten herausgearbeiteten kritischen Einschätzung hinsichtlich des Hauptbelastungszeugnisses gegen Ernst Röchling, des Entlastungsschreibens Hermann Röchlings von 1945, an.

Freilich ist mit der so getroffenen, eindeutigen Bewertung noch nicht – auch dies halten die Gutachten richtigerweise fest – die Frage nach dem Umgang mit der 1962 ausgesprochenen Ehrung Röchlings durch die Universität des Saarlandes beantwortet. Mit der Ernennung zum Ehrensensator würdigte der Senat seinerzeit das Engagement Röchlings als Mitglied des Universitätsrates, bei der Gründung der Wissenschaftlichen Gesellschaft und in der „Vereinigung der Freunde der Universität“. Nach Überzeugung der Kommission ist aus historischer Sicht sowohl eine Aufrechterhaltung wie eine Aberkennung der Ehrung möglich, die Entscheidung dieser Frage hängt von den – politisch-moralischen, nicht fachwissenschaftlichen – Kriterien ab, die der Senat dabei zu Grunde legen möchte. Die Kommission hält in diesem Zusammenhang auch die Frage des Umgangs mit der Ernst-

Röchling-Stiftung für wesentlich, die 1963 zur Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten an der UdS insbesondere auf dem Gebiet der europäischen Einigung errichtet wurde, und regt an, diesen Aspekt bei der Gesamtthematik mit zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Kommission ist es freilich bei beiden Alternativen – sowohl der Aberkennung wie auch der Aufrechterhaltung der Ehrung – von zentraler Bedeutung, die Erinnerung an das historische Geschehen wachzuhalten und die inhaltliche Auseinandersetzung damit zu fördern. Dies betrifft sowohl die Aktivitäten Ernst Röchlings während des NS-Regimes als auch die Ehrung seiner Person durch die Universität. Keinesfalls sollte durch eine simple Streichung seines Namens aus der Liste der Ehrensensatoren die Erinnerung an die ihm verliehene Ehrung einfach gelöscht werden. Deshalb empfiehlt die Kommission zum einen, anstelle einer etwaigen Aberkennung über eine öffentliche Distanzierung nachzudenken, und zum anderen, die Darstellung der Ehrungen auf der Webseite der Universität mit historischen Hintergrundinformationen zu versehen, die eine nähere Einordnung der geehrten Personen und ggf. der dazu geführten Diskussionen erlauben.

Saarbrücken, 17.06.2022

Prof. Dr. Gabriele Clemens
Neuere Geschichte und Landesgeschichte

Prof. Dr. Hannes Ludyga
Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Markus Messling
Romanische und allgemeine Literatur- und Kulturwissenschaft

PD Dr. Rainer Möhler
Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte

Dr. Wolfgang Müller
Universitätsarchiv

Dr. Thilo Offergeld
Arbeitsstelle Universitätsgeschichte

Einführende Moderation in die Sitzung des Senats am 20. Juli 2022

Manfred J. Schmitt

Sehr geehrte Mitglieder des Senats, sehr geehrte Universitätsmitglieder,

als akademische Institution der freien Wissensbildung und -vermittlung trägt unsere Universität auch eine hohe moralische Verantwortung in Bezug auf ihre eigene Geschichte. Hierzu gehört, dass wir uns als Universität auch mit unserer eigenen Vergangenheit kritisch auseinandersetzen. Der Senat der Universität hat dies mit der Überprüfung der Ehrenwürden für Herrn Dr. h.c. Ernst Röchling und Herrn Dr. Max Obé aufgrund ihrer Rollen während der Zeit des Nationalsozialismus getan. Beide wurden in den 60er Jahren für ihre Verdienste um die Universität zum Ehrensensator bzw. zum Ehrenbürger ernannt.

In seiner Sitzung am 21. Juli 2021 hatte sich der Senat in beiden Fällen mit der Frage einer möglichen symbolisch-deklaratorischen posthumen Aberkennung der beiden Ehrungen befasst und nach eingehender Beratung beschlossen, seine Entscheidungen über die Aberkennung beider Ehrungen zunächst zurückzustellen, und um eine externe Aufarbeitung und wissenschaftliche Begutachtung als umfassende Informationsgrundlage gebeten.

Als Vorsitzender des Senats hatte ich daraufhin eine interne Kommission eingesetzt mit der Bitte und dem Auftrag, im Vorfeld einer universitätsöffentlichen Beratung (die heute stattfindet), externe wissenschaftliche Gutachten zu beiden Geehrten einzuholen. Dies ist mittlerweile erfolgt, und deshalb möchte ich an dieser Stelle zunächst ganz persönlich wie auch im Namen der Universität den vier externen Gutachtern sowie den Mitgliedern der internen Kommission vielmals und herzlich für ihre engagierte und verantwortungsvolle Arbeit und Unterstützung danken.

In dem heutigen, universitätsöffentlichen Teil der Senatssitzung sollen nunmehr die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Aufarbeitung durch Vertreterinnen und Vertreter der internen Kommission in einem gemeinsamen Austausch mit dem Senat und Ihnen besprochen werden. Für das virtu-

ell zugeschaltete Auditorium der Universitätsmitglieder besteht die Möglichkeit, Fragen in den Chat einzustellen (gern auch unter Angabe ihres Namens), die dann – gegebenenfalls thematisch gebündelt – eingebracht werden. Im Anschluss an den universitätsöffentlichen Teil wird der Senat in geschlossener Sitzung die Anträge auf symbolisch-deklaratorischen posthumen Entzug der Ehrenwürden behandeln – heute am 20. Juli, dem Gedenktag und 78. Jahrestag des gescheiterten Attentats auf Adolf Hitler.

Jetzt folgt der Bericht von drei Mitgliedern der internen Kommission:

Zunächst wird Herr Dr. Offergeld, Leiter der Arbeitsstelle Universitätsgeschichte, Allgemeines zum Auftrag und zur Kommissionsarbeit vorstellen. Danach wird Frau Professorin Gabriele Clemens, Lehrstuhl für Neuere Geschichte und Landesgeschichte, zur Überprüfung der Ehrensensatorenwürde von Dr. Ernst Röchling Stellung nehmen. Das Ergebnis der Überprüfung der Ehrenbürgerwürde von Dr. Max Obé wird Herr Dr. Rainer Möhler, Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte, vorstellen.

Entscheidung des Senats der Universität über Ehrenwürden von Dr. Max Obé und Dr. h.c. Ernst Röchling

Presse-Information

Nr. 144

20. Juli 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat in seiner heutigen Sitzung entschieden, im Falle von Dr. Max Obé die Ehrenbürgerwürde der Universität posthum symbolisch-deklaratorisch abzuerkennen sowie, im Falle von Dr. h.c. Ernst Röchling, sich von der Ehrensensatorenwürde zu distanzieren. Beiden Fällen liegen jeweils zwei wissenschaftlich fundierte Gutachten von ausgewiesenen Fachleuten zugrunde, die dem Senat als Grundlage für seine Entscheidung nach intensiver Beschäftigung dienten.

1. Entscheidung und Stellungnahme des Senats, des Universitätspräsidenten sowie der internen Kommission:

Der Senat der Universität hat in seiner heutigen Sitzung zwei Beschlüsse zu den in den 1960er Jahren durch die Universität des Saarlandes verliehenen Ehrungen des Mediziners Dr. Max Obé (1889–1969) sowie des Industriellen Dr. h.c. Ernst Röchling (1888–1964) gefasst:

- Die 1964 vom Senat der Universität des Saarlandes verliehene Ehrenbürgerwürde an Dr. Max Obé wird symbolisch-deklaratorisch aberkannt
- Der Senat der Universität des Saarlandes distanziert sich von der 1962 verliehenen Ehrensensatorenwürde an Dr. h.c. Ernst Röchling.

Mit dieser Entscheidung positioniert sich der Senat der Universität zu den beiden auch in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten universitären Ehrungen an zwei Personen, die gesellschaftlich und/oder wirtschaftlich bedeutende Rollen während der NS-Diktatur sowie nach Kriegsende im Saargebiet und später in der Bundesrepublik Deutschland gespielt haben. Der Senat hatte sich in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 auf Initiativen der Studierenden im Senat sowie des Universitätspräsidenten dazu entschlossen, die Entscheidungen um die Ehrenwürden von Dr. h.c. Ernst Röchling und Dr. Max Obé zu verschieben, um über diese nach Vorliegen einer externen wissenschaftlichen Aufarbeitung und Begutachtung zu entscheiden.

Beiden Entscheidungen liegen ausführliche wissenschaftliche Gutachten zugrunde – zwei für jede Person –, die sowohl die Biographien der beiden Protagonisten als auch ihre Rolle im „Dritten Reich“ und in der unmittelbaren Nachkriegsgeschichte beleuchten, um so eine fundierte Entscheidungsgrundlage für den Senat der Universität zu schaffen, auf deren Basis die heutigen Entscheidungen getroffen wurden. Aufgearbeitet wurden die insgesamt vier Gutachten, die von ausgewiesenen Experten für Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte bzw. Medizin-Geschichte/-Ethik verfasst wurden, im Anschluss von einer Kommission, die sich aus Expertinnen und Experten der Universität des Saarlandes zusammensetzt. Die Stellungnahmen dieser Kommission flossen ebenfalls in die Entscheidungsfindung des Senates mit ein.

Der Senat findet mit seinen heutigen Entscheidungen in beiden Fällen Positionen, die in ihrem wissenschaftlichen Fundament dem eigenen Anspruch der Universität angemessen sind. Prof. Dr. Alexandra K. Kiemer als Sprecherin des Senats in dieser Angelegenheit erklärt hierzu: „Keinesfalls wollte der Senat den Eindruck erwecken, mit einem ‚Schnellschuss‘ ein moralisches Urteil über eine Person zu fällen, welches dieser möglicherweise nicht gerecht wird, in welche Richtung auch immer. Im Zuge der Aufarbeitung wurde demnach offenbar, dass es zumindest im Fall der Person Ernst Röchlings auch nicht so glasklar ist, wie es in der ursprünglichen Beschlussvorlage der studentischen Vertreter der *Linken Liste – SDS & Unabhängige* aus dem vergangenen Jahr angenommen wurde. Dort ist von Ernst Röchling als ‚eine(r) Person, die sich des Kriegsverbrechens schuldig gemacht hat und als Kriegsverbrecher auch offiziell verurteilt wurde‘ die Rede. Die nun vorliegenden, fundierten wissenschaftlichen Gutachten sind sich einig darin, dass Ernst Röchling nach heutigen Maßstäben kein Kriegsverbrecher war. Dennoch spielte er als Mitglied der wirtschaftlichen Elite des ‚Dritten Reichs‘ eine gewisse gesellschaftliche Rolle, die einer kritischen Betrachtung bedarf. Daher hat sich der Senat dazu entschieden, sich im Falle von Ernst Röchling von der Ehrensensatorenwürde zu distanzieren, diese aber nicht symbolisch-deklaratorisch abzuerkennen. Damit übernimmt der Senat einerseits Verantwortung für die historisch-kritische Einordnung des Ehrensensors Ernst Röchling in der Öffentlichkeit und unterstreicht auf der anderen Seite die Rolle Ernst Röchlings, der kein überzeugter Nationalsozialist und auch, nach heutiger Lesart, kein Kriegsverbrecher war“, so Alexandra K. Kiemer.

„Anders gelagert und viel klarer zeichnet sich das Bild im Falle von Dr. Max Obé ab“, erläutert Lukas Redemann, studentisches Senatsmitglied und ebenfalls Sprecher des Senats für die heutige Entscheidung. „Max Obé kann auf Basis der ausführlichen Gutachten dezidiert eine kompromisslos linientreue Haltung gegenüber dem NS-Regime nachgewiesen werden. Er war Mitglied in zahlreichen NS-Verbänden bis hin zur NSDAP selbst und trug als ranghöchster Beamter im Gesundheitswesen der Region mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in seinem Einflussbereich Verantwortung für die Umsetzung des grausamen und menschenverachtenden rassenbiologischen Programms der Nationalsozialisten bis hin zum Patientenmord. Er verstieß gegen zentrale Prinzipien der Ethik, ‚die sich primär dem Menschen verpflichtet sieht‘, wie ein Gutachter ihm bescheinigt, und war ‚weder zu Lebzeiten‘ ein Vorbild ‚noch ist er es heute‘, um eine weitere Formulierung eines Gutachtens aufzugreifen. Die Entscheidung, die Ehrenbürgerschaft Max Obés symbolisch-deklaratorisch abzuerkennen, wurde in diesem Fall also durch die fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung untermauert“, so Lukas Redemann.

Beiden Senatoren ist es ein Anliegen, im Namen des Senats ebenfalls zu unterstreichen, dass mit den heutigen Entscheidungen keinesfalls rückwirkend die Senate der 1960er Jahre desavouiert werden sollen: „Wie es in den Gutachten ebenfalls unterstrichen wurde, versetzen solche öffentlichen Ehrungen von ‚NS-belasteten Personen‘ in der Nachkriegszeit heutige Beobachter durchaus ‚in Erstaunen‘. Sie waren aber in der damaligen Zeit gängige Praxis, die von den Entscheidungsträgern der damaligen Generation nicht infrage gestellt wurde. Daher ist es umso wichtiger, dass die heutigen Entscheidungsträger, in unserem Fall der Senat der Universität, sich ihrer Verantwortung stellen, die sich durch die veränderte Perspektive aus heutiger Sicht ergibt.“

Universitätspräsident Manfred Schmitt betrachtet die Entscheidungen des Senats mit großem Respekt für dessen ausgewogene Herangehensweise, die dem höchsten Gremium einer Universität gerecht wird: „Die heutigen Senatsbeschlüsse senden ein klares Zeichen: Die Universität des Saarlandes bekennt sich zu allen Facetten ihrer Geschichte, und seien es auch solche, die schmerzhaft und unangenehm für uns sind. Trotz allem Druck, der auch öffentlich und medial in diesen beiden Fällen auf der Universität lastete, wurde der Senat, und mit ihm die Universität als Ganzes, seiner verantwortungsvollen Rolle gerecht, indem er sich nicht zu möglicherweise ungerechten Schlussfolgerungen hat hinreißen lassen. Vielmehr

wurden beide Fälle ausführlich und mit größtmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt begutachtet, so dass der Senat der Universität auf dieser Basis eine fundierte Entscheidung treffen konnte.“

Prof. Dr. Gabriele Clemens als Vertreterin der Kommission, welche die Gutachten universitätsintern aufgearbeitet hat, erläutert: „Sowohl die ausführlichen Gutachten als auch die Arbeitsgruppe zur Aberkennung von Ehrungen der Universität des Saarlandes empfehlen die symbolisch-deklaratorische Rücknahme der Ehrenbürgerwürde für Max Obé. Ernst Röchling hingegen bewahrte stets eine kritische Distanz gegenüber dem NS-Regime, und er ist nicht als Kriegsverbrecher einzustufen. Man darf ihn nicht mit seinem Großcousin Hermann Röchling gleichsetzen.“ Die Professorin für Neuere Geschichte und Landesgeschichte unterstreicht weiter, dass in näherer Zukunft eine Doktorarbeit die Rolle der Ehrenmitglieder der Universität des Saarlandes während der NS-Zeit und danach kritisch beleuchten und aufarbeiten soll.

Zum rechtlichen Unterschied zwischen einer Aberkennung einer Ehrenwürde und einer Distanzierung von einer solchen:

Rechtsgrundlage für die Verleihung und den Entzug von akademischen Ehrungen der Universität des Saarlandes ist die „Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes“ vom 19.01.1977. Ehrensensatoren/-senatorinnen und Ehrenbürger/-bürgerinnen haben nach Maßgabe der Grundordnung mitgliedschaftliche Rechte und werden namentlich auf der Internetseite der Universität des Saarlandes in der Liste der zu Ehrensensatoren/-senatorinnen bzw. Ehrenbürgern/-bürgerinnen ernannten Persönlichkeiten aufgeführt. Die Rücknahme einer akademischen Ehrung erfolgt nach demselben Verfahren wie deren Verleihung (§ 10 Abs. 2 Ordnung für akademische Ehrungen).

Bei der Rücknahme von akademischen Ehrungen Verstorbener ist zu beachten, dass mit dem Tod der geehrten Person de jure das Ehrenrecht erlischt, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt; es bedarf nicht eines zusätzlichen expliziten Aufhebungsbeschlusses. Hiervon ausgenommen sind jedoch mit der Ehrung verbundene Rechte, wie im Falle der Universität die namentliche Aufführung auf der Internetseite der Universität des Saarlandes in der Liste der zu Ehrensensatoren/-senatorinnen bzw. Ehrenbürgern/-bürgerinnen ernannten Persönlichkeiten. Aus politischen Gründen wird im Bereich des Kommunalrechts bei Ehrenbürgern/-bürgerinnen

von Gemeinden häufig eine symbolisch-deklaratorische „Aberkennung“ durchgeführt, mit der auch noch verbliebene mit der Ehrung verbundene Rechte widerrufen werden können. Andere Kommunen treffen einen Beschluss, indem sie sich vom damaligen Beschluss distanzieren.

2. Hintergrund zur Entscheidung im Fall der Ehrenbürgerwürde von Dr. Max Obé:

Biographisches:

Der Mediziner Dr. Max Obé (1889–1969) wurde im Mai 1964 *in Würdigung seiner Verdienste um die Medizinische Fakultät, an der er seit 1950 Ärztliche Rechts- und Standeskunde gelehrt und vielen Arztgenerationen Wissen über die Ethik und die rechtlichen Grundlagen vermittelt hat* zum Ehrenbürger der Universität des Saarlandes ernannt. Obé wurde nach 1935 als ranghöchster Medizinalbeamter des Saargebietes vom NS-Staat übernommen. Als höherer Medizinalbeamter unterstand Obé, seit November 1935 auch NSDAP-Parteimitglied, seitdem dem NSDAP-Gauleiter und Reichskommissar für die Saarpfalz, seit 1937 war er auch nebenamtlich für die Landesversicherungsanstalt verantwortlich. Dr. Max Obé war damit in der Region der oberste leitende Medizinalfunktionär und in dieser Funktion führend an der Umsetzung der rassen- und bevölkerungspolitischen Maßnahmen des NS-Staates beteiligt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Dr. Max Obé zunächst im Regierungspräsidium Saarbrücken weiterbeschäftigt und leitete das Landesversicherungsamt des Saarlandes. Im Rahmen der Entnazifizierung wurde er im Februar 1946 zunächst suspendiert, dann mit Versorgungsbezügen entlassen; Ende 1947 konnte auch er von der „Mitläuferamnestie“ profitieren: alle Sanktionen wurden aufgehoben. Dr. Max Obé wurde 1950 zum ersten Vorsitzenden der neu gegründeten Ärztekammer des Saarlandes gewählt, ein Amt, das er bis 1962 ausübte. Daneben führte er von 1950 bis 1964 einen zweistündigen Lehrauftrag an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes aus und war als Ärztekammervorsitzender qua Amt stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates, später des Universitätsrates in Saarbrücken.

In den beiden nun vorliegenden Gutachten über Dr. Max Obé heißt es unter anderem:

Aus seinen Ämtern heraus war er u.a. mitverantwortlich für die Umsetzung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (...). [Es] liegt

(...) also nahe, dass Obé im mindesten Kenntnis von den verschiedenen Phasen der Euthanasie hatte. Inwieweit er konkret geplant, angebahnt oder umgesetzt hat, kann hier nicht ermittelt werden. Ihn trifft allerdings durch seine nahezu sichere Kenntnis der Vorgänge (...) eine Mitverantwortung für die Sterilisationspraxis und die Patientenmorde.

Obé hatte nicht nur hohe Verantwortung bei allen Fragen der Erbgesundheit, sondern auch höchste Entscheidungsbefugnis. Damit trägt Obé bei der Umsetzung der Zwangssterilisationen und der „Euthanasie“ hohe Verantwortung (...). Obé war [...] aktiv daran beteiligt, das rassenbiologische und bevölkerungspolitische Programm der Nationalsozialisten in die Tat umzusetzen.

Obé verstieß gegen zentrale Prinzipien einer Ethik, die sich primär dem Menschen verpflichtet sieht, der krank und pflegebedürftig nach Hilfe strebt. Vielmehr treten politische Handlungsnormen in den Vordergrund, welche ideologische Prinzipien der NS-Diktatur verpflichtet sind.

Obé trägt zweifelsohne (...) Verantwortung für die Organisation, Planung und Durchführung des rassenbiologischen und bevölkerungspolitischen Programms der Nationalsozialisten (...). Damit ist er für die Zwangssterilisationen und die vollzogenen „Euthanasie“ verantwortlich, er trägt Verantwortung für die menschenverachtende NS-Politik bzw. deren Umsetzung im Gesundheitswesen (...).

Ein Vorbild war Max Obé weder zu Lebzeiten, noch ist er es heute – und ganz bestimmt nicht für die Mitglieder einer Universität.

3. Hintergrund zur Entscheidung im Fall der Ehrensensatorenwürde von Dr. h.c. Ernst Röchling:

Biographisches:

Dr. h.c. Ernst Röchling (1888–1964) absolvierte ein Ingenieurstudium. Ende der 1920er Jahre kam er nach einer beruflichen Station in Mannheim durch seinen Onkel Hermann Röchling nach Völklingen in die dortige Eisenhütte. 1930 wurde er mit der Leitung der Pariser Verkaufsgesellschaft für Röchling-Produkte in Frankreich betraut. In den Folgejahren erlangte er intensive Kenntnisse der französischen Stahlindustrie.

Mit Kriegsbeginn siedelte er in die Schweiz über und kehrte im August 1940 ins besetzte Paris zurück. In dieser Zeit soll er dem Generaldirektor einer französischen Drahtzieherei im Elsass, die Hermann Röchling treuhänderisch verwaltete, mit Haft gedroht haben, nachdem das Unternehmen die dazugehörigen Maschinen hinter die Frontlinie ins nicht deutsch be-

setzte Gebiet verbracht hatte. 1944/45 wurde er verhaftet und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, da er einem Freund, Cäsar von Hofacker, einem Mitverschwörer aus dem Kreis des Hitler-Attentats vom 20. Juli 1944, Unterschlupf gewährt hatte. Sein Onkel Hermann Röchling intervenierte bei Hitler persönlich und erreichte die Freilassung Dr. h.c. Ernst Röchlings mithilfe eines Schreibens, das die nationalsozialistische Linientreue des Neffen hervorhob. Nach dem Krieg wurde er in einem ersten Prozess im Rahmen der Rastatter Prozesse freigesprochen, in einem Berufungsverfahren, angestrengt durch die Ankläger, folgte eine Verurteilung zu fünf Jahren Haft. Dabei spielte unter anderem das Schreiben Hermann Röchlings an Hitler sowie der Vorfall um die Drahtzieherei im besetzten Elsass eine Rolle.

In den beiden Gutachten zu Dr. h.c. Ernst Röchling heißt es unter anderem:

Als ich las, dass nicht nur Hermann Röchling, sondern auch sein Neffe Ernst Röchling in einem Kriegsverbrecherprozess verurteilt worden waren, schien der Sachverhalt für mich zunächst völlig klar zu sein. (...) [Ich] erwartete (...) bei einem in Rastatt verurteilten Kriegsverbrecher in der Urteilsbegründung ausreichend Gründe zu finden, die eine Aberkennung der Ehrensensorenwürde fast zwingend erscheinen lassen. (...) Ich musste dann aber feststellen, dass Rastatt nicht Nürnberg war und dass das um einige ausländische Richter und Ankläger erweiterte, französische Gericht nicht die gleichen Maßstäbe angelegt hatte wie die US-Militärgerichte der Nürnberger Nachfolgeprozesse (...).

Abschließend gilt es zu betonen, dass Ernst Röchling in politischer Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden kann. Seit mehr als dreißig Jahren, in denen ich zu diesen Themen arbeite, bin ich nie auf einen Verantwortungsträger gestoßen, der in der nationalsozialistischen Wirtschaft auf seinem Posten geblieben war und – gemäß zahlreichen übereinstimmenden Zeugnisaussagen – eine derart kritische Distanz gegenüber dem Regime an den Tag legte.

Alle anderen Erwähnungen bei v. Hippel (Anm.: Biograf von Hermann Röchling) zeigen Ernst Röchling lediglich im Schlepptau seines Onkels. Selbständig scheint er kaum agiert zu haben. Von den französischen Industriellen wurde er in den Zeugenbefragungen durchweg anders bewertet als sein „brutaler“ Onkel.

Tatsächlich war der Schutz seines Freundes Cäsar von Hofacker (...) vor der Verhaftung ein Akt menschlichen Anstandes, nicht mehr, aber eben auch nicht weniger und in dieser Zeit alles andere als eine Selbstverständ-

lichkeit. Fasst man diese spärlichen Informationen (...) zusammen, entsteht das Bild einer schwachen Persönlichkeit (...). Insofern war Ernst Röchling ein „Mitläufer“ reinsten Wassers, aber kein Mitläufer des Regimes, sondern seines Onkels (...).

Einschub: Im Rahmen der Rastatter Prozesse konnten die Richter auf zwei von fünf möglichen Anklagepunkten aus den Nürnberger Prozessen zurückgreifen, die auch für Dr. h.c. Ernst Röchling in Betracht kommen konnten: Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums in besetzten Ländern und Versklavung und Deportation der Bevölkerung in besetzten Ländern und von KZ-Häftlingen. In letzterem Punkt wurde er vollständig freigesprochen. Es verblieb also noch der Punkt „Plünderung“ etc.:

Im Falle der ‚Plünderungen‘ hatte sich fast überall gezeigt, dass Ernst auf Geheiß seines Onkels handelte. Dazu heißt es in der Urteilsbegründung, dass Ernst Röchling ‚Mittäter‘ (...) gewesen sei. Lediglich im Falle der Drahtzieherei konnte ihm nach meiner (...) Bewertung ein eigenständiges übergriffiges Verhalten nachgewiesen werden. Allerdings bestritt Ernst Röchling nicht das Treffen und den Gesprächsgegenstand, wohl aber die Drohung [der Verhaftung]. Damit stand Aussage gegen Aussage.

Er war gewiss kein Held, er hat mit seinem beruflichen und familiären Umfeld nicht gebrochen, er ist nicht ins Exil gegangen, er hat sich nicht persönlich im Widerstand engagiert, wenn er auch nach dem 20. Juli einem der Verschwörer unter Lebensgefahr Unterschlupf gewährte, aber man kann davon ausgehen, dass er sich in einem schwierigen Kontext im Rahmen seiner Möglichkeiten so gut wie möglich verhalten hat. Wer wären wir, um zu urteilen, dass dies nicht genug sei, und ihm die Anerkennung zu entziehen, die er heute genießt? Ernst Röchling darf nicht mit Hermann Röchling verwechselt werden.

Ein zentrales Dokument, mit dem Ernst Röchlings aktive Mittäterschaft belegt wird, ist der Brief seines Onkels an Hitler, in dem dieser um Nachsicht für seinen Neffen bittet und ihn als ergebenen und treuen (...) Unternehmer darstellt. Was aber sollte Hermann Röchling sonst vorbringen, wenn er seinen Neffen vor der Hinrichtung bewahren wollte? (...) Ein solches Dokument ist als Beweis völlig ungeeignet.

Seine Verurteilung beruht weitgehend auf dem unfairen Gebrauch, den die französische Anklage – wiederaufgegriffen von der Berufungsinstanz – von dem Brief machte, den Hermann Röchling an Hitler geschrieben hatte, um Ernst vor einem möglichen Todesurteil zu bewahren. Ihn als treuen Diener des nationalsozialistischen Regimes erscheinen zu lassen, war damals die einzig mögliche Verteidigung.

Kurzzangaben zu den gutachtenden Experten

Heiner Fangerau

(geb. 1972)

Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Ehrendoktor der Medizinischen und Pharmazeutischen Universität Carol Davila in Bukarest, Vorstandsmitglied der European Association for the History of Medicine and Health, Mitglied der Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften

Forschungsschwerpunkte:

Geschichte und Ethik der Medizin des 19. und 20. Jahrhunderts, insbes. Geschichte und Theorie der medizinischen Diagnostik, medizinhistorische Netzwerkanalysen, Geschichte und Ethik der Psychiatrie und Neurologie

Bibliographie:

<http://heinerfangerau.de>

Hervé Joly

(geb. 1966)

Forschungsdirektor für den Bereich Zeitgeschichte am Centre national de la recherche scientifique, Laboratoire Triangle, Universität Lyon

Wissenschaftlicher Leiter der Forschungsgruppe des CNRS über französische Unternehmen unter deutscher Besatzung; Mitbegründer des Centre interdisciplinaire d'études et de recherches sur l'Allemagne; Mitglied zahlreicher weiterer Gremien im Bereich der deutschen und französischen Zeitgeschichtsforschung sowie der Erinnerungskultur

Forschungsschwerpunkte:

Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Unternehmern und Managern im 20. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland, Soziologie der Wirtschaftseliten; Geschichte und Soziologie der Ausbildungswege für Führungseliten in Frankreich; Geschichte der Volkswirtschaften im Krieg (Frankreich und Deutschland, Erster und Zweiter Weltkrieg)

Bibliographie: <https://triangle.ens-lyon.fr/spip.php?article3461>

Florian Steger

(geb. 1974)

Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Ulm.

Medaille „Universitatis Lodziensis Amico“ der Universität Łódź, Honorarprofessor der Semmelweis-Universität, Leibniz-Professur der Universität Leipzig, Ordentliches Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und u.a. Korrespondierendes Mitglied im Ausland der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Forschungsschwerpunkte:

Politisierte Medizin, Kulturgeschichte der Medizin seit der Antike, Ethik in der Medizin

Bibliographie:

<https://www.uni-ulm.de/med/gte/mitarbeiter/mitarbeiter/steger-florian-univ-prof-dr/>

Dieter Ziegler

(geb. 1956)

Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum (bis 2024)

Internationale Lehrtätigkeiten in Stockholm und Peking (Renmin-Universität), Geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftsgeschichte (bis 2023), Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte

Forschungsschwerpunkte:

Unternehmensgeschichte mit dem Schwerpunkt Bankengeschichte, Geschichte der Währungspolitik, Geschichte der Industrialisierung Europas, Geschichte der Montanindustrie, Verkehrsgeschichte, Sozialgeschichte des Wirtschaftsbürgertums, Wirtschaftsgeschichte des „Dritten Reichs“

Bibliographie:

<https://www.ruhr-uni-bochum.de/wug/personal/ziegler/publikationen/index.html.de>

Bisher veröffentlichte Universitätsreden

- 1 Joseph Gantner, Lionardo da Vinci (1953)

Neue Serie

- 13 Johann Paul Bauer, Universität und Gesellschaft (1981)
Ernst E. Boesch, Von der Handlungstheorie zur Kulturpsychologie – Abschiedsvorlesung von der Philosophischen Fakultät (1983)
- 14 Hermann Josef Haas, Medizin – eine naturwissenschaftliche Disziplin? (1983)
- 15 Werner Nachtigall, Biologische Grundlagenforschung (1983)
- 16 Kuno Lorenz, Philosophie – eine Wissenschaft? (1985)
- 17 Wilfried Fiedler, Die Verrechtlichung als Weg oder Irrweg der Europäischen Integration (1986)
- 18 Ernest Zahn, Die Niederländer, die Deutschen – ihre Geschichte und ihre politische Kultur (1986)
- 19 Axel Buchter, Perspektiven der Arbeitsmedizin zwischen Klinik, Technik und Umwelt (1986)
- 20 Reden anlässlich der Verleihung der Würde eines Ehrensensors an Herrn Ernst Haaf und Herrn Dr. Wolfgang Kühborth (1987)
- 21 Pierre Deyon, Le bilinguisme en Alsace (1987)
- 22 Jacques Mallet, Vers une Communauté Européenne de la Technologie
Rainer Hudemann, Sicherheitspolitik oder Völkerverständigung? (1987)
- 23 Andrea Romano, Der lange Weg Italiens in die Demokratie und den Fortschritt
Rainer Hudemann, Von der Resistenza zur Rekonstruktion
Helene Harth, Deutsch-italienische Literaturbeziehungen (1987)
- 24 Alfred Herrhausen, Macht der Banken (1987)
- 25 Gerhard Schmidt-Henkel, „Die Wirkliche Welt ist in Wahrheit nur die Karikatur unserer großen Romane“ – über die Realität literarischer Fiktion und die Fiktionalität unserer Realitätswahrnehmungen (1995)
- 26 Heike Jung, Johann Paul Bauer, Problemkreis AIDS – seine juristischen Dimensionen (1988)
- 27 Horst Albach, Praxisorientierte Unternehmenstheorie und theoriegeleitete Unternehmenspraxis (1987)
- 28 Reden und Vorträge aus Anlass der Verleihung der Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Bischof Monseñor Leonidas E. Proaño (1988)
- 29 Jubiläumssymposium zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Martin Schrenk und zum 15jährigen Bestehen des Instituts für Klinische Psychotherapie (1988)
- 30 Hermann Krings, Universität im Wandel: „Man steigt nicht zweimal in denselben Fluß“ (Heraklit) (1988)
- 31 Wolfgang J. Mommsen, Max Weber und die moderne Geschichtswissenschaft (1989)
- 32 Günter Hotz, Algorithmen, Sprachen und Komplexität (1990)
- 33 Michael Veith, Chemische Fragestellungen: Metallatome als Bausteine von Molekülen (1992)
- 34 Torsten Stein, Was wird aus Europa? (1992)
- 35 Jörg K. Hoensch, Auflösung – Zerfall – Bürgerkrieg: Die historischen Wurzeln des neuen Nationalismus in Osteuropa (1993)
- 36 Christa Sauer/Johann Marte/Pierre Béhar, Österreich, Deutschland und Europa (1994)

- 37 Reden aus Anlass der Verabschiedung von Altpräsident Richard Johannes Meiser (1994)
- 38 Karl Ferdinand Werner, Marc Bloch und die Anfänge einer europäischen Geschichtsforschung (1995)
- 39 Hartmann Schedels Weltchronik, Eine Ausstellung in der Universitäts- und Landesbibliothek Saarbrücken (1995)
- 40 Hans F. Zacher, Zur forschungspolitischen Situation am Ende des Jahres 1994 (1995)
- 41 Ehrenpromotion, Doctor philosophiae honoris causa, von Fred Oberhauser (1997)
- 42 Klaus Martin Girardet, Warum noch 'Geschichte' am Ende des 20. Jahrhunderts? Antworten aus althistorischer Perspektive (1998)
- 43 Klaus Flink, Die Mär vom Ackerbürger. Feld- und Waldwirtschaft im spätmittelalterlichen Alltag rheinischer Städte (1998)
- 44 Ehrenpromotion, Doktor der Naturwissenschaften, von Henri Bouas-Laurent (1999)
- 45 Rosmarie Beier, Menschenbilder. Körperbilder. Prometheus. Ausstellungen im kulturwissenschaftlichen Kontext (1999)
- 46 Erika Fischer-Lichte, Theater als Modell für eine performative Kultur (2000)
- 47 Klaus Martin Girardet, 50 Jahre „Alte Geschichte“ an der Universität des Saarlandes (2000)
- 48 Philosophie in Saarbrücken, Antrittsvorlesungen (2000)
- 49 Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. phil. Jörg K. Hoensch (2001)
- 50 Evangelische Theologie in Saarbrücken, Antrittsvorlesungen (2002)
- 51 Franz Irsigler, Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt? (2003)
- 52 Ehrenpromotion, Doctor philosophiae honoris causa, von Günther Patzig (2003)
- 53 Germanistik im interdisziplinären Gespräch. Reden und Vorträge beim Abschiedskolloquium für Karl Richter (2003)
- 54 Allem Abschied voran. Reden und Vorträge anlässlich der Feier des 65. Geburtstages von Gerhard Sauder (2004)
- 55 Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Alessandro Baratta (2004)
- 56 Gedenkfeier für Bischof Prof. Lic. theol. Dr. phil. Dr. h.c. mult. Gert Hummel (2004)
- 57 Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jan Lichardus (2005)
- 58 Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Richard van Dülmen (2005)
- 59 Klaus Martin Girardet, Das Neue Europa und seine Alte Geschichte (2005)
- 60 Psychologie der Kognition. Reden und Vorträge anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Werner H. Tack (2005)
- 61 Alberto Gil, Rhetorik und Demut, Ein Grundsatzpapier zum Rednerethos, Vortrag zur Eröffnung des Workshops „Kommunikation und Menschenführung“ im Starterzentrum (2005)
- 62 Oft gescholten, doch nie zum Schweigen gebracht. Treffen zum Dienstende von Stefan Hüfner (2006)
- 63 Theologische Perspektiven aus Saarbrücken, Antrittsvorlesungen (2006)
- 64 Germanistisches Kolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard Schmidt-Henkel (2006)
- 65 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Wegener (2006)
- 66 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Jürgen Domes (2006)
- 67 Gerhard Sauder, Gegen Aufklärung? (2007)
- 68 50 Jahre Augenheilkunde an der Universität des Saarlandes 1955–2005 (2007)
- 69 Elmar Wadle, Urheberrecht zwischen Gestern und Morgen – Anmerkungen eines Rechtshistorikers (2007)
- 70 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Rudolf Richter (2007)

- 71 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin (2007)
- 72 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Gerhard Lücke (2007)
- 73 Dokumentationsziele und Aspekte der Bewertung in Hochschularchiven und Archiven wissenschaftlicher Institutionen. Beiträge zur Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 – Archivare an Hochschularchiven und Archiven wissenschaftlicher Institutionen – des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare (2007)
- 74 Gemeinsame anglistisch-germanistische Antrittsvorlesung von Ralf Bogner und Joachim Frenk. Geschichtsklitterung oder Was ihr wollt. Fischart und Shakespeare schreiben im frühneuzeitlichen Europa (2007)
- 75 Akademische Feier anlässlich des 65. Geburtstages von Wolfgang Haubrichs (2008)
- 76 Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. h.c. Peter Grünberg (2008)
- 77 Michael McCormick, Karl der Große und die Vulkane. Naturwissenschaften, Klimageschichte und Frühmittelalterforschung (2008)
- 78 Gedenkfeier für Universitätsprofessor und Ehrensenator Dr. Günther Jahr (2008)
- 79 Heike Jung, Das kriminalpolitische Manifest von Jean-Paul Marat (2009)
- 80 Quo vadis, Erziehungswissenschaft? Ansätze zur Überwindung der Kluft zwischen Theorie und Praxis. Podiumsdiskussion anlässlich der Emeritierung von Herrn Universitäts-Professor Dr. phil. Peter Strittmatter (2009)
- 81 1983-2008. 25 Jahre Partnerschaft Universität des Saarlandes – Staatliche Ivane-Javachischvili-Universität Tbilissi / Tiflis (Georgien) (2009)

Erschienen im Universitätsverlag des Saarlandes

- 82 Festakt anlässlich des 65. Geburtstages von Lutz Götze mit seiner Abschiedsvorlesung „Von Humboldt lernen“ (2011)
- 83 Akademische Feier anlässlich des 65. Geburtstages von Manfred Schmeling (2011)
- 84 10 Jahre Historisch orientierte Kulturwissenschaften an der Universität des Saarlandes (2011)
- 85 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät I Geschichts- und Kulturwissenschaften an Dieter R. Bauer, Leiter des Referats Geschichte der Akademie der Diözese Rottenburg–Stuttgart (2008)
- 86 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gonthier-Louis Fink 9. Februar 2010
- 87 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Günter Wöhe 7. Januar 2009
- 88 Gelehrte am Rande des Abgrunds: Über Professoren in Literatur und Film Antrittsvorlesung von Christiane Solte-Gresser Lehrstuhl für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft Fachrichtung 4.1. Germanistik am 31. Januar 2011
- 89 Griechen und Europa Die große Herausforderung der Freiheit im fünften Jahrhundert v. Chr. Europavortrag von Christian Meier am 20. Januar 2010
- 90 30 Jahre Partnerschaft St.-Kliment-Ochridski-Universität Sofia Universität des Saarlandes. Beiträge zum Festakt in Saarbrücken 7. Dezember 2010
- 91 Akademische Feier zur Verabschiedung von Herrn Universitätsprofessor Herrn Dr. Hartmut Bieg am 25. Januar 2010
- 92 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz am 15. November 2011
- 93 Jubiläumsfeier 60 Jahre Institut für Kunstgeschichte an der Universität des Saarlandes am 22. Juli 2011

- 94 Karsten Jedlitschka Singuläres Erbe. Die archivalischen Hinterlassenschaften der Staatssicherheit 31. Januar 2012
- 95 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Max Pfister am 27. April 2012
- 96 „Martin von Tours – Krieger – Bischof – Heiliger“ Kolloquium zum 50. Geburtstag von Herrn Prof. Dr. theol. Joachim Conrad 12. November 2011
- 97 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an Herrn Prof. Dr. Edgar Rosenberg am 11. Juli 2012
- 98 Akademische Gedenkfeier für Herrn Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier am 14. Dezember 2012
- 99 Akademische Gedenkfeier für den Altrektor und Ehrensator der Universität des Saarlandes Herrn Universitätsprofessor Dr. Gerhard Kielwein am 5. Juni 2013
- 100 Festakt zur 50-Jahr-Feier der Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes am 22. Juni 2013
- 101 Akademische Feier zum 75. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Gerhard Sauder
- 102 Eröffnung des Niederländischen Jahres an der Universität des Saarlandes am 23. Januar 2014
- 103 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Woldemar Görler am 22. November 2013
- 104 Europavortrag des Historischen Instituts von Prof. Dr. Rudolf Schlögl „Alter Glaube und moderne Welt. Zur Transformation des europäischen Christentums 1750-1850“ am 25. Januar 2012
- 105 Festveranstaltung zum Auftakt der Universitätsgesellschaft des Saarlandes e.V. am 7. Mai 2014
- 106 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Karl Heinz Küting am 6. Februar 2015
- 107 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät III Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes an Herrn Prof. Fergus I. M.Craik, Ph.D am 11. September 2013
- 108 „Droit et littérature, un éclairage franco-allemand / Recht und Literatur – deutsch-französische Streiflichter“ Soirée in der Villa Europa am 28. Mai 2015
- 109 Impressionen zur Universitätspartnerschaft Saarbrücken Warschau
- 110 In memoriam Prof. Dr. Barbara Sandig (1939 – 2013). Erinnerungen und Würdigungen
- 111 Frieden schaffen mit (oder trotz) Religion? Vortrag im Rahmen des Studenttags der Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes am Buß- und Bettag 16. November 2016
- 112 Geld im mittelalterlichen Denken. Bemerkungen zur monetären Wende des späten Mittelalters. Antrittsvorlesung 14. Dezember 2016 von Privatdozent Dr. phil. Dr. jur. Christian Vogel
- 113 „Ecclesia semper reformanda“ Ergebnisse der Reformationssynode der Evangelischen Kirchenkreise an der Saar und der Fachrichtung Evangelische Theologie am 11. März 2017 an der Universität des Saarlandes
- 114 Der Islam und die Genese Europas – Zwischen Ideologie und Geschichtswissenschaft Europavortrag des Historischen Instituts von Prof. Dr. Daniel König
- 115 „Die Definition des Vertrages im reformierten Code Civil“ («La définition du contrat dans le Code civil réformé»). Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Dr. h.c. Claude Witz am 9. Juni 2017

- 116 Das Bundesverfassungsgericht und die bundesrepublikanische Zeitgeschichtsforschung – eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte und das Desinteresse des Faches Geschichte. Antrittsvorlesung von Rainer Möhler am 4. Februar 2019
- 117 „Leben, Sterben und Revitalisierung von Sprachen“ Abschiedsvorlesung von Roland Marti am 28. Januar 2019
- 118 „Carl Werner Müllers Blick auf die griechische Literatur“ Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Carl Werner Müller am 6. Dezember 2019
- 119 Wissenschaftliches Kolloquium anlässlich des 80. Geburtstages von Prof. Dr. Kurt-Ulrich Jäschke (Geschichte des Spätmittelalters) am 13. April 2018
- 120 Akademische Gedenkfeier zu Ehren von Herrn Professor Dr. med. Wolfgang Trautwein am 16. Juni 2011
- 121 Akademische Gedenkfeier zu Ehren von Herrn Universitätsprofessor Dr. Rolf Hachmann am 28. November 2014
- 122 „Zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches in Deutschland am 1. Januar 2040 – eine vorweggenommene Begrüßungsansprache“ Abschiedsvorlesung von Herrn Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. rer. publ. Dr. iur. h. c. mult. Michael Martinek am 28. November 2019
- 123 20 Jahre Frankreichzentrum – 20 ans du Pôle France am 30. November 2016
- 124 „Johann Wolfgang Goethe: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens“ Chancen und Herausforderungen einer editorischen Alternative
- 125 „Kritik und Verantwortung“ 50 Jahre Institut für Katholische Theologie am 7. November 2019
- 126 „Relative Chronologie. Ein Forschungsfeld der Klassischen Philologie“ Abschiedsvorlesung von Peter Riemer am 5. Mai 2022
- 127 Akademische Gedenkfeier zu Ehren von Herrn Prof. Dr. med. Gernot Feifel am 5. Mai 2023
- 128 Zwischen Universalgeschichte und Realpolitik. Eduard Meyers Haltungen zur Weltreichsidee. Antrittsvorlesung von Dr. Timo Klär am 27. April 2023
- 129 Festakt zum 85. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Kurt-Ulrich Jäschke am 31. März 2023
- 130 Europäische Wurzeln – starke Zukunft! Festakt zum 75-jährigen Bestehen der Universität des Saarlandes am 10. Mai 2023

